

H. Kauf

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29

München, den 15. Dezember

1978

Datum	Inhalt	Seite
17. 11. 1978	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes</b> .....	831
17. 11. 1978	Bekanntmachung der <b>Neufassung der Bayerischen Disziplinarordnung</b> .....	860
17. 11. 1978	Bekanntmachung der <b>Neufassung der Bayerischen Besoldungsordnungen</b> .....	881
17. 11. 1978	Verordnung zu Art. 120 Abs. 2 der Bayerischen Disziplinarordnung .....	893

## Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes

Vom 17. November 1978

Auf Grund des § 7 des Sechsten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 11. August 1978 (GVBl S. 528) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl S. 161) in der seit 1. Oktober 1978 geltenden Fassung bekanntgemacht. Art. 24 ist in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung abgedruckt.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen des am 9. November 1970 (GVBl S. 569) neu bekanntgemachten Bayerischen Beamtengesetzes durch

- a) Art. 8b des Haushaltsgesetzes 1971/1972 vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 232),
- b) § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kostengesetzes vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257),
- c) Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 258),
- d) Art. V § 6 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl I S. 208),
- e) Art. 15 Abs. 1 des Rechnungshofgesetzes vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 469),

- f) § 3 des Dritten Bayerischen Besoldungsänderungsgesetzes vom 13. März 1972 (GVBl S. 61),
- g) § 1 des Ersten Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 371),
- h) § 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 8. August 1974 (GVBl S. 391),
- i) § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 1975 (GVBl S. 392),
- j) § 8 des Bayerischen Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414),
- k) § 6 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570),
- l) § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 352),
- m) § 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 11. August 1978 (GVBl S. 528),
- n) Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 24. August 1978 (GVBl S. 571).

München, den 17. November 1978

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Max Streibl, Staatsminister

**Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 17. November 1978**

**Übersicht**

<b>Abschnitt I</b>		Art.
<b>Einleitende Vorschriften</b>		1 bis 4
<b>Abschnitt II</b>		
<b>Beamtenverhältnis</b>		
1. Allgemeines .....	5, 6	
2. Ernennung .....	7 bis 18	
3. Laufbahnen		
a) Allgemeines .....	19 bis 21	
b) Laufbahnbewerber .....	22 bis 30	
c) Andere Bewerber .....	31, 32	
4. Abordnung und Versetzung .....	33 bis 35	
5. Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften .....	36, 37	
6. Beendigung des Beamtenverhältnisses		
a) Allgemeines .....	38	
b) Entlassung .....	39 bis 45	
c) Verlust der Beamtenrechte .....	46 bis 49	
d) Entfernung aus dem Dienst .....	50	
e) Eintritt in den Ruhestand		
aa) Einstweiliger Ruhestand .....	51 bis 54	
bb) Ruhestand .....	54a bis 60	
cc) Gemeinsame Vorschriften .....	61	
<b>Abschnitt III</b>		
<b>Rechtliche Stellung der Beamten</b>		
1. Pflichten der Beamten		
a) Allgemeines .....	62 bis 65	
b) Dienstleid .....	66	
c) Beschränkungen bei der Vornahme von Amtshandlungen .....	67, 68	
d) Amtsverschwiegenheit .....	69 bis 72	
e) Nebentätigkeit .....	73 bis 78	
f) Annahme von Belohnungen .....	79	
g) Arbeitszeit .....	80, 81	
h) Wohnung .....	82	
i) Dienstkleidung .....	83	
2. Folgen der Nichterfüllung von Pflichten		
a) Verfolgung von Dienstvergehen .....	84	
b) Haftung .....	85	
3. Rechte der Beamten		
a) Fürsorge und Schutz .....	86 bis 88b	
b) Amtsbezeichnung .....	89	
c) Besoldung, Versorgungsbezüge und sonstige Leistungen .....	90 bis 97	
d) Reise- und Umzugskosten .....	98	
e) Urlaub .....	99	
f) Personalakten .....	100	
g) Vereinigungsfreiheit .....	101	
h) Dienstzeugnis .....	102	
4. Beamtenvertretung .....	103, 104	
<b>Abschnitt IV</b>		
<b>Personalwesen</b>		
1. Landespersonalaussschuß .....	105 bis 114	
2. Prüfungen .....	115 bis 117	
3. Dienstliche Beurteilung .....	118	
<b>Abschnitt V</b>		
<b>Versorgung</b>		
	119, 120	

**Abschnitt VI**  
**Beschwerdeweg und Rechtsschutz** 121 bis 124

**Abschnitt VII**  
**Besondere Beamtengruppen**

1. Beamte des Landtags, des Senats und des Landesamtes für Kurzschrift .....	125
2. Beamte des Obersten Rechnungshofs ..	126
3. Hauptamtliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen	127
4. Beamte auf Zeit .....	128
5. Polizeivollzugsbeamte .....	129 bis 135
6. Beamte bei den Justizvollzugsanstalten	136
7. Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz .....	137
8. Feuerwehrbeamte .....	138
9. Notariatsbeamte .....	139
10. Ehrenbeamte .....	140
11. Besondere Vorschriften für die unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts .....	141 bis 144

**Abschnitt VIII**  
**Übergangs- und Schlußvorschriften** 145 bis 157

**Abschnitt I**  
**Einleitende Vorschriften**

**Art. 1**

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Es gilt nicht für die Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

**Art. 2**

Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

**Art. 3**

Das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, steht zu

1. dem Staat,
2. den Gemeinden und Gemeindeverbänden,
3. den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht am 1. September 1957 besessen haben oder denen es nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verliehen worden ist; derartige Satzungen bedürfen der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

**Art. 4**

(1) <sup>1</sup>Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn in dem Dienstbereich, in dem der Beamte ein Amt bekleidet. <sup>2</sup>Als oberste Dienstbehörde eines Ruhestandsbeamten, eines sonstigen Versorgungsberechtigten oder eines früheren Beamten gilt die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde des Beamten war.

(2) <sup>1</sup>Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. <sup>2</sup>Vorgesetzter ist, wer dem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

## Abschnitt II

### Beamtenverhältnis

#### 1. Allgemeines

##### Art. 5

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen.

##### Art. 6

- (1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden
1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte dauernd für Aufgaben im Sinn des Art. 5 Abs. 1 verwendet werden soll,
  2. auf Zeit, wenn der Beamte auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll,
  3. auf Probe, wenn der Beamte zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
  4. auf Widerruf, wenn der Beamte
    - a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder
    - b) nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinn des Art. 5 Abs. 1 verwendet werden soll.

<sup>2</sup>Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

(2) Das Beamtenverhältnis eines Ehrenbeamten kann begründet werden, wenn Aufgaben im Sinn des Art. 5 Abs. 1 ehrenamtlich wahrgenommen werden.

#### 2. Ernennung

##### Art. 7

Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (Art. 6 Abs. 1 Satz 1),
3. zur ersten Verleihung eines Amtes,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

##### Art. 8

(1) Die Ernennung erfolgt durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde. <sup>2</sup>In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art der diese Art bestimmende Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(2) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. <sup>2</sup>Fehlen nur die Zusätze „auf

Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „auf Zeit“, so hat der Beamte die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf; fehlen diese Zusätze bei Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein anderes, behält er jedoch seine bisherige Rechtsstellung. <sup>3</sup>Ist in der Ernennungsurkunde der Zusatz „auf Zeit“ ohne Angabe der Zeitdauer der Berufung enthalten, so gilt der Mangel als geheilt, wenn die Zeitdauer durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist; andernfalls hat der Beamte die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf.

(3) <sup>1</sup>Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. <sup>2</sup>Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(4) Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

##### Art. 9

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes ist,
2. Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintritt,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber),
4. die gesetzliche Altersgrenze noch nicht überschritten hat.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 kann bei Beamten des Staates die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, im übrigen die oberste Aufsichtsbehörde zulassen, wenn für die Gewinnung des Bewerbers ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 kann in das Beamtenverhältnis auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerber). <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern. <sup>3</sup>Die Berufung anderer Bewerber bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

##### Art. 10

(1) In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer bereits das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat. <sup>2</sup>Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, bei Beamten des Staates außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zulassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamte auf Zeit.

##### Art. 11

(1) In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit darf nur berufen werden, wer

1. die in Art. 9 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
2. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,

3. sich

a) als Laufbahnbewerber (Art. 9 Abs. 1 Nr. 3) nach Ableistung des vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienstes und Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen oder

b) als anderer Bewerber (Art. 9 Abs. 3 Satz 1) unter den Voraussetzungen der Art. 31 und 32

in einer Probezeit hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bewährt hat.

(2) <sup>1</sup>Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. <sup>2</sup>Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

#### Art. 12

(1) Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt.

(2) Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

#### Art. 13

(1) <sup>1</sup>Die Staatsregierung ernennt die Beamten der Staatskanzlei und der Staatsministerien von der Besoldungsgruppe A 16 an und die in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorstände der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden. <sup>2</sup>Die übrigen Beamten des Staates werden durch die zuständigen Staatsminister ernannt; diese können die Ausübung dieser Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stellen ernannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, für die Übertragung höherwertiger Ämter auch dann, wenn es nach Art. 7 dazu keiner Ernennung bedarf.

#### Art. 14

(1) <sup>1</sup>Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. <sup>2</sup>Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde schriftlich bestätigt wird.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die Ernennung von einer anderen als der nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung zuständigen Stelle einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ausgesprochen wurde.

(3) <sup>1</sup>Soweit es bei einer Ernennung der durch Gesetz oder Laufbahnvorschriften bestimmten Mitwirkung einer Aufsichtsbehörde oder des Landespersonalausschusses bedarf, ist eine ohne diese Mitwirkung ausgesprochene Ernennung nichtig. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für beamtenrechtliche Verwaltungsakte, die nicht der Form der Ernennung bedürfen. <sup>3</sup>Der Mangel gilt als geheilt, wenn die Aufsichtsbehörde oder der Landespersonalausschuß nachträglich schriftlich zustimmt.

(4) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 nicht zugelassen war oder nachträglich zugelassen wird oder

2. entmündigt war oder

3. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

#### Art. 15

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,

1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder

2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden war oder verurteilt wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder

2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder gegen ihn auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war.

(3) <sup>1</sup>Die Rücknahme hat die Wirkung, daß die Ernennung von Anfang an nicht zustande gekommen ist. <sup>2</sup>Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.

#### Art. 16

<sup>1</sup>In den Fällen des Art. 14 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit dem Ernannten die weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. <sup>2</sup>Das Verbot ist erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständigen Stellen es abgelehnt haben, die Ernennung zu bestätigen (Absätze 1 und 2) oder eine Ausnahme nachträglich zuzulassen (Absatz 4 Nr. 1) oder wenn die zur Mitwirkung berufene Stelle es abgelehnt hat, der Ernennung nachträglich zuzustimmen (Absatz 3).

#### Art. 17

<sup>1</sup>In den Fällen des Art. 15 kann die Ernennung nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zur Vertretung nach außen berechtigte Stelle von der Ernennung und dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. <sup>2</sup>Vor der Rücknahme sind der Beamte oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, wenn möglich, zu hören. <sup>3</sup>Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist dem Beamten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zuzustellen.

#### Art. 18

(1) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (Art. 16) oder bis zu der Rücknahme (Art. 17) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte.

(2) Die Leistungen des Dienstherrn können belassen werden.

**3. Laufbahnen****a) Allgemeines****Art. 19**

(1) Die Staatsregierung erläßt nach Anhörung des Landespersonalausschusses unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen durch Rechtsverordnung allgemeine Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten nach den Grundsätzen der Art. 20 bis 32.

(2) Die Staatsministerien können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß Vorschriften über die Zulassung zu einer Laufbahn und die Ausbildung erlassen.

**Art. 20**

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamt. Die Laufbahnvorschriften können unter Beachtung von § 13 Abs. 1 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes von Satz 1 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.

(4) Wer als Laufbahnbewerber die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen auch, wenn er die Befähigung bei einem anderen Dienstherrn erworben hat. Welcher Laufbahn die Befähigung des Bewerbers entspricht, entscheidet die oberste Dienstbehörde, bei Bewerbern, die die Befähigung bei einem nicht diesem Gesetz unterliegenden Dienstherrn erworben haben, im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß.

**Art. 21**

(1) Die Anstellung des Beamten ist nur in dem Eingangsamt seiner Laufbahn zulässig, sofern nicht der Landespersonalausschuß eine Ausnahme zuläßt.

(2) Während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung darf der Beamte nicht befördert werden. Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für diese Laufbahn möglich. Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.

**b) Laufbahnbewerber****Art. 22**

Laufbahnbewerber haben eine Einstellungsprüfung und nach dem vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst eine Anstellungsprüfung abzulegen, soweit sich aus den Art. 23 bis 30 nichts anderes ergibt. Ist in den Ausbildungsvorschriften das Studium an der Beamtenfachhochschule vorgesehen, so tritt an die

Stelle der Einstellungsprüfung ein besonderes Ausleseverfahren, das eine angemessene Berücksichtigung der allgemeinen Bildungsabschlüsse gewährleistet. In den Laufbahnen des einfachen Dienstes entfällt eine Einstellungs- und Anstellungsprüfung.

**Art. 23**

Für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sind zu fordern

1. mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von höchstens einem Jahr.

**Art. 24**

(1) Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind zu fordern

1. der Abschluß einer Realschule oder der qualifizierende Hauptschulabschluß oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von zwei Jahren,
3. das Bestehen der Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst.

(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und praktischen Fähigkeiten, die der Beamte zur Erfüllung der Aufgaben in einer Laufbahn des mittleren Dienstes benötigt. Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen Ausbildung und aus einer praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz; die fachtheoretische Ausbildung beträgt in der Regel sechs Monate.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können für einzelne Laufbahnen in den Laufbahnvorschriften auch Bewerber zugelassen werden, die den Hauptschulabschluß oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung nachweisen. In Laufbahnen, deren Zugang nicht durch Laufbahnvorschriften geregelt ist, bedarf die Zulassung einer Ausnahme nach Satz 1 der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

**Art. 25**

(1) Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind zu fordern

1. die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
3. das Bestehen der Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst.

(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der

Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(3) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit durch die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluß eines Studiengangs mindestens an einer Fachhochschule nachgewiesen worden ist. <sup>2</sup>Anrechenbar sind Studienzeiten von der Zeitdauer, um die nach Satz 1 der Vorbereitungsdienst gekürzt ist. <sup>3</sup>Gegenstand der Anstellungsprüfung sind Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes.

(4) <sup>1</sup>Das Fachstudium der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes findet an der Bayerischen Beamtenfachhochschule statt. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(5) <sup>1</sup>Für die Laufbahnen der Fachlehrer und der pädagogischen Assistenten kann in den Laufbahnvorschriften von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Absatz 2 abgewichen werden. <sup>2</sup>Zu diesen Laufbahnen kann zugelassen werden, wer den Abschluß einer Realschule oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

#### Art. 26

(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern

1. ein nach § 13 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule,
2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren,
3. das Bestehen einer Anstellungsprüfung für den höheren Dienst oder einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Staatsprüfung.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes erworben werden.

(3) Auf die Ausbildung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann nach Maßgabe des § 5c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.

#### Art. 27

(1) <sup>1</sup>Bewerber für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. <sup>2</sup>Das Ausbildungsverhältnis wird nach dem Bestehen einer vorgeschriebenen Einstellungsprüfung durch die Einberufung als Dienstanfänger begründet und endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf,
2. durch Entlassung.

(2) Die für Beamte im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften dieses Gesetzes über die Entlassungsfristen (Art. 40 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1), die für sie maßgebenden Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Unfallfürsorge sowie Art. 96 gelten entsprechend.

(3) Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.

#### Art. 28

(1) Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung ist neben der allgemeinen Vorbildung (Art. 22 bis 26) nachzuweisen.

(2) Für Beamte besonderer Fachrichtungen können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses eine abweichende Dauer des Vorbereitungsdienstes bestimmt oder an Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungen andere nach § 13 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

(3) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, ob und inwieweit eine für die Ausbildung des Beamten förderliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes auf den Vorbereitungsdienst oder bei einem Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes (Art. 26 Abs. 2) auf die praktische Vorbereitung angerechnet wird.

#### Art. 29

Wer die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für eine Laufbahn bestanden hat, kann bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen zum Beamten auf Probe ernannt werden.

#### Art. 30

(1) Die Art des Probedienstes und die Dauer der Probezeit sind nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen.

(2) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, daß die Probezeit für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen abgekürzt werden kann.

(3) <sup>1</sup>Die Laufbahnvorschriften bestimmen, inwieweit Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit anzurechnen sind. <sup>2</sup>Sie können für die Laufbahnen des höheren Dienstes ferner bestimmen, daß auch Zeiten, die Beamte nach der zweiten Staatsprüfung oder der Abschlußprüfung bei einem Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes oder dem sonstigen Erwerb der Befähigung in einem ihrer Vorbildung entsprechenden Beruf zurückgelegt haben, angerechnet werden.

#### c) Andere Bewerber

##### Art. 31

(1) Andere als Laufbahnbewerber (Art. 9 Abs. 3) können berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht.

(2) Die Befähigung anderer Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch den Landespersonalausschuß festzustellen.

##### Art. 32

(1) <sup>1</sup>Die Art des Probedienstes und die Dauer der Probezeit für andere als Laufbahnbewerber sind

nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen. <sup>2</sup>Die Probezeit muß mindestens drei Jahre betragen und soll fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) <sup>1</sup>Die Laufbahnvorschriften bestimmen, inwieweit Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit angerechnet werden können, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens der in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat. <sup>2</sup>Sie können ferner bestimmen, daß die Probezeit in Ausnahmefällen durch den Landespersonalaus-schluß abgekürzt werden kann.

#### 4. Abordnung und Versetzung

##### Art. 33

(1) <sup>1</sup>Der Beamte kann vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. <sup>2</sup>Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten, es sei denn, daß die Abordnung die Dauer eines Jahres nicht übersteigt.

(2) Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so sind auf ihn für die Dauer der Abordnung die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Zahlung der dem Beamten zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Beamte abgeordnet ist.

##### Art. 34

(1) <sup>1</sup>Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. <sup>2</sup>Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) <sup>1</sup>Mit Zustimmung des Beamten ist seine Versetzung auch in ein Amt eines anderen Dienstherrn zulässig. <sup>2</sup>In diesem Fall wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten richtet sich nach den im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften. <sup>3</sup>Die Zustimmung des Beamten bedarf der Schriftform.

##### Art. 35

(1) <sup>1</sup>Die Abordnung oder Versetzung ordnet die abgebende Stelle an, bei Abordnung oder Versetzung zu einer anderen obersten Dienstbehörde oder einem anderen Dienstherrn im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle. <sup>2</sup>Das Einvernehmen ist schriftlich zu erklären. <sup>3</sup>In der Verfügung ist auszudrücken, daß das Einvernehmen vorliegt.

(2) Abgebende oder aufnehmende Stelle ist die für die Ernennung zuständige Behörde.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Abordnung oder Versetzung auf Behörden übertragen, die nicht für die Ernennung zuständig sind.

#### 5. Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften

##### Art. 36

(1) <sup>1</sup>Wird eine Behörde aufgelöst oder durch Landesgesetz oder -verordnung in ihrem Aufbau wesentlich geändert oder mit einer anderen Behörde verschmolzen, so kann ein Beamter dieser Behörden auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn sein Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. <sup>2</sup>Er soll so bald wie möglich entsprechend seinem bisherigen Amt verwendet werden.

(2) Die Versetzung nach Absatz 1 Satz 1 kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Zeitpunkt ab gerechnet, in dem die Auflösung oder Umbildung vollzogen ist, ausgesprochen werden, es sei denn, daß ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Frist bestimmt ist.

(3) <sup>1</sup>Ein Beamter auf Lebenszeit kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 durch die zuständige oberste Dienstbehörde in den einstweiligen Ruhestand (Art. 51 bis 54) versetzt werden, wenn eine Versetzung in ein anderes Amt nicht möglich ist. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist jedoch nur zulässig, soweit aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. <sup>4</sup>Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind. <sup>5</sup>Vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist der Beamte zu hören.

##### Art. 37

Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften richtet sich nach den Vorschriften des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

#### 6. Beendigung des Beamtenverhältnisses

##### a) Allgemeines

##### Art. 38

(1) Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung (Art. 39 bis 43),
2. Verlust der Beamtenrechte (Art. 46),
3. Entfernung aus dem Dienst (Art. 50).

(2) Das Beamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand (Art. 51 bis 60) unter Berücksichtigung der beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften.

##### b) Entlassung

##### Art. 39

- (1) Der Beamte ist entlassen, wenn er
1. die Eigenschaft als Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes verliert oder
  2. ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder

3. die gesetzliche Altersgrenze erreicht und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet, sofern nicht ein Fall des Art. 55 Abs. 4 vorliegt, oder
4. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder der Beamte in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter berufen wird, oder
5. aus einem anderen Beamtenverhältnis zum Beamten auf Zeit beim gleichen Dienstherrn ernannt wird, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, oder
6. als Beamter auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit nicht erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird und nicht in den Ruhestand tritt.

(2) Der Beamte ist bei Absatz 1 Nr. 3 mit dem Ende des Monats, in dem er die Altersgrenze erreicht, bei Absatz 1 Nr. 4 und 5, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit dem Wirksamwerden der Ernennung, bei Absatz 1 Nr. 6 mit dem Ablauf der Amtszeit entlassen.

(3) Die für die Ernennung zuständige Behörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen; sie stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 tritt an die Stelle der für die Ernennung zuständigen Behörde die oberste Dienstbehörde, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde.

#### Art. 40

(1) Der Beamte ist zu entlassen, wenn er

1. sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienstzeit zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen, oder
2. dienstunfähig ist und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet oder
3. nach Erreichen der Altersgrenze (Art. 55 Abs. 1) berufen worden ist oder
4. seine Entlassung schriftlich verlangt oder
5. als Beamter auf Zeit einer Verpflichtung zur Weiterführung seines Amtes (Art. 128 Abs. 3) nicht nachkommt.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 sind die Fristen des Art. 42 Abs. 2 einzuhalten.

#### Art. 41

(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten schriftlich zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens jedoch drei Monate; bei Lehrern an öffentlichen Schulen kann sie bis zum Schluß des laufenden Schulhalbjahres hinausgeschoben werden.

#### Art. 42

(1) Der Beamte auf Probe kann außer aus den in Art. 40 und 41 genannten Gründen auch entlassen werden,

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn er sich in der Probezeit hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung oder fachlichen Leistung nicht bewährt, oder
3. wenn die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung des Beamten nicht möglich ist. Art. 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit

bis zu drei Monaten	zwei Wochen zum Monatsschluß,
von mehr als drei Monaten	ein Monat zum Monatsschluß,
von mindestens einem Jahr	sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamter auf Probe.

#### Art. 43

(1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. Art. 42 Abs. 2 gilt in den dieser Vorschrift entsprechenden Fällen sinngemäß.

(2) Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Anstellungsprüfung abzulegen. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet

1. mit der Ablegung der Anstellungsprüfung,
2. nach näherer Maßgabe der Laufbahnvorschriften, wenn die Anstellungsprüfung nicht binnen einer angemessenen Frist nach Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes abgelegt worden ist,
3. mit dem endgültigen Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung.

Die Laufbahnvorschriften können für einzelne Laufbahnen vorsehen, daß das Beamtenverhältnis fortgesetzt wird.

#### Art. 44

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre.

(2) Die Entlassungsverfügung ist dem Beamten unter Angabe des Grundes und des Zeitpunktes der Entlassung zuzustellen.

(3) Die Entlassung wird wirksam

1. im Fall des Art. 40 Abs. 1 Nr. 1 mit der Zustellung der Entlassungsverfügung,
2. in den Fällen des Art. 40 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 42 und Art. 43 Abs. 1 mit dem in der Entlassungsverfügung bezeichneten Zeitpunkt,
3. im übrigen mit dem Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist.

Die Entlassung eines Beamten auf Zeit nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 5 ist vom Tag des Ablaufs seiner Amtszeit ab wirksam.

## Art. 45

<sup>1</sup>Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis nach Art. 89 Abs. 5 erteilt ist.

c) Verlust der Beamtenrechte

## Art. 46

<sup>1</sup>Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet oder im Land Berlin

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gemäß Art. 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

## Art. 47

<sup>1</sup>Endet das Beamtenverhältnis nach Art. 46, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

## Art. 48

(1) <sup>1</sup>Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. <sup>2</sup>Der Beamte hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (Art. 34 Abs. 1 Satz 2); bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Leistungen des Dienstherrn, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(2) Wird auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst eingeleitet, so verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird; bis zum rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Rechtfertigt der im Wiederaufnahmeverfahren festgestellte Sachverhalt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst nicht, wird aber auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet, so gilt Absatz 2 entsprechend; der Beamte erhält jedoch in diesem Fall die Leistungen des Dienstherrn nachgezahlt, die ihm bis zur Rechtskraft des Strafurteils aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in Art. 42 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art.

(5) Auf die nach den Absätzen 1 und 3 zustehenden Leistungen des Dienstherrn wird ein anderes Arbeitseinkommen oder ein Unterhaltsbeitrag angerechnet; der Beamte ist zur Auskunft über dieses Einkommen verpflichtet.

## Art. 49

(1) Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (Art. 46, 47) das Gnadenrecht für alle Beamten zu.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab Art. 48 entsprechend.

(3) Auf Unterhaltsbeiträge, die im Gnadenweg bewilligt werden, findet Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 der Bayerischen Disziplinarordnung entsprechende Anwendung, soweit die Gnadenentscheidung nichts anderes bestimmt.

d) Entfernung aus dem Dienst

## Art. 50

Die Entfernung aus dem Dienst richtet sich nach den Bestimmungen der Bayerischen Disziplinarordnung.

e) Eintritt in den Ruhestandaa) Einstweiliger Ruhestand

## Art. 51

<sup>1</sup>Der einstweilige Ruhestand (Art. 36 Abs. 3, Art. 37) beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand dem Beamten zugestellt wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung folgen. <sup>2</sup>Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.

## Art. 52

(weggefallen)

## Art. 53

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn er das in Art. 56 Abs. 3 bestimmte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mindestens seinen früheren Rechtsstand wieder erhält und ihm ein Amt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist.

(2) Der einstweilige Ruhestand endet, wenn

1. der Beamte erneut in das Beamtenverhältnis berufen wird (Absatz 1) oder
2. bei einem Beamten auf Zeit die Amtszeit abgelaufen ist.

## Art. 54

(1) <sup>1</sup>Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte auf Lebenszeit gilt mit dem Ende des Monats, in dem er die gesetzliche Altersgrenze (Art. 55 Abs. 1) erreicht, oder mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit als dauernd im Ruhestand befindlich. <sup>2</sup>Die Dienstunfähigkeit stellt die Behörde fest, die die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verfügt hat.

(2) <sup>1</sup>Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte auf Zeit gilt mit dem Ende des Monats, in dem er die gesetzliche Altersgrenze erreicht, als dauernd im Ruhestand befindlich, wenn er bei Verbleiben im Amt mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre. <sup>2</sup>Er gilt mit dem früheren Ablauf der Amtszeit als dauernd im Ruhestand befindlich, wenn er bei Verbleiben im Amt in diesem Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hätte oder vor Ablauf der Amtszeit nach Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in den Ruhestand versetzt worden wäre.

## bb) Ruhestand

## Art. 54a

(1) Der Eintritt in den Ruhestand richtet sich nach den Art. 55 bis 61.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand setzt voraus, daß der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren im Sinn des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

## Art. 55

(1) <sup>1</sup>Für die Beamten ist das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. <sup>2</sup>Für Lehrer an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden. <sup>3</sup>Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, wenn die Eigenart der Amtsaufgaben es erfordert.

(2) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

(3) <sup>1</sup>Beamte auf Zeit treten mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben und entweder nicht nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 5 entlassen oder nicht erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen werden. <sup>2</sup>Mit dem Ende des Monats, in dem Beamte auf Zeit die Altersgrenze erreichen, treten sie in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden waren.

(4) <sup>1</sup>Wenn zwingende dienstliche Rücksichten im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann der Eintritt in den Ruhestand über das fünfundsechzigste Lebensjahr oder über eine sonst gesetzlich festgesetzte Altersgrenze für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausge-

schohen werden, höchstens jedoch bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres und um nicht mehr als insgesamt fünf Jahre. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft bei den Beamten der Staatskanzlei und der Staatsministerien von der Besoldungsgruppe A 16 an und den in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorständen der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden die Staatsregierung, bei den übrigen Beamten die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.

## Art. 56

(1) <sup>1</sup>Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. <sup>2</sup>Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. <sup>3</sup>Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, beobachten zu lassen. <sup>4</sup>Entzieht sich der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(2) <sup>1</sup>Ein dienstunfähiger Beamter auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist oder
3. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden war.

<sup>2</sup>Ist ein Beamter auf Zeit aus anderen als den in Nummer 2 genannten Gründen dienstunfähig geworden und hat er eine Dienstzeit von weniger als zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt, so kann er in den Ruhestand versetzt werden; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei einem Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

## Art. 57

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach Art. 56 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann andere Beweise erheben.

## Art. 58

(1) 'Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger schriftlich mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. 'Ist der Beamte zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Dienstvorgesetzten einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet die nach Art. 61 Abs. 1 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) 'Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. 'Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen.

(4) 'Wird das Verfahren fortgeführt, so ist mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigende Besoldung einzubehalten. 'Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhaltes beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten wie ein Untersuchungsführer im förmlichen Disziplinarverfahren. 'Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. 'Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) 'Wird hiernach die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. 'Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger schriftlich mitzuteilen; die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen.

(6) 'Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung zugestellt worden ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. 'Dies gilt auch dann, wenn sich der Beamte nach der Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens (Absatz 3) mit der Versetzung in den Ruhestand einverstanden erklärt.

## Art. 59

(1) 'Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter wieder dienstfähig geworden, so kann er erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden. 'Art. 53 Abs. 1 gilt entsprechend. 'Nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Ruhestandsbeamten zulässig. 'Der Ruhestand endet mit der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis.

(2) Beantragt der Ruhestandsbeamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) 'Zur Nachprüfung seiner Dienstfähigkeit ist der Ruhestandsbeamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde, die für seine Wiederernennung zuständig ist, amtsärztlich untersuchen zu lassen. 'Er kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 2 stellen will.

## Art. 60

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) 'Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. 'Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Die Art. 57 bis 59 gelten entsprechend.

## cc) Gemeinsame Vorschriften

## Art. 61

(1) 'Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Behörde verfügt, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. 'Die Verfügung ist dem Beamten zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) 'Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der Art. 51, 54, 55 und Art. 58 Abs. 6, mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in welchem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten zugestellt worden ist, bei einem Beamten auf Zeit jedoch spätestens mit Ablauf der Amtszeit. 'Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit schriftlicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

## Abschnitt III

## Rechtliche Stellung der Beamten

## 1. Pflichten der Beamten

## a) Allgemeines

## Art. 62

(1) 'Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei. 'Er hat die Gesetze zu beachten, seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.

(2) 'Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. 'Mit dieser Verpflichtung des Beamten ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ablehnt oder bekämpft, oder die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen.

## Art. 63

(1) Ein Beamter, der sich politisch betätigt, hat dabei diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergibt.

(2) Ein Streikrecht gegen die verfassungsmäßige Staatsgewalt steht dem Beamten nicht zu.

## Art. 64

(1) <sup>1</sup>Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. <sup>2</sup>Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. <sup>3</sup>Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

(2) <sup>1</sup>Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. <sup>2</sup>Er ist verpflichtet, ihre dienstlichen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen; dies gilt nicht, soweit der Beamte nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

## Art. 65

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) <sup>1</sup>Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. <sup>2</sup>Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. <sup>3</sup>Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit; dies gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt. <sup>4</sup>Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu erteilen.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

b) Diensteid

## Art. 66

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:  
„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

(2) <sup>1</sup>Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. <sup>2</sup>Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte „ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen, in denen eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. <sup>2</sup>An die Stelle des Eides tritt dann folgendes Gelöbnis:

„Ich gelobe, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

c) Beschränkungen bei der Vornahme von Amtshandlungen

## Art. 67

(1) Der Beamte ist von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden.

(2) Angehörige im Sinn des Absatzes 1 sind die in Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Personen.

(3) Gesetzliche Vorschriften, insbesondere Art. 20 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

## Art. 68

(1) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. <sup>2</sup>Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Der Beamte soll vor Erlass des Verbotes gehört werden.

d) Amtsverschwiegenheit

## Art. 69

(1) <sup>1</sup>Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) <sup>1</sup>Der Beamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu bewahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. <sup>2</sup>Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte. <sup>3</sup>Hat sich der Vorgang, den die Äußerung betrifft, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung für ihre Erhaltung einzutreten.

## Art. 70

(1) <sup>1</sup>Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes, des Freistaates Bayern oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. <sup>2</sup>Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen nachteilig wäre.

(2) <sup>1</sup>Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. <sup>2</sup>Wird sie versagt, so ist dem Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(3) <sup>1</sup>Über die Versagung der Aussagegenehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde; für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde. <sup>2</sup>Für Polizeibeamte kann das Staatsministerium des Innern die Ausübung der Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

## Art. 71

<sup>1</sup>Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. <sup>2</sup>Eine Herausgabe privater Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge kann nur verlangt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung dieser Vorgänge besteht. <sup>3</sup>Die Verpflichtung zur Herausgabe trifft gegen angemessene Entschädigung auch die Hinterbliebenen und die Erben des Beamten.

## Art. 72

Auskünfte an die Presse erteilt der Vorstand der Behörde oder die von ihm bestimmte Person.

e) Nebentätigkeit

## Art. 73

<sup>1</sup>Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

## Art. 74

(1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach Art. 73 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pfllegschaft oder Testamentsvollstreckung, wenn die Übernahme gegen Vergütung erfolgt,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb, zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit,
3. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten oder andere dienstliche Interessen beeinträchtigen würde. <sup>2</sup>Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung nach der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen; der Beamte ist vor dem Widerruf zu hören.

(3) <sup>1</sup>Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. <sup>2</sup>Sie kann ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen.

## Art. 75

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,
5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften oder gemeinnützigen Unternehmungen.

(2) Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Vorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

## Art. 76

<sup>1</sup>Wird der Beamte aus seiner Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat, haftbar gemacht, so hat er gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. <sup>2</sup>Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

## Art. 77

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen worden sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

## Art. 78

<sup>1</sup>Die zur Ausführung der Art. 73 bis 77 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erläßt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. <sup>2</sup>In ihr kann auch bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinn dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,
3. inwieweit der Beamte Auskunft über eine Vergütung aus einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit zu erteilen hat,
4. inwieweit der Beamte zu einer Nebentätigkeit öffentliche Einrichtungen in Anspruch nehmen darf und in diesen Fällen auch über eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit (Art. 75) Auskunft zu erteilen hat,
5. ob und inwieweit der Beamte ein Entgelt für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen zu einer Nebentätigkeit zu entrichten hat.

f) Annahme von Belohnungen

## Art. 79

1Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. 2Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

g) Arbeitszeit

## Art. 80

(1) Die Staatsregierung regelt die Arbeitszeit der Beamten durch Rechtsverordnung.

(2) 1Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. 2Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. 3Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu vierzig Stunden im Monat eine Vergütung erhalten. 4In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation kann in den Bereichen der inneren Sicherheit und im ärztlichen Dienst an den Krankenhäusern mit Zustimmung der obersten Dienstbehörden und des Staatsministeriums der Finanzen in den Fällen des Satzes 3 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung wie folgt gezahlt werden:

- vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1979  
bis höchstens achtzig Stunden im Monat,
- vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980  
bis höchstens siebzig Stunden im Monat,
- vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981  
bis höchstens sechzig Stunden im Monat,
- vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982  
bis höchstens fünfzig Stunden im Monat.

## Art. 81

(1) 1Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. 2Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. 3Will der Beamte während seiner Krankheit seinen Wohnort verlassen, so hat er dies vorher seinem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und seinen Aufenthaltsort anzugeben.

(2) Verliert der Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz seinen Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch eine disziplinarische Verfolgung nicht ausgeschlossen.

(3) 1In allen übrigen Fällen, in denen der Beamte außer Dienst gestellt worden ist, können ein anderes Einkommen oder ein beamtenrechtlicher Unterhaltsbeitrag, die der Beamte infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielen konnte, auf die Leistungen des Dienstherrn angerechnet werden, wenn die Nichtanrechnung zu einem ungerechtfertigten Vorteil führen würde. 2Der Beamte ist zur Auskunft verpflichtet. 3In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens finden die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts Anwendung.

h) Wohnung

## Art. 82

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn anweisen, seine Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit erreichbar in Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

i) Dienstkleidung

## Art. 83

Der Beamte ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde Dienstkleidung zu tragen, wenn es sein Amt erfordert.

**2. Folgen der Nichterfüllung von Pflichten**a) Verfolgung von Dienstvergehen

## Art. 84

(1) 1Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. 2Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung betätigt oder
2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Bayern zu beeinträchtigen oder
3. gegen Art. 69 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen Art. 79 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder
4. entgegen Art. 53 Abs. 1 oder Art. 59 Abs. 1 schuldhaft einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nicht nachkommt.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regelt die Bayerische Disziplinarordnung.

b) Haftung

## Art. 85

(1) 1Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. 2Hat der Beamte seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. 3Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem Dritten auf Grund des Art. 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadenersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) <sup>1</sup>Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. <sup>2</sup>Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

### 3. Rechte der Beamten

#### a) Fürsorge und Schutz

##### Art. 86

<sup>1</sup>Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. <sup>2</sup>Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

##### Art. 86a

(1) <sup>1</sup>Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er mit

- a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
- b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. <sup>3</sup>Sie kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(2) <sup>1</sup>Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. <sup>2</sup>Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

##### Art. 87

Die rechtliche Stellung des Beamten kann unter anderen Voraussetzungen oder in anderen Formen als denen, die in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen sind, nicht verändert werden.

##### Art. 88

Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. der Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes auf schwerbehinderte und gleichgestellte Beamte und Bewerber.

##### Art. 88a

(1) Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung den Jugendarbeitsschutz für Beamte unter achtzehn Jahren (jugendliche Beamte) nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Bei der Festlegung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, der Freistellung an Berufsschultagen, der Regelung der Pausen, der Schichtzeit, der täglichen Freizeit, der Nachtruhe, der Fünf-Tage-Woche sowie der Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe ist das besondere Schutzbedürfnis der Beamten unter achtzehn Jahren zu berücksichtigen.

(3) Die Dauer des Erholungsurlaubs jugendlicher Beamter ist unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres besonderen Erholungsbedürfnisses zu regeln.

(4) <sup>1</sup>Jugendliche Beamte dürfen nicht mit Dienstgeschäften beauftragt werden, bei denen Leben, Gesundheit oder die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung gefährdet werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Beschäftigung jugendlicher Beamter über sechzehn Jahre, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen sichergestellt ist. <sup>3</sup>Die zuständige Dienstbehörde hat bei der Errichtung und der Unterhaltung der Dienststellen einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung zu treffen.

(5) Es sind ärztliche Untersuchungen (Erstuntersuchungen und Nachuntersuchungen) vorzusehen, die sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand, die körperliche Beschaffenheit und auf die Auswirkungen der Berufsarbeit auf die Gesundheit oder Entwicklung des jugendlichen Beamten erstrecken.

(6) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, können für jugendliche Polizeivollzugsbeamte Ausnahmen von den für jugendliche Beamte geltenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes bestimmt werden.

##### Art. 88b

<sup>1</sup>Den Beamten soll bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgewährung gewährt werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

#### b) Amtsbezeichnung

##### Art. 89

(1) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

(2) Die Staatsregierung setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder sie die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

(3) <sup>1</sup>Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. <sup>2</sup>Nach dem Übertritt

in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (Art. 34 Abs. 1, Art. 36 Abs. 1) gilt Absatz 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Der Ruhestandsbeamte darf die ihm bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. <sup>2</sup>Wird ihm ein neues Amt übertragen, so erhält er die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (Art. 34 Abs. 1 Satz 2) an wie das bisherige Amt, so darf er neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. <sup>3</sup>Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(5) <sup>1</sup>Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. <sup>2</sup>Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

c) Besoldung, Versorgungsbezüge und sonstige Leistungen

Art. 90

(1) Der Beamte hat Anspruch auf die Leistungen des Dienstherrn (Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen) im Rahmen der besonderen Vorschriften.

(2) Die Besoldung der Beamten wird durch das Bundesbesoldungsgesetz und das Bayerische Besoldungsgesetz geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die Versorgung der Beamten wird durch das Beamtenversorgungsgesetz geregelt. <sup>2</sup>Die Ruhestandsbeamten erhalten lebenslang Ruhegehalt nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten bleiben unberührt. <sup>4</sup>Die Hinterbliebenen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten erhalten Versorgung nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.

(4) Sonstige Leistungen sind Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen, soweit sie nicht zur Besoldung oder Versorgung gehören.

Art. 91

(weggefallen)

Art. 92

(1) Der Beamte kann, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf sonstige Leistungen (Art. 90 Abs. 4) nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf sonstige Leistungen (Art. 90 Abs. 4) nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind; diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

Art. 93

(weggefallen)

Art. 94

Für die Rückforderung von sonstigen Leistungen (Art. 90 Abs. 4) gilt § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Art. 13 des Bayerischen Besoldungsgesetzes entsprechend.

Art. 95

(weggefallen)

Art. 96

<sup>1</sup>Wird ein Beamter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Leistungen oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder sonstigen Leistung (Art. 90 Abs. 4)

verpflichtet ist. <sup>2</sup>Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. <sup>3</sup>Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Art. 97

(1) <sup>1</sup>Werden durch Gewaltakte Dritter, die im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten eines Beamten begangen werden, Gegenstände beschädigt oder zerstört, die dem Beamten, seinen Familienangehörigen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören, oder dem Beamten sonstige, nicht unerhebliche Vermögensschäden zugefügt, so kann der Dienstherr hierfür Ersatz leisten. <sup>2</sup>Gleiches gilt in den Fällen, in denen sich der Gewaltakt gegen den Dienstherrn des Beamten als solchen gerichtet hat.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. <sup>2</sup>Sie kann ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(3) <sup>1</sup>Hat der Dienstherr des Beamten Ersatz geleistet, so gehen insoweit Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. <sup>2</sup>Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

d) Reise- und Umzugskosten

Art. 98

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten werden durch Gesetz geregelt.

e) Urlaub

Art. 99

(1) <sup>1</sup>Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu. <sup>2</sup>Die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Staatsregierung regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Leistungen des Dienstherrn während dieser Zeit zu belassen sind.

(3) Dem Beamten können in der Wahl seines Urlaubsortes (Absätze 1 und 2) Beschränkungen auferlegt werden, wenn es die öffentliche Sicherheit zwingend erfordert.

(4) Dem Beamten ist der zu einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung notwendige Urlaub zu gewähren, soweit es sich um die Teilnahme an Sitzungen handelt, in denen er Sitz und Stimme hat. Die Leistungen des Dienstherrn werden dem Beamten während des Urlaubs belassen.

(5) Die Gewährung von Wahlvorbereitungsurlaub für Beamte, die sich um einen Sitz im Deutschen Bundestag, im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bewerben, richtet sich nach Art. 28 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes.

#### f) Personalakten

##### Art. 100

(1) Über jeden Beamten sind Personalakten zu führen.

(2) Der Beamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Auf seinen Antrag ist auch einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Vertreter einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes Einsicht in die Personalakten zu gewähren, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch anderen schriftlich Bevollmächtigten Einsicht gewährt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen.

#### g) Vereinigungsfreiheit

##### Art. 101

(1) Die Beamten haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können ihre Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Beamte darf wegen Betätigung für seine Gewerkschaft oder seinen Berufsverband nicht dienstlich gemäßregelt, benachteiligt oder bevorzugt werden.

#### h) Dienstzeugnis

##### Art. 102

Dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit, die Führung und die Leistungen Auskunft geben.

### 4. Beamtenvertretung

##### Art. 103

Die Personalvertretung der Beamten wird durch

##### Art. 104

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden wirken die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966, GVBl S. 99) nach Maßgabe der folgenden Absätze, in einer laufenden, umfassenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit.

(2) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände und das Staatsministerium der Finanzen kommen regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu Gesprächen über allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse zusammen. Darüber hinaus können beide Seiten aus besonderem Anlaß innerhalb einer Frist von einem Monat ein Gespräch verlangen.

(3) Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen sollen mit dem Ziel der Einigung erörtert werden. Die Spitzenorganisationen können in den Erörterungen verlangen, daß ihre Vorschläge, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung finden, mit Begründung und einer Stellungnahme der Staatsregierung dem Bayerischen Landtag und in den Fällen des Art. 40 der Verfassung des Freistaates Bayern auch dem Bayerischen Senat mitgeteilt werden.

## Abschnitt IV

### Personalwesen

#### 1. Landespersonalausschuß

##### Art. 105

Zur einheitlichen Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften wird ein Landespersonalausschuß errichtet. Er übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

##### Art. 106

(1) Der Landespersonalausschuß besteht aus sieben ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder müssen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sein.

(2) Die Staatsregierung beruft die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren. Drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder sind aus einer staatlichen Verwaltung zu berufen, davon je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen. Je zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände berufen.

(3) Die Staatsregierung bestellt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der aus einer staatlichen Verwaltung berufenen ordentlichen Mitglieder.

##### Art. 107

Als Mitglied des Landespersonalausschusses kann nur berufen werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat. Erneute Berufung ist zulässig.

## Art. 108

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. <sup>2</sup>Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Landespersonalausschusses durch Zeitablauf und durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Zugehörigkeit zu einer staatlichen Verwaltung (Art. 106 Abs. 2 Satz 2) aus; bei Mitgliedern, die aus dem Staatsministerium des Innern oder dem Staatsministerium der Finanzen berufen werden, endet die Mitgliedschaft auch bei Wechsel der Behörde. <sup>3</sup>Im übrigen scheiden sie aus ihrem Amt nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Disziplinargerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung im Straf- oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren. <sup>4</sup>Art. 68 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemäßregelt, nicht benachteiligt und nicht bevorzugt werden.

(3) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen bei Entscheidungen, die sie selbst oder einen Angehörigen (Art. 67 Abs. 2) betreffen, nicht mitwirken.

(4) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt der Ministerpräsident.

## Art. 109

(1) Der Landespersonalausschuß hat außer den ihm in sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes eingeräumten Befugnissen die folgenden Aufgaben:

1. bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken,
2. bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Beamten mitzuwirken,
3. die Aufsicht über die Prüfungen zu führen,
4. über den Antrag einer obersten Dienstbehörde auf Anerkennung einer Prüfung zu beschließen,
5. sich zu Beschwerden von Beamten und Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu äußern,
6. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.

(2) Die Staatsregierung kann dem Landespersonalausschuß zur einheitlichen Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften weitere Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen.

(3) Über die Durchführung seiner Aufgaben hat der Landespersonalausschuß die Staatsregierung alljährlich zu unterrichten.

## Art. 110

Der Landespersonalausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Art. 111

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Landespersonalausschuß kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten. <sup>3</sup>Beauftragte beteiligter Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer in den Fällen des Art. 109 Abs. 1 Nr. 5.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Landespersonalausschusses oder sein Vertreter leitet die Verhandlungen.

<sup>2</sup>Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## Art. 112

(1) Der Landespersonalausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuß unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

## Art. 113

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse des Landespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, bekanntzumachen. <sup>2</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Soweit dem Landespersonalausschuß eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

## Art. 114

(1) <sup>1</sup>Der Landespersonalausschuß bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die bei der Staatskanzlei eingerichtet wird. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle führt ferner nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen im Auftrag des Landespersonalausschusses die Prüfungen (Art. 115) durch, sofern nicht der Landespersonalausschuß die Durchführung anderen Stellen überträgt.

(2) <sup>1</sup>Die Staatsregierung bestellt zur Leitung der Geschäftsstelle einen Generalsekretär. <sup>2</sup>Er nimmt an den Verhandlungen des Landespersonalausschusses beratend teil.

## 2. Prüfungen

## Art. 115

(1) Die Prüfungen sind Einstellungs-, Anstellungs- oder Aufstiegsprüfungen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungen haben Wettbewerbscharakter und müssen so angelegt sein, daß sie die Eignung des Prüflings für die angestrebte Laufbahn oder das angestrebte Amt ermitteln. <sup>2</sup>Die Grundsätze des Prüfungsverfahrens regelt eine von der Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuß zu erlassende allgemeine Prüfungsordnung; die weiteren Prüfungsbestimmungen erlassen die Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß.

(3) <sup>1</sup>Das besondere Ausleseverfahren (Art. 22 Satz 2) regelt die Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuß durch Rechtsverordnung. <sup>2</sup>Darin ist eine schriftliche Prüfung vorzusehen und zu regeln, in welcher Weise die in bestimmten Fächern der allgemeinen Bildungsabschlüsse erzielten Leistungen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Wenn vergleichbare Leistungen nicht in ausreichendem Maße vorliegen, können zusätzliche Prüfungsleistungen gefordert werden. <sup>4</sup>Soweit es die besonderen Verhältnisse einzelner Laufbahnen erfordern, können die Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß durch Rechtsverordnung ergänzende oder abweichende Regelungen treffen.

## Art. 116

Zu den Prüfungen sind alle Personen zuzulassen, die die hierfür festgelegten Voraussetzungen erfüllen und nach den geltenden Rechtsvorschriften zum Beamten in der Laufbahn, für die die Prüfung abgehalten werden soll, ernannt werden können.

## Art. 117

- (1) Die Prüfungen sind rechtzeitig bekanntzumachen.
- (2) Das Nähere regeln die Prüfungsbestimmungen.

**3. Dienstliche Beurteilung**

## Art. 118

Die allgemeinen Vorschriften über die dienstliche Beurteilung der Beamten erläßt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. Dem Beamten ist jede dienstliche Beurteilung zu eröffnen.

**Abschnitt V****Versorgung**

## Art. 119

(1) Die Festsetzung und Regelung der Versorgung, die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers, die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Entscheidung gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften obliegt für die Beamten des Staates sowie ihre Hinterbliebenen der von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Pensionsfestsetzungsbehörde. In der Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit von Pensionsfestsetzungsbehörden für weitere Versorgungsangelegenheiten bestimmt werden. Zu den Versorgungsangelegenheiten in diesem Sinn gehört auch die Erteilung einer Bescheinigung, daß die Voraussetzungen für die kraft Gesetzes erfolgte Nachversicherung vorliegen. Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit anderer Behörden bestimmen.

(2) Der Dienstherr, für den staatlichen Bereich das Staatsministerium der Finanzen, kann durch allgemeine Anordnung die Versorgungsempfänger verpflichten, ein dem Überweisungsverkehr dienendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut einzurichten, auf das die Versorgungsleistungen überwiesen werden können. Die Verpflichtung gilt nicht, wenn der Überweisung der Versorgungsleistungen ein zwingender persönlicher Grund entgegensteht.

(3) Entscheidungen gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes, ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12, § 67 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, trifft die Anstellungsbehörde. Bei Beamten des Staates ergehen die Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, sofern über die Anwendung des § 11 oder des § 67 Abs. 2 allein oder zusammen mit den §§ 10, 12 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden ist, im übrigen im Einvernehmen mit der Pensionsfestsetzungsbehörde (Absatz 1).

(4) Die in § 49 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Befugnisse stehen für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Kör-

perschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihre Hinterbliebenen der obersten Dienstbehörde zu.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen kann die zur Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien erlassen, soweit nicht eine allgemeine Regelung gemäß § 107 des Beamtenversorgungsgesetzes getroffen worden ist.

## Art. 120

(1) Wird ein Beamter auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Zeit in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt (Art. 34 Abs. 2), so tragen die Dienstherrn die späteren Versorgungsbezüge anteilig nach den Dienstzeiten, die der Beamte bei ihnen im Beamtenverhältnis abgeleistet hat, soweit diese ruhegehaltfähig sind. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(2) Ist der Beamte aus Anlaß oder nach der Versetzung von dem neuen Dienstherrn befördert worden, so bemißt sich der Anteil des früheren Dienstherrn so, wie wenn der Beamte in dem früheren Amt verblieben wäre.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Wechsel zwischen dem Beamtenverhältnis und dem Dienstverhältnis des berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten. Das gleiche gilt, wenn ein dienstordnungsmäßiger Angestellter eines Sozialversicherungsträgers mit dessen Einverständnis in ein Beamtenverhältnis berufen wird und umgekehrt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner entsprechend bei Übernahme eines Beamten auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Zeit in den Dienst einer anderen Körperschaft nach Maßgabe der §§ 128 und 129 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, soweit die abgebende Körperschaft bestehen bleibt.

(5) Die Durchführung regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

**Abschnitt VI****Beschwerdeweg und Rechtsschutz**

## Art. 121

(1) Der Beamte kann Anträge stellen und Beschwerden vorbringen; er hat hierbei den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten (Art. 4 Abs. 2), so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

## Art. 122

Das Verfahren vor Erhebung der Klage, der Rechtsweg und das gerichtliche Verfahren für Klagen aus dem Beamtenverhältnis richten sich nach den §§ 126, 127 und 137 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

## Art. 123

(1) Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird der Dienstherr bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach Art. 120 dieses Gesetzes und nach den §§ 53 bis

59 und 61 des Beamtenversorgungsgesetzes wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle bei Beamten des Staates das Staatsministerium der Finanzen, im übrigen die frühere oberste Aufsichtsbehörde.

(3) Die Staatsregierung kann für den staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung die den obersten Dienstbehörden zustehende Vertretungsbefugnis anderen Behörden übertragen.

#### Art. 124

<sup>1</sup>Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten berührt werden. <sup>2</sup>Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## Abschnitt VII

### Besondere Beamtengruppen

#### 1. Beamte des Landtags, des Senats und des Landesamtes für Kurzschrift

##### Art. 125

(1) <sup>1</sup>Die Beamten des Landtags, des Senats und des Landesamtes für Kurzschrift sind Beamte des Staates. <sup>2</sup>Die Beamten des Landtags und des Landesamtes für Kurzschrift werden vom Präsidium des Landtags, die beamteten Fachkräfte des Landesamtes für Kurzschrift vom Präsidium des Landtags im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Beamten des Senats vom Präsidium des Senats ernannt. <sup>3</sup>Zur Ernennung des Direktors und der höheren Beamten des Landtagsamtes und des Leiters des Landesamtes für Kurzschrift ist die Zustimmung des Ältestenrates des Landtags, zur Ernennung des Direktors und der höheren Beamten des Senatsamtes die des Hauptausschusses des Senats erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Oberste Dienstbehörde der Beamten des Landtags und des Landesamtes für Kurzschrift ist das Präsidium des Landtags, oberste Dienstbehörde der Beamten des Senats ist das Präsidium des Senats. <sup>2</sup>Der Landtagspräsident übt die Dienstaufsicht über die Beamten des Landtags und des Landesamtes für Kurzschrift, der Senatspräsident über die des Senats aus.

(3) <sup>1</sup>Art. 14 Abs. 3 ist nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Die in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Zuständigkeit des Landespersonalausschusses nimmt die oberste Dienstbehörde (Absatz 2) wahr.

#### 2. Beamte des Obersten Rechnungshofs

##### Art. 126

Für die Beamten des Obersten Rechnungshofs gilt dieses Gesetz, soweit das Rechnungshofgesetz nichts anderes bestimmt.

#### 3. Hauptamtliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen

##### Art. 127

Die Rechtsverhältnisse des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen werden durch besonderes Gesetz geregelt.

#### 4. Beamte auf Zeit

##### Art. 128

(1) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Laufbahnen, die Prüfungen und die Probezeit sind nicht anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll und das zweiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <sup>2</sup>Wird der Beamte auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) <sup>1</sup>Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist ein Beamter auf Zeit, der aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden war und nach Ablauf seiner Amtszeit das Amt nicht weiterführt, auf seinen Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen, wenn er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen noch erfüllt. <sup>2</sup>Das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das Amt, das er im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit innehatte. <sup>3</sup>Der Antrag auf Übernahme ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit zu stellen.

(5) <sup>1</sup>Ein nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 6 entlassener Beamter auf Zeit erhält von dem Beginn des Monats an, in dem er den Antrag nach Absatz 4 gestellt hat, bis zur Übertragung des neuen Amtes von dem früheren Dienstherrn Bezüge in Höhe des bei seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erdienten Ruhegehalts. <sup>2</sup>Die im Beamtenverhältnis auf Zeit verbrachte Dienstzeit gilt als Dienstzeit im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts. <sup>3</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 49 bis 59, 62 und 90 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß; der Empfänger der Bezüge gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, die Bezüge gelten als Ruhegehalt. <sup>4</sup>Neben einem Übergangsgeld, das aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit gewährt wird, gelten die Bezüge nach Satz 1 als frühere Versorgungsbezüge im Sinn des § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes.

#### 5. Polizeivollzugsbeamte

##### Art. 129

(1) Für Polizeivollzugsbeamte gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Polizeivollzugsbeamte sind alle Polizeibeamten, die nicht Verwaltungsbeamte der Polizei sind. <sup>2</sup>Verwaltungsbeamte der Polizei sind die Beamten, die eine Prüfung für den Verwaltungsdienst abgelegt haben und entsprechend dieser Prüfung im Verwaltungsdienst der Polizei verwendet werden. <sup>3</sup>Der Verwaltungsdienst umfaßt die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Polizei. <sup>4</sup>Als Verwaltungsbeamte der Polizei gelten auch Ärzte, Apotheker, Seelsorger, Lehrer für Allgemeinbildung und Beamte im mittleren technischen Polizeiverwaltungsdienst sowie im höheren kriminaltechnischen Dienst. <sup>5</sup>Für Angelegenheiten der Personalverwaltung sollen auch Polizeivollzugsbeamte verwendet werden. <sup>6</sup>Im einzelnen kann das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Tätigkeiten dem Verwaltungsdienst und dem höheren kriminaltechnischen Dienst angehören.

#### Art. 130

Die Polizeivollzugsbeamten können während der Ausbildung zu Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, nach Beendigung einer Grundausbildung zu Beamten auf Probe ernannt werden.

#### Art. 131

Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landespersonalausschusses durch Rechtsverordnung die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten abweichend von den Art. 19 bis 30 regeln; hierbei kann die Einheitslaufbahn festgelegt werden.

#### Art. 132

(1) <sup>1</sup>Unverheiratete Polizeivollzugsbeamte der Bereitschaftspolizei sind während der Ausbildung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die übrigen Polizeivollzugsbeamten während der Teilnahme an Lehrgängen, bei Bereitschaften sowie bei Übungen und Einsätzen im geschlossenen Verband; die oberste Dienstbehörde, die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und die Einsatzleiter können Ausnahmen zulassen.

(2) Polizeivollzugsbeamte, die nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, haben zur Eheschließung die Erlaubnis der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei einzuholen.

#### Art. 133

<sup>1</sup>Der Polizeivollzugsbeamte kann ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt des Polizeivollzugsdienstes, auch bei einem anderen Dienstherrn, versetzt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 1 vorliegen. <sup>2</sup>Der Beamte ist vor der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn zu hören.

#### Art. 134

(1) <sup>1</sup>Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit). <sup>2</sup>Die Polizeidienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Amtsarztes festgestellt.

(2) <sup>1</sup>Der Polizeivollzugsbeamte soll bei Polizeidienstunfähigkeit in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn nicht zwingende dienst-

liche Gründe entgegenstehen und wenn die sonstigen Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 1 vorliegen. <sup>2</sup>Der Übernahme des Beamten stehen zwingende dienstliche Gründe insbesondere dann entgegen, wenn der Beamte die Befähigung für das neue Amt nicht erwirbt. <sup>3</sup>Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, die Befähigung für das neue Amt durch Ausbildungsmaßnahmen zu erwerben.

#### Art. 135

<sup>1</sup>Der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet. <sup>2</sup>Art. 55 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Eintritt in den Ruhestand höchstens bis zur Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres hinausgeschoben werden darf.

### 6. Beamte bei den Justizvollzugsanstalten

#### Art. 136

Für Beamte auf Lebenszeit im allgemeinen Vollzugs- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten gilt Art. 135 entsprechend.

### 7. Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz

#### Art. 137

Für die Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz, die nicht gemäß einer für den Verwaltungsdienst abgelegten Prüfung in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung des Landesamtes verwendet werden, gilt Art. 135 entsprechend.

### 8. Feuerwehrbeamte

#### Art. 138

Für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren und des Einsatzdienstes Ständiger Wachen freiwilliger Feuerwehren gilt Art. 135 entsprechend.

### 9. Notariatsbeamte

#### Art. 139

(1) Das Staatsministerium der Justiz kann die Rechtsverhältnisse der Notariatsbeamten durch Rechtsverordnung näher regeln und hierbei die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften der besonderen Organisation des Notariatswesens anpassen.

(2) Die Rechtsverordnung kann Bestimmungen enthalten über

1. die Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde und die Aufsichtsbehörden,
2. den Dienstherrn im Sinn des Art. 85,
3. die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens.

### 10. Ehrenbeamte

#### Art. 140

(1) Für Ehrenbeamte gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit den sich aus der Natur des Ehrenbeamtenverhältnisses ergebenden Maßgaben:

1. Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

2. Nicht anzuwenden sind insbesondere Art. 8 Abs. 4, Art. 9 Abs. 1 Nr. 4, Art. 10, 19 bis 32, 34, 36, Art. 39 Abs. 1 Nr. 3, Art. 40 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Art. 51 bis 61, 74, 75, 78, 80, 82, 90 bis 94.
3. Das Ehrenbeamtenverhältnis kann für beendet erklärt werden, wenn der Ehrenbeamte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat; es ist für beendet zu erklären, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand vorliegen.

(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.

#### **11. Besondere Vorschriften für die unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

##### Art. 141

Oberste Aufsichtsbehörde im Sinn dieses Gesetzes ist bei den Gemeinden und den Gemeindeverbänden das Staatsministerium des Innern, bei den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dasjenige Staatsministerium, in dessen Geschäftsbereich die Körperschaftsaufsicht (allgemeine Aufsicht) ausgeübt wird.

##### Art. 142

Hat ein Beamter keine Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten, so bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde, wer die nach diesem Gesetz dem Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt.

##### Art. 143

Zuständigkeiten, die nach diesem Gesetz einer Behörde des Dienstherrn übertragen sind, werden bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden oder den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von den nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung zuständigen Organen oder Stellen wahrgenommen.

##### Art. 144

Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen, wenn die Rechtsverhältnisse der Beamten im kommunalen Bereich berührt werden.

### Abschnitt VIII

#### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

##### Art. 145

Für die Beamten und Wartestandsbeamten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst des Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, gilt folgendes:

1. Beamte auf Lebenszeit sind Beamte auf Lebenszeit im Sinn dieses Gesetzes.
2. Beamte auf Zeit sind Beamte auf Zeit im Sinn dieses Gesetzes, soweit es nichts anderes bestimmt.

3. Beamte im Probendienst sind Beamte auf Probe im Sinn dieses Gesetzes.

4. Wartestandsbeamte gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

##### Art. 146

<sup>1</sup>Beamtenanwärter des bisherigen Rechts sind Beamte auf Widerruf im Sinn dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Die für die Ernennung zuständige Behörde hat ihnen eine Bescheinigung auszustellen, in der der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als der Tag festgestellt wird, von dem an sie Beamte auf Widerruf sind.

##### Art. 147

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge der Staat, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige unter Aufsicht des Staates stehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, gilt — vorbehaltlich des Absatzes 2 und des Beamtenversorgungsgesetzes — das Recht, das im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses jeweils gegolten hat.

(2) Anstelle der entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts gelten der Art. 94, für die Ruhestandsbeamten auch die Art. 59, 84, 85 und 89 Abs. 4 und 5.

(3) Haben nach bisherigem Recht durch gerichtliche Verurteilung verloren

1. ein Beamter seine Beamtenrechte,
  2. ein Ruhestandsbeamter seine Rechte als Ruhestandsbeamter,
  3. ein sonstiger Versorgungsempfänger seine Versorgung,
- so gelten die Art. 48 und 49.

##### Art. 148

Art. 54a Abs. 2 findet auf Beamte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1977 begründet wurde, keine Anwendung.

##### Art. 149

Eine Schädigung im Sinn des § 181a Abs. 6 Satz 1 und des § 181b Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 17. Juli 1971 (BGBl I S. 1181) gilt auch als Beschädigung im Sinn des Art. 54a Abs. 2 Nr. 2.

##### Art. 150

(1) Die Verteilung der Versorgungslast regelt sich nach bisherigem Recht, wenn der Beamte im Einverständnis mit seinem Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden ist.

(2) <sup>1</sup>Der Staat trägt die gesetzlichen Versorgungsbezüge für die Beamten der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen und ihre Hinterbliebenen aus den vor Ablauf des 8. Mai 1945 eingetretenen Versorgungsfällen auch insoweit, als er nach § 82 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nicht zahlungspflichtig ist. <sup>2</sup>Er erstattet den Städten, die nach § 82 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen die Aufgaben der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen übernommen haben und damit Dienstherrn der Beamten dieser Dienststellen geworden sind, bei Eintritt des Versorgungs-

fallens den Anteil an den Versorgungsbezügen, der dem Verhältnis der bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 im planmäßigen Beamtenverhältnis bei der Polizei zurückgelegten vollen Dienstjahre zu den nach dem 8. Mai 1945 im planmäßigen Gemeindedienst zurückgelegten vollen Dienstjahren entspricht. <sup>2</sup>Die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften, für die den Staat eine Erstattungspflicht trifft, bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) Der Staat trägt die Versorgung für die unter Kapitel II des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden früheren Bediensteten des Reichsnährstands, die am 8. Mai 1945 bei Einrichtungen des Reichsnährstands in Bayern beschäftigt waren. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für unter Kapitel II des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallende Versorgungsempfänger des Reichsnährstands, die am 8. Mai 1945 von einer Versorgungskasse des Reichsnährstands in Bayern Versorgungsbezüge erhalten haben.

#### Art. 151

Als Reichsgebiet im Sinn dieses Gesetzes gilt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1937 das Gebiet des Deutschen Reiches in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

#### Art. 152

Die Rechtsverhältnisse der kommunalen Wahlbeamten (Landräte, ihre Stellvertreter, Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder) werden durch besonderes Gesetz geregelt.

#### Art. 153

Die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (Art. 7 Nr. 4) an Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene und eingerichtete Anstellungsprüfung ernannt worden sind, bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses, wenn das Landespersonalamt keine Ausnahme von der Ablegung der Anstellungsprüfung zugelassen hatte.

#### Art. 154

<sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Beamten, die durch eine Maßnahme der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes bezeichneten Art geschädigt sind und die deswegen Anspruch auf Wiedergutmachung nach dem genannten Gesetz haben, der Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahren hinauszuschieben. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für einen Beamten, der nach § 31b Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes berechtigt ist. <sup>3</sup>Der Antrag muß sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Beamte sonst in den Ruhestand treten würde.

#### Art. 155

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erläßt die zu seiner Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften das Staatsministerium der

Finanzen im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien; Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, erläßt dieses Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

#### Art. 156

(1) Es werden aufgehoben, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt,

1. das Bayerische Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 (BayBS III S. 256),
2. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 8. März 1950 (GVBl S. 57),
3. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 16. September 1952 (GVBl S. 255),
4. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 26. November 1955 (GVBl S. 267),
5. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und über versorgungsrechtliche Maßnahmen vom 17. Dezember 1954 (BayBS III S. 387),
6. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 5. Dezember 1956 (BayBS III S. 278),
7. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 29. Juli 1958 (GVBl S. 175),
8. das Gesetz über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags und Senats vom 25. Oktober 1950 (BayBS III S. 278),
9. das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts vom 3. September 1949 (BayBS III S. 386),
10. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Bayerische Landesamt für Kurzschrift vom 6. April 1950 (BayBS II S. 625),
11. die zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich der §§ 1 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Beamtengesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 14. Januar 1956 (BayBS III S. 285).

(2) Die in Absatz 1 nicht aufgeführten Gesetze und Verordnungen bleiben bis zu einer anderweitigen Regelung mit den sich aus diesem Gesetz und aus der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergebenden Änderungen in Kraft.

(3) Ist in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen, die nach Absatz 1 aufgehoben sind, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

#### Art. 157

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1960 in Kraft.\*

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 18. Juli 1960 (GVBl S. 161). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes  
in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung,  
die im Rahmen und mit den Maßgaben des Beamtenversorgungsgesetzes  
weiter anzuwenden sind:

## BayBG

## 1. Art. 138 Abs. 2,3

(2) Der schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Fall des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. <sup>2</sup>Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die einer schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

## BeamtVG

## § 86 Abs. 1

(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten (§ 22 Abs. 2, 3) richtet sich nach den bisher geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

## 2. Art. 166

(1) Eine verheiratete Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe, die auf Antrag entlassen wird, erhält eine Abfindung, sofern sie in dieser Eigenschaft mindestens drei Jahre Dienstbezüge erhalten hat.

(2) <sup>1</sup>Die Abfindung beträgt nach vollendetem dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt für jedes vollendete weitere Dienstjahr um je einen Monatsbetrag. <sup>2</sup>§ 108 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Als Dienstzeit im Sinn des Absatzes 2 gilt die Zeit, die die Beamtin nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet als Beamtin, Angestellte oder Arbeiterin zurückgelegt hat, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindung, durch Gewährung eines Ruhegehaltes oder durch Nachversicherung abgegolten ist; die Dienstzeit mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit und die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden nur insoweit berücksichtigt, als sie ruhegehaltfähig sind. <sup>2</sup>In die Gesamtdienstzeit wird die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht einbezogen. <sup>3</sup>Für eine Beamtin, die aus einem Beamtenverhältnis entlassen wird, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist, bleibt die Zeit als Angestellte oder Arbeiterin außer Betracht, wenn sie fünf Jahre übersteigt.

(4) Durch die Abfindung werden alle sonstigen Versorgungsansprüche abgegolten. Unfallfürsorge (Art. 155) ist zu gewähren.

(5) Die Abfindung ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen.

(6) Besteht Grund zu der Annahme, daß die Beamtin ihre Entlassung beantragt hat, weil ihr der Verlust der Beamtenrechte oder die Entfernung aus dem Dienst drohte, so darf die Abfindung erst gezahlt werden, wenn innerhalb dreier Monate nach der Entlassung kein Verfahren eingeleitet oder nach der im Verfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist.

## § 88 Abs. 1

(1) Bei der Entlassung einer verheirateten Beamtin bis zum 31. August 1977 finden die bisherigen Vorschriften über die Abfindung nach § 152 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden bisherigen Landesrecht weiter Anwendung.

## 3. Art. 167

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats. <sup>2</sup>§ 108 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener entgeltlicher Tätigkeit bei dem gleichen oder bei dem Dienstherrn, der die Aufgaben des früheren Dienstherrn übernommen hat.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. der Beamte nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, Art. 40 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 42 Abs. 1 Nr. 1 entlassen wird oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach Art. 133 bewilligt wird oder
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Art. 126 Nr. 1 angerechnet wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. <sup>2</sup>Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die Altersgrenze (Art. 55 Abs. 1) erreicht hat. <sup>3</sup>Beim Tod des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Hat der Entlassene während des Bezuges des Übergangsgeldes ein neues Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit oder als berufsmäßiger Angehöriger oder als Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps begründet, so wird für dessen Dauer die Zahlung des Übergangsgeldes unterbrochen.

## § 89 Abs. 1

(1) Bei Entlassungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes finden die bisherigen Vorschriften über das Übergangsgeld Anwendung, wenn es für den Entlassenen günstiger ist.

## 4. Art. 208 Abs. 5

(5) Für Beamte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt waren, berechnen sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit und der Ruhegehaltsatz nach bisherigem Recht, sofern dies für den Beamten günstiger ist; Dienstzeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind jedoch nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; das Ruhegehalt beträgt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

## § 78 Abs. 1

(1) Landesrechtliche Vorschriften, nach denen die ruhegehaltfähige Dienstzeit und der Hundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach den vor Inkrafttreten des nach Kapitel I des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergangenen Landesbeamtengesetzes geltenden Vorschriften zu berechnen sind, wenn dies für den Beamten günstiger ist, gelten weiter.

## 5. Art. 209

(1) 'Tritt ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles (Art. 148), den er aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes) oder in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter erlitten hat, in den Ruhestand oder stirbt er an den Folgen eines solchen Unfalles, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehaltes um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert erhöht; der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes beträgt fünfundsiebzig vom Hundert. <sup>2</sup>Eine Kriegsgefangenschaft gilt als militärischer oder militärähnlicher Dienst.

(2) Als Unfall im Sinn dieser Bestimmung gelten auch alle nach dem Bundesversorgungsgesetz anerkannten gesundheitlichen Schädigungen und Kriegsleiden, die sich ein Beamter aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes) zugezogen hat.

(3) 'Ist der verletzte Beamte oder Ruhestandsbeamte (Absatz 1) an den Folgen des Unfalles verstorben, so sind Hinterbliebene auch die elternlosen Enkel und die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. <sup>2</sup>Die elternlosen Enkel stehen hierbei den leiblichen Kindern des Verstorbenen gleich. <sup>3</sup>Den Verwandten der aufsteigenden Linie ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Ruhegehaltes nach Absatz 1 zu gewähren. <sup>4</sup>Art. 158 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Art. 161, 165 und Art. 212 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(5) Die Absätze 1 bis 4 können entsprechend auch auf einen Beamten angewendet werden, der aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in ursächlichem Zusammenhang mit Kriegsereignissen wegen des Beamtendienstes in Gewahrsam einer ausländischen Macht geraten ist und sich im Falle des zweiten Weltkrieges außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Gewahrsam befunden hat.

(6) 'Dienstunfallfürsorgeansprüche bleiben unberührt. <sup>2</sup>Der Versorgungsberechtigte kann jedoch erklären, daß er statt Dienstunfallversorgung Leistungen nach dieser Bestimmung beziehen wolle; die Erklärung wirkt vom Ersten des Monats, in dem sie abgegeben wurde, sie ist unwiderruflich und gilt auch für eine spätere Hinterbliebenenversorgung; mehrere Versorgungsberechtigte können die Erklärung nur gemeinschaftlich und einheitlich abgeben.

## § 82 Abs. 1

(1) Die §§ 181a, 181b des Bundesbeamtenengesetzes und die nach den §§ 92a, 92b des Beamtenrechtsrahmengesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften gelten mit folgenden Maßgaben als Bundesrecht weiter:

1. Für die Berechnung des Ruhegehaltes eines vor Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 hinzugerechnet; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
2. Der Ruhegehaltssatz (§ 14 Abs. 1) erhöht sich um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert.
3. Der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes beträgt fünfundsiebzig vom Hundert.

Synoptische Darstellung  
der geänderten Artikelfolge

Art. n. F.	Art. a. F.
96	96a
119	168
120	174
121	182
122	183
123	184
124	185
125	186
126	187
127	188
128	189
129	190
130	190a
131	191
132	192
133	193
134	194
135	195
136	196a
137	197
138	198
139	199
140	200
141	201
142	202
143	203
144	204
145	205
146	206
147	207
148	—
149	209
150	210
151	211
152	214
153	216
154	218
155	220
156	221
157	226

## Bekanntmachung der Neufassung der Bayerischen Disziplinarordnung

Vom 17. November 1978

Auf Grund des § 7 des Sechsten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 11. August 1978 (GVBl S. 528) wird nachstehend der Wortlaut der Bayerischen Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl S. 73, ber. S. 128) in der seit 1. September 1978 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus

- a) Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 327),
- b) § 5 des Dritten Bayerischen Besoldungsänderungsgesetzes vom 13. März 1972 (GVBl S. 61),
- c) § 3 des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 8. August 1974 (GVBl S. 391),
- d) § 9 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570),
- e) § 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke vom 24. Mai 1978 (GVBl S. 201),
- f) § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 11. August 1978 (GVBl S. 528).

München, den 17. November 1978

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Max Streibl, Staatsminister

### Bayerische Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978

#### Inhaltsübersicht

Art. 1— 5	Abschnitt I <b>Anwendbarkeit des Gesetzes</b>
Art. 6— 14	Abschnitt II <b>Disziplinarmaßnahmen</b>
Art. 15— 26	Abschnitt III <b>Disziplinarverfahren</b>
Art. 27— 29	1. Allgemeine Vorschriften
Art. 30— 33	2. Vorermittlungen
Art. 34— 37	3. Disziplinarverfügung
Art. 38	4. Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens
Art. 39— 49	5. Verteidigung
Art. 50— 60	6. Gerichtsverfassung
Art. 61— 65	7. Untersuchung und Anschuldigung
Art. 66— 72	8. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bis zur mündlichen Verhandlung
Art. 73	9. Mündliche Verhandlung
Art. 74— 77	10. Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren
Art. 78— 79	a) Beschwerde
Art. 80— 86	b) Berufung
	c) Rechtskraft
	11. Vorläufige Dienstenthebung

#### Abschnitt IV Wiederaufnahme des förmlichen Disziplinarverfahrens

Art. 87— 89	1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme
Art. 90— 96	2. Das Verfahren
Art. 97	3. Ausschluß vom Richteramt
Art. 98— 99	4. Entschädigung unschuldig Verurteilter

#### Abschnitt V Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages

Art. 100

#### Abschnitt VI

#### Kosten des Disziplinarverfahrens

Art. 101—106

#### Abschnitt VII

#### Vollstreckung, Verwertungsverbot und Begnadigung

Art. 107—110

#### Abschnitt VIII

#### Verfahren in besonderen Fällen

Art. 111—114

#### Abschnitt IX

#### Verfahren gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf

Art. 115—116

#### Abschnitt X

#### Besondere Vorschriften

Art. 117—119

#### Abschnitt XI

#### Schlußvorschriften und Änderung anderer Gesetze

Art. 120—138

### Abschnitt I

#### Anwendbarkeit des Gesetzes

##### Art. 1

##### Geltungsbereich

(1) Die Bayerische Disziplinarordnung gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten, auf die das Bayerische Beamtengesetz oder das Gesetz über kommunale Wahlbeamte Anwendung findet.

(2) Als Ruhestandsbeamte gelten auch frühere Beamte, die

1. unwiderruflich bewilligte Unterhaltsbeiträge nach §§ 15, 66 Abs. 5 und § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. Ehrensold nach Art. 138 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte,
3. Bezüge nach Art. 128 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte oder
4. sonstige Unterhaltsbeiträge, die unwiderruflich bewilligt sind,

beziehen. <sup>2</sup>Ihre Bezüge gelten als Ruhegehalt. <sup>3</sup>Das gleiche gilt für frühere Beamtinnen, die eine ihnen nach Art. 166 des Bayerischen Beamtengesetzes\*) zustehende Abfindung noch nicht erhalten haben.

##### Art. 2

##### Zulässigkeit der Disziplinarverfolgung

(1) Nach diesem Gesetz kann verfolgt werden

1. ein Beamter wegen eines während des Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens,
2. ein Ruhestandsbeamter
  - a) wegen eines während des Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder

\*) Art. 166 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Anlage 1 zur Neubekanntmachung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 17. November 1978 (GVBl S. 831).

b) wegen einer nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlung (Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte).

(2) Ein Beamter oder Ruhestandsbeamter, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps gestanden hat, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen verfolgt werden, die er in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigter aus einem solchen Dienstverhältnis begangen hat; auch bei einem aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen oder Entlassenen gelten die in Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen.

(3) Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinarrechtlichen Verfolgung nicht entgegen.

### Art. 3

#### Ermessensgrundsatz

Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist. Sie hat dabei das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Beamten zu berücksichtigen.

### Art. 4

#### Disziplinarmaßnahmen nach einer Strafe oder Geldbuße

Ist gegen einen Beamten oder Ruhestandsbeamten im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren eine Strafe oder eine Geldbuße verhängt worden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis oder eine Geldbuße nicht ausgesprochen werden; Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts dürfen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Beamtentums zu wahren.

### Art. 5

#### Verfolgungsverjährung

(1) Sind seit einem Dienstvergehen, das höchstens eine Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als zwei Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig.

(2) Sind seit einem Dienstvergehen oder einem als Dienstvergehen geltenden Verhalten, das eine Gehaltskürzung oder Kürzung des Ruhegehalts gerechtfertigt hätte, mehr als drei Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig.

(3) Sind seit einem Dienstvergehen, das die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gerechtfertigt hätte, mehr als sieben Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig.

(4) Die Verjährung wird durch die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, den Erlaß einer Disziplinarverfügung und jede sie bestätigende Entscheidung unterbrochen. Sie ist für die Dauer des förmlichen Disziplinarverfahrens gehemmt. Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden, ist die Verjährung von Beginn der Ermittlungen bis zum Abschluß des Verfahrens gehemmt.

## Abschnitt II

### Disziplinarmaßnahmen

#### Art. 6

##### Disziplinarmaßnahmen

- (1) Disziplinarmaßnahmen sind:
- Verweis,
  - Geldbuße,
  - Gehaltskürzung,
  - Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,
  - Entfernung aus dem Dienst,
  - Kürzung des Ruhegehalts,
  - Aberkennung des Ruhegehalts.

<sup>2</sup>Mehrere Disziplinarmaßnahmen können nicht nebeneinander verhängt werden.

(2) Bei Beamten auf Zeit sind nur Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung und Entfernung aus dem Dienst zulässig.

(3) Bei Ehrenbeamten sind nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Dienst zulässig.

(4) Bei Beamten auf Probe oder auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße zulässig; dies gilt nicht für Beamte auf Widerruf im Sinn des Hochschulhergesetzes.

(5) Bei Ruhestandsbeamten sind nur Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zulässig.

#### Art. 7

##### Verweis

(1) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten.

(2) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, und besondere Dienstanordnungen gegenüber Beamten in Ausbildung bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei sind keine Disziplinarmaßnahmen.

#### Art. 8

##### Geldbuße

Die Geldbuße darf das monatliche Gehalt des Beamten nicht übersteigen. Erhält der Beamte kein Gehalt, darf die Geldbuße den Betrag von fünfhundert Deutsche Mark, bei Ehrenbeamten einen Monatsbetrag der Entschädigung nicht übersteigen.

#### Art. 9

##### Beförderung nach Verweis oder Geldbuße

Verweis und Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung des Beamten nicht entgegen.

#### Art. 10

##### Gehaltskürzung

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung des jeweiligen Gehalts um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Hat der Beamte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, bleibt bei dessen Regelung (§§ 53 bis 56 des Beamtenversorgungsgesetzes) die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Während der Dauer der Gehaltskürzung darf der Beamte nicht befördert werden. Der Zeitraum beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. Bei einer von dem Beamten nicht zu vertretenden übermäßig lan-

gen Dauer des Disziplinarverfahrens soll das Gericht in seiner Disziplinentatscheidung die Dauer der Beförderungssperre angemessen, höchstens jedoch um drei Viertel abkürzen. <sup>4</sup>Die Höherstufung eines kommunalen Wahlbeamten auf Zeit nach Art. 69 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte steht einer Beförderung gleich.

(3) Die Rechtsfolgen der Gehaltskürzung (Absätze 1 bis 3) erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis zum selben oder zu einem anderen dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegenden Dienstherrn; hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 3 die Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

#### Art. 11

##### Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt

(1) <sup>1</sup>Durch die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verliert der Beamte alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Leistungen des Dienstherrn und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. <sup>2</sup>Der Beamte darf nur bei Bewährung und frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden. <sup>3</sup>Bei einer von dem Beamten nicht zu vertretenden übermäßig langen Dauer des Disziplinarverfahrens soll das Gericht in seiner Disziplinentatscheidung die Dauer der Beförderungssperre angemessen, höchstens jedoch auf zwei Jahre, abkürzen. <sup>4</sup>Die Rechtsfolgen der Disziplinarmaßnahmen erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis zum selben oder zu einem anderen dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegenden Dienstherrn; hierbei steht bei Anwendung des Satzes 2 die Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches der Beamte zurücker versetzt wurde, der Beförderung gleich.

(2) Mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Amt enden auch die Nebentätigkeiten, die der Beamte im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hatte.

#### Art. 12

##### Entfernung aus dem Dienst

(1) <sup>1</sup>Die Entfernung aus dem Dienst bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn und schließt Hinterbliebenenversorgung aus. <sup>2</sup>Der Beamte verliert ferner die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel und akademischen Würden zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) <sup>1</sup>Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Dienstherrn, die dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegen, bei Rechtskraft des Urteils bekleidet. <sup>2</sup>Ist eines der Ämter ein kommunales Ehrenamt und wird der Beamte nur wegen eines in dem Ehrenamt oder in Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens verurteilt, so kann die Wirkung der Entfernung aus dem Dienst auf das kommunale Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm übernommenen Nebentätigkeiten beschränkt werden.

(3) <sup>1</sup>Ein aus dem Dienst entfernter Beamter darf nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen wieder in ein Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern berufen werden. <sup>2</sup>Die Berufung in ein Beamtenverhältnis bei einer unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts bedarf der Zustimmung

der für den Dienstherrn zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

#### Art. 13

##### Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt Art. 10 Abs. 1 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Ruhestandsbeamte sich noch im Dienst befände. <sup>2</sup>Sie schließt auch die Hinterbliebenenversorgung aus und bewirkt den Verlust der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel und akademischen Würden zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. <sup>3</sup>Diese Wirkungen beziehen sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat. <sup>4</sup>Art. 12 Abs. 3 gilt sinngemäß.

#### Art. 14

##### Rechte aus einem früheren Dienstverhältnis

(1) Wird gegen einen Beamten, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter oder Richter bei einem dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegenden Dienstherrn gestanden hat, auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, verlieren der Beamte und seine versorgungsberechtigten Angehörigen auch die Ansprüche und Anwartschaften aus dem früheren Dienstverhältnis (Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung sowie die in Art. 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3 bezeichneten Befugnisse), wenn er wegen eines in dem früheren Dienstverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer als Dienstvergehen geltenden Handlung verurteilt wird.

(2) Wird gegen einen Ruhestandsbeamten, der in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter oder Richter bei einem dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegenden Dienstherrn gestanden hat, auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gilt Absatz 1 entsprechend.

### Abschnitt III

#### Disziplinarverfahren

##### 1. Allgemeine Vorschriften

#### Art. 15

##### Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Die Disziplinarbefugnisse werden von zuständigen Behörden, Dienstvorgesetzten und Gerichten ausgeübt.

(2) <sup>1</sup>Bei einem Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse von der vor Beginn des Ruhestandes zuletzt zuständigen obersten Dienstbehörde ausgeübt, soweit nicht die Gerichte zuständig sind; sie kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen. <sup>2</sup>Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt das Staatsministerium der Finanzen, welche Behörde zuständig ist.

(3) <sup>1</sup>Bei Bürgermeistern, Landräten, Bezirkstagspräsidenten und deren gewählten Stellvertretern (Art. 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte) nimmt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten nach diesem Gesetz die Rechtsaufsichtsbehörde wahr. <sup>2</sup>Im übrigen bestimmt das für die Rechtsaufsicht zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung, wer bei Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Befugnisse des Dienstvorgesetzten und höheren Dienstvorgesetzten nach diesem Gesetz ausübt.

## Art. 16

## Verfahren gegen Ruhestandsbeamte

Die Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen Beamte gelten auch für Verfahren gegen Ruhestandsbeamte, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

## Art. 17

## Disziplinarverfahren und andere Verfahren

(1) <sup>1</sup>Ist gegen den Beamten die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben oder ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, kann zwar wegen derselben Tatsachen ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden; es ist aber auszusetzen. <sup>2</sup>Ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren ist auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben oder ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig wird.

(2) Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) <sup>1</sup>Ein nach Absatz 1 ausgesetztes Disziplinarverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren oder im gerichtlichen Bußgeldverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten liegen. <sup>2</sup>Ein nach Absatz 2 ausgesetztes Disziplinarverfahren kann jederzeit fortgesetzt werden. <sup>3</sup>Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

(4) <sup>1</sup>Der Beamte kann gegen eine Aussetzung durch die Einleitungsbehörde Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen; das Verwaltungsgericht entscheidet endgültig durch Beschluß. <sup>2</sup>Gegen eine Aussetzung durch das Verwaltungsgericht können die Einleitungsbehörde und der Beamte Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einlegen.

(5) Wird der Beamte im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

## Art. 18

## Tatsächliche Feststellungen in anderen Verfahren

(1) <sup>1</sup>Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für den Dienstvorgesetzten, die Einleitungsbehörde, den Untersuchungsführer und das Gericht bindend. <sup>2</sup>Das Gericht hat jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (Art. 72) zum Ausdruck zu bringen.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren mit Einverständnis aller Beteiligten ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

## Art. 19

## Fortsetzung des Disziplinarverfahrens bei Dienstherrnwechsel oder Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses

Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn versetzt, tritt er nach Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu einem anderen Dienstherrn über oder scheidet er aus einem Beamtenverhältnis aus und wird innerhalb von sechs Monaten ein neues Beamtenverhältnis nach bayerischem Beamtenrecht begründet, wird das Disziplinarverfahren in dem Stadium fortgesetzt, in dem es sich im Zeitpunkt der Versetzung, des Übertritts oder des Ausscheidens des Beamten aus dem Beamtenverhältnis befunden hat.

## Art. 20

## Verhandlungsunfähigkeit und Abwesenheit des Beamten

(1) Der Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens steht nicht entgegen, daß der Beamte Verhandlungsunfähig oder durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist.

(2) <sup>1</sup>In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beamten in dem Verfahren. <sup>2</sup>Der Pfleger muß Beamter oder Ruhestandsbeamter sein. <sup>3</sup>Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach den §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

## Art. 21

## Amts- und Rechtshilfe

(1) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Ersuchen des Dienstvorgesetzten, der Einleitungsbehörde, des Untersuchungsführers oder des Vorsitzenden eines Gerichts in Disziplinarsachen Amts- und Rechtshilfe zu leisten; diese Pflicht besteht auch gegenüber den entsprechenden Stellen beim Bund und in den Ländern.

(2) <sup>1</sup>Um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können im Inland die Amtsgerichte und die Verwaltungsgerichte ersucht werden. <sup>2</sup>Hat der Dienstvorgesetzte oder der Untersuchungsführer um die Vernehmung ersucht, entscheidet das Gericht über die Vereidigung; soweit der Untersuchungsführer zur Vereidigung befugt ist (Art. 52), hat das Gericht dem Ersuchen um Vereidigung zu entsprechen.

## Art. 22

## Beweiserhebungen

(1) <sup>1</sup>Die Stellen, die die Beweiserhebung anordnen (Dienstvorgesetzter, Untersuchungsführer, Gericht), entscheiden über die Form, in der Beweise zu erheben sind. <sup>2</sup>Art. 21 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

(2) Über jede Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Dienstliche Auskünfte von Behörden, Gerichten, Beamten, Richtern und sonstigen öffentlichen Bediensteten sind schriftlich anzufordern und zu erteilen.

(4) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn sie zur Sicherung des Beweises oder mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

#### Art. 23

##### Ausschluß von Festnahme und Vorführung

<sup>1</sup>Der Beamte kann im Disziplinarverfahren weder verhaftet noch vorläufig festgenommen noch zwangsweise vorgeführt werden. <sup>2</sup>Art. 54 bleibt unberührt.

#### Art. 24

##### Zustellung

(1) <sup>1</sup>Anordnungen und Entscheidungen im Disziplinarverfahren werden nur zugestellt, soweit es gesetzlich vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Alle anderen Mitteilungen ergehen formlos.

(2) <sup>1</sup>Im gerichtlichen Verfahren wird nach § 56 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zugestellt. <sup>2</sup>Im übrigen wird im Disziplinarverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz zugestellt.

(3) Der Beamte muß Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

#### Art. 25

##### Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) <sup>1</sup>§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung. <sup>2</sup>Der Beginn der Fristen der Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird nicht dadurch hinausgeschoben, daß die Belehrung nach Absatz 1 unterblieben oder nicht richtig erteilt ist.

#### Art. 26

##### Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung

<sup>1</sup>Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Sitzungs- polizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung und der Strafprozeßordnung, insbesondere über die Ablehnung von Gerichtspersonen, die nachträgliche Anhörung eines Beteiligten, die Berechnung der Fristen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Beweismittel, die Beweisaufnahme, die Vernehmung des Beschuldigten und den Gang der Hauptverhandlung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht. <sup>2</sup>An die Stelle der in diesen Gesetzen genannten Fristen von einer Woche tritt jeweils eine Frist von zwei Wochen.

## 2. Vorermittlungen

#### Art. 27

##### Ermittlungen des Dienstvorgesetzten

(1) <sup>1</sup>Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, veranlaßt der Dienstvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen (Vorermittlungen). <sup>2</sup>Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) <sup>1</sup>Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. <sup>2</sup>Vor Beginn der ersten Anhörung ist ihm zu eröffnen, welche Verfehlung ihm zur Last gelegt wird. <sup>3</sup>Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Anhörung, einen Verteidiger zu befragen. <sup>4</sup>Der Beamte kann zu jeder Anhörung einen Verteidiger zuziehen. <sup>5</sup>Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der dem Beamten auf Antrag eine Abschrift auszuhändigen ist.

(3) <sup>1</sup>Dem Beamten ist zu gestatten, die Vorermittlungsakten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist. <sup>2</sup>Spätestens vor Erlass einer Disziplinarverfügung ist unbeschränkte Akteneinsicht zu gewähren.

(4) <sup>1</sup>Das wesentliche Ergebnis der Vorermittlungen ist dem Beamten bekanntzugeben. <sup>2</sup>Der Beamte kann weitere Ermittlungen beantragen. <sup>3</sup>Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. <sup>4</sup>Dem Beamten ist Gelegenheit zu einem abschließenden Gehör zu geben; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Das abschließende Gehör kann mit der Anhörung nach Absatz 2 verbunden werden, wenn der Beamte keine weiteren Ermittlungen beantragt.

(5) <sup>1</sup>Beabsichtigt der Dienstvorgesetzte das Verfahren einzustellen, weil nach Art. 4 eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden kann, teilt er dies dem Beamten mit. <sup>2</sup>Einer Anhörung nach den Absätzen 2 und 4 bedarf es in diesem Fall nur, wenn der Beamte dies beantragt. <sup>3</sup>Auf die Antragsmöglichkeit ist in der Mitteilung hinzuweisen.

#### Art. 28

##### Einstellung des Verfahrens

(1) <sup>1</sup>Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beamten mit. <sup>2</sup>Auf Antrag des Beamten ist die Einstellung schriftlich zu begründen.

(2) Ungeachtet der Einstellung kann der höhere Dienstvorgesetzte wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarmaßnahme verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einleiten.

#### Art. 29

##### Fortgang des Verfahrens

<sup>1</sup>Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und reicht seine Disziplinarbefugnis aus, erläßt er eine Disziplinarverfügung. <sup>2</sup>Andernfalls führt er die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der Einleitungsbehörde herbei.

## 3. Disziplinarverfügung

#### Art. 30

##### Inhalt, Zuständigkeit

(1) Durch Disziplinarverfügung können nur Verweis und Geldbuße verhängt werden.

(2) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(3) <sup>1</sup>Geldbußen können verhängen  
1. die oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrage (Art. 8),

2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages,

3. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages.

<sup>2</sup>Sind einem der in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Dienstvorgesetzten nach Art. 36 die Befugnisse der Einleitungsbehörde übertragen, so kann dieser Geldbußen bis zum zulässigen Höchstbetrag verhängen.

(4) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich die Befugnis der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Geldbußen durch Rechtsverordnung weiter abstufen oder ausschließen. <sup>2</sup>Bei Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann das für die Rechtsaufsicht zuständige Staatsministerium die Zuständigkeit zur Verhängung von Verweisen und Geldbußen durch Rechtsverordnung abweichend von den Absätzen 2 und 3 regeln.

(5) Gegen Bürgermeister, Landräte, Bezirkstagspräsidenten und deren gewählte Stellvertreter (Art. 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte) kann keine Disziplinarverfügung erlassen werden.

#### Art. 31

##### Form

(1) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und vom Dienstvorgesetzten oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen; bei obersten Staatsbehörden kann die Zeichnungsbefugnis einem Abteilungsleiter übertragen werden.

(2) Die Disziplinarverfügung ist dem Beamten zu zustellen.

#### Art. 32

##### Rechtsbehelfe

(1) <sup>1</sup>Der Beamte kann gegen die Disziplinarverfügung, wenn sie nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde erheben. <sup>2</sup>Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, einzulegen. <sup>3</sup>Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingeht, der über sie zu entscheiden hat.

(2) <sup>1</sup>Der Dienstvorgesetzte, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, ist nicht berechtigt, die Disziplinarmaßnahme aufzuheben oder zu mildern. <sup>2</sup>Er hat die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen dem nächsthöheren oder dem Dienstvorgesetzten vorzulegen, der von der obersten Dienstbehörde oder dem für die Rechtsaufsicht zuständigen Staatsministerium hierfür allgemein bestimmt ist. <sup>3</sup>Führt dieser vor der Entscheidung neue Ermittlungen durch, gilt Art. 27 Abs. 2 bis 5 entsprechend. Für die Beschwerdeentscheidung gilt Art. 31 sinngemäß.

(3) <sup>1</sup>Gegen die Disziplinarverfügung der obersten Dienstbehörde oder die Beschwerdeentscheidung kann der Beamte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich einzulegen; er soll begründet werden. <sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Einlegung der Beschwerde nach Absatz 1 über diese noch nicht entschieden ist; diese Frist läuft nicht, solange das Verfahren nach Art. 17 ausgesetzt ist. <sup>4</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten sinngemäß. <sup>5</sup>Der Dienstvorgesetzte, der die angefochtene Entschei-

dung erlassen hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Verwaltungsgericht vor. <sup>6</sup>Das Gericht gibt dem Beamten Gelegenheit, sich zu der Stellungnahme des Dienstvorgesetzten zu äußern.

(4) <sup>1</sup>Das Verwaltungsgericht kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben und mündliche Verhandlung anordnen. <sup>2</sup>Es entscheidet über die Disziplinarverfügung oder die Beschwerdeentscheidung endgültig durch Beschluß. <sup>3</sup>Es kann die Disziplinarverfügung oder die Beschwerdeentscheidung aufrecht erhalten, aufheben oder zugunsten des Beamten ändern. <sup>4</sup>Es kann das Disziplinarverfahren mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat, auch einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Beamten eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. <sup>5</sup>Die Entscheidung ist dem Beamten und dem Dienstvorgesetzten zuzustellen.

#### Art. 33

##### Erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis

(1) Bestätigt das Verwaltungsgericht im Falle des Art. 32 Abs. 4 die angefochtene Entscheidung, mildert es die Disziplinarmaßnahme, stellt es das Disziplinarverfahren nach Art. 32 Abs. 4 Satz 4 ein oder stellt es ein Dienstvergehen nicht fest und hebt es aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis zugunsten oder zuungunsten des Beamten nur durch den höheren Dienstvorgesetzten oder die oberste Dienstbehörde und nur aus den Gründen des Art. 87 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zulässig.

(2) <sup>1</sup>Im übrigen können der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde eine Disziplinarverfügung oder eine Beschwerdeentscheidung der nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch ihre eigene Entscheidung jederzeit aufheben. <sup>2</sup>Sie können in der Sache neu entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens veranlassen. <sup>3</sup>Eine Verschärfung der Maßnahme nach Art und Höhe oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlaß aufgehoben worden ist, oder wenn nach ihrem Erlaß wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

(3) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist der Beamte zu hören. <sup>2</sup>Art. 27 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### 4. Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens

##### Art. 34

##### Einleitung

<sup>1</sup>Das förmliche Disziplinarverfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das gerichtliche Verfahren. <sup>2</sup>Es wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. <sup>3</sup>Sie ist vom Leiter der Einleitungsbehörde oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen; bei obersten Staatsbehörden kann die Zeichnungsbefugnis einem Abteilungsleiter übertragen werden. <sup>4</sup>Die Verfügung wird dem Beamten zugestellt; die Einleitung wird mit der Zustellung wirksam.

## Art. 35

## Disziplinarverfahren auf Antrag des Beamten

<sup>1</sup>Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. <sup>2</sup>Lehnt die Einleitungsbehörde den Antrag ab, hat sie dem Beamten bekanntzugeben, daß sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält. <sup>3</sup>Der Beamte kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe eine schriftliche Begründung der Entscheidung beantragen. <sup>4</sup>Wird dabei in den Gründen festgestellt, daß ein Dienstvergehen vorliegt, oder wird offen gelassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, kann der Beamte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beantragen. <sup>5</sup>Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der begründeten Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen. <sup>6</sup>Art. 32 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 5 gilt entsprechend.

## Art. 36

## Einleitungsbehörde

(1) <sup>1</sup>Einleitungsbehörde für die Beamten des Staates ist die oberste Dienstbehörde. <sup>2</sup>Die Staatsministerien können ihre Befugnisse als Einleitungsbehörde durch Rechtsverordnung auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) <sup>1</sup>Einleitungsbehörden für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind das für die Rechtsaufsicht zuständige Staatsministerium oder die von diesem durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden. <sup>2</sup>In Disziplinarsachen der Bürgermeister, der Landräte, der Bezirkstagspräsidenten und ihrer gewählten Stellvertreter (Art. 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte) ist die für den Dienstherrn zuständige Rechtsaufsichtsbehörde Einleitungsbehörde.

(3) <sup>1</sup>Staatsministerien, die nach Absatz 1 Satz 2 die Befugnisse der Einleitungsbehörde auf andere Behörden übertragen haben, sowie die nach Absatz 2 Satz 1 zuständigen Staatsministerien können die Befugnisse der Einleitungsbehörde im Einzelfall in jedem Stand des Verfahrens an sich ziehen. <sup>2</sup>Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist dies dem Beamten und seinem Verteidiger, nach Anhängigkeit beim Gericht auch diesem mitzuteilen. <sup>3</sup>Mit der Zustellung der Mitteilung an den Beamten wird die Zuständigkeit des Staatsministeriums als Einleitungsbehörde begründet.

(4) <sup>1</sup>Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Beamte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit wird durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Beamten nicht berührt.

(5) Nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens geht in den Fällen des Art. 19 die Zuständigkeit auf die Einleitungsbehörde des neuen Dienstherrn über.

## Art. 37

## Disziplinarverfahren gegen Beamte mit mehreren Ämtern oder gegen mehrere Beamte

(1) <sup>1</sup>Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, und beabsichtigt die Einleitungsbehörde, zu deren Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten, teilt sie dies den für die anderen Ämter zuständigen Einleitungsbehörden mit. <sup>2</sup>Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.

(2) Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, kann nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten.

(3) <sup>1</sup>Die Einleitungsbehörde kann Disziplinarverfahren, die sie gegen mehrere Beamte wegen des gleichen Sachverhalts eingeleitet hat, bis zum Eingang der Anschuldigungsschrift beim Verwaltungsgericht (Art. 61) durch Verfügung miteinander verbinden und wieder trennen. <sup>2</sup>Sind mehrere Einleitungsbehörden beteiligt, entscheidet auf Antrag einer Einleitungsbehörde für die beteiligten Einleitungsbehörden die zuständige oberste Dienstbehörde (Art. 36 Abs. 1 Satz 1) oder das für die Rechtsaufsicht zuständige Staatsministerium (Art. 36 Abs. 2) oder, wenn mehrere dieser Behörden zuständig sind, diese gemeinsam über Verbindung und Trennung der Verfahren und darüber, welche Einleitungsbehörde für den Fortgang des Verfahrens zuständig ist.

## 5. Verteidigung

## Art. 38

(1) <sup>1</sup>Der Beamte kann sich im Disziplinarverfahren des Beistandes eines Verteidigers bedienen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt in den Fällen der Art. 111 bis 114 und des Art. 116. <sup>3</sup>Von Amts wegen wird ein Verteidiger nur im Falle des Art. 54 Abs. 1 Satz 3 bestellt. <sup>4</sup>Der Verteidiger ist zu den Anhörungen des Beamten in den Vorermittlungen sowie zu allen Vernehmungen und Beweiserhebungen in der Untersuchung und im gerichtlichen Verfahren, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. <sup>5</sup>Von allen Entscheidungen und Verfügungen der Einleitungsbehörde, des Untersuchungsführers und des Gerichts, die dem Beamten zuzustellen sind, ist dem Verteidiger eine Abschrift zu übersenden. <sup>6</sup>Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, in gleichem Umfang zu wie dem Beamten.

(2) Verteidiger können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, Beamte und Ruhestandsbeamte sein, sofern sie nicht zu den in Art. 45 Nrn. 4 und 6 bezeichneten Personen gehören; vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ist nur zugelassen, wer die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzung des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt.

## 6. Gerichtsverfassung

## Art. 39

## Rechtsweg

(1) Die Disziplinargerichtbarkeit wird von den Verwaltungsgerichten und vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ausgeübt.

(2) Die Verwaltungsgerichte, an denen Kammern für Disziplinarsachen errichtet sind, und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sind für die Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren und für die richterliche Nachprüfung der aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen und Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidungen nach Art. 71 Abs. 7, Art. 100 Abs. 7 ausschließlich zuständig.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, bei welchen Ver-

waltungsgerichten Kammern für Disziplinarsachen zu bilden sind und auf welche Regierungsbezirke sich die Zuständigkeit dieser Kammern erstreckt. <sup>2</sup>Die Bezirke der Kammern können nur zu Beginn des Geschäftsjahres geändert werden.

#### Art. 40

##### Örtliche Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht (Kammer für Disziplinarsachen), in dessen Bezirk der Ort liegt, der bei Zustellung der Disziplinarverfügung oder bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens dienstlicher Wohnsitz des Beamten war. <sup>2</sup>Liegt der dienstliche Wohnsitz außerhalb Bayerns, ist das Verwaltungsgericht München zuständig.

(2) <sup>1</sup>Bei Ruhestandsbeamten ist der Wohnsitz oder, wenn ein Wohnsitz in Bayern nicht besteht, der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend. <sup>2</sup>Liegt dieser außerhalb Bayerns, so ist das Verwaltungsgericht München zuständig.

#### Art. 41

##### Bestimmung des zuständigen Gerichts

Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Verwaltungsgerichten entscheidet auf Antrag eines Gerichts, der Einleitungsbehörde oder des Beamten der Bayerische Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß.

#### Art. 42

##### Gerichtsverfassung

Für die Gerichtsverfassung gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### Art. 43

##### Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen

(1) Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern.

(2) <sup>1</sup>Die Beamtenbeisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit oder kommunale Wahlbeamte sein. <sup>2</sup>Einer der Beamtenbeisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. <sup>3</sup>Einer der Beisitzer soll der Laufbahngruppe und möglichst dem Verwaltungszweig des beschuldigten Beamten angehören; richtet sich das Verfahren gegen einen kommunalen Wahlbeamten, muß ein Beisitzer kommunaler Wahlbeamter sein. <sup>4</sup>Kommunale Ehrenbeamte können nur in Disziplinarverfahren gegen kommunale Ehrenbeamte als Beisitzer mitwirken.

(3) Die Kammern entscheiden mit einfacher Stimmmehrheit.

#### Art. 44

##### Beamtenbeisitzer

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern stellt für jeweils vier Kalenderjahre für jedes Verwaltungsgericht, an dem eine Kammer für Disziplinarsachen gebildet ist, eine Liste von Beamten mit dem dienstlichen Wohnsitz im Kammerbezirk auf, aus der die Beamtenbeisitzer auszuwählen sind. <sup>2</sup>Die Staatsministerien, die kommunalen Spitzenverbände und die Berufsverbände der Beamten (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat) können für die Aufnahme von Beamten in die Listen Vorschläge machen. <sup>3</sup>In den Listen sind getrennt die Beamten, die die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des

§ 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, die kommunalen Wahlbeamten und die anderen Beamten, gegliedert nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen, aufzuführen. <sup>4</sup>Das Staatsministerium des Innern übersendet die Listen dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und nach Abschluß der Auslosung für den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Art. 49 Abs. 3) den Verwaltungsgerichten, an denen Kammern für Disziplinarsachen gebildet sind.

(2) <sup>1</sup>Aus den in den Vorschlagslisten genannten Beamten, die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nicht ausgelost worden sind, werden durch zwei vom Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmte Direktoren für jede Kammer rechtskundige und andere Beamtenbeisitzer aus der für den Kammerbezirk erstellten Vorschlagsliste auf die Dauer von vier Kalenderjahren ausgelost und in der Reihenfolge der Auslosung in Listen eingetragen. <sup>2</sup>Für Fälle unvorhergesehener Verhinderung von Beamtenbeisitzern sind Ersatzbeisitzer auszuwählen und in Hilfslisten einzutragen. <sup>3</sup>Über die Auslosung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufgenommen. <sup>4</sup>Die Vorsitzenden der Kammern setzen die Beamtenbeisitzer von ihrer Auslosung in Kenntnis.

(3) <sup>1</sup>Bei der Heranziehung der Beamtenbeisitzer und Ersatzbeisitzer ist unter Berücksichtigung von Art. 43 Abs. 2 Satz 3 die Reihenfolge einzuhalten, die sich aus der Eintragung in die Listen ergibt. <sup>2</sup>Wird die Auslosung weiterer Beamtenbeisitzer erforderlich, ist sie nur für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen. <sup>3</sup>Die näheren Einzelheiten regelt das Präsidium durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

(4) Der Beamtenbeisitzer hat vor Antritt seines Amtes den Richter Eid nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Richtergesetzes zu leisten.

#### Art. 45

##### Ausschluß von Richtern und Beamtenbeisitzern

<sup>1</sup>Ein Richter oder ein Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter des beschuldigten Beamten oder des Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig gewesen oder als Sachverständiger oder Zeuge gehört worden ist,
5. in einem sachgleichen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzter des Beamten oder bei dem Dienstvorgesetzten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befaßt ist.
7. in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Personalvertretung mit dem Gegenstand des Disziplinarverfahrens befaßt war.

<sup>2</sup>Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.

## Art. 46

## Unentschuldigtes Ausbleiben

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann Beamtenbeisitzern, die sich ohne vorherige Entschuldigung ihren Pflichten entziehen, die dadurch verursachten Auslagen auferlegen. <sup>2</sup>Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann er seine Anordnung ganz oder teilweise aufheben.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag des Betroffenen entscheidet das Gericht endgültig. <sup>2</sup>Der Betroffene darf bei der Entscheidung nicht mitwirken. <sup>3</sup>Art. 105 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## Art. 47

## Verbot der Amtsausübung

Ein Beamtenbeisitzer, gegen den ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem nach Art. 68 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten wurde, ist während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amtes nicht heranzuziehen.

## Art. 48

## Erlöschen des Amtes

(1) <sup>1</sup>Das Amt eines Beamtenbeisitzers erlischt, wenn er

1. im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder wenn im Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verhängt wird,
2. in ein Amt außerhalb des Bezirks der Kammer, der er zugeteilt ist, versetzt wird oder
3. auf andere Weise als durch Versetzung oder Beförderung aus dem Hauptamt scheidet, das er bei seiner Bestellung bekleidet hat.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für kommunale Wahlbeamte, die in das gleiche Amt unmittelbar anschließend an ihre bisherige Amtszeit wiedergewählt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 tritt das Erlöschen des Amtes als Beisitzer mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Versetzung ein, es sei denn, daß der Beamte dem Erlöschen des Beisitzeramtes widersprochen hat.

## Art. 49

## Disziplinarsenate

(1) Für Disziplinarsachen werden beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Disziplinarsenate gebildet.

(2) <sup>1</sup>Die Disziplinarsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtliche Richter, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern. <sup>2</sup>Art. 43 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Beamtenbeisitzer werden durch zwei Richter der Disziplinarsenate aus den Beamten ausgelost, die dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Beisitzer benannt sind (Art. 44 Abs. 1). <sup>2</sup>Art. 44 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof teilt den Verwaltungsgerichten, an denen Kammern für Disziplinarsachen gebildet sind, die Namen der ausgelosten Beamten mit.

(4) Im übrigen gelten für die Disziplinarsenate Art. 45 bis 48 entsprechend.

## 7. Untersuchung und Anschuldigung

## Art. 50

## Untersuchung, Untersuchungsführer

(1) <sup>1</sup>Nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird eine Untersuchung durchgeführt. <sup>2</sup>Von dieser kann abgesehen werden, wenn der Beamte in den Vorermittlungen, insbesondere zu den Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, die zu seinem Nachteil verwendet werden sollen, gehört worden ist und der Sachverhalt sowie die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände aufgeklärt sind; die Einleitungsbehörde hat dem Beamten davon Kenntnis zu geben. <sup>3</sup>Ist von der Untersuchung abgesehen worden, dürfen Feststellungen eines später ergangenen rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren zum Nachteil des Beamten nur verwendet werden, wenn dieser hierzu nachträglich gehört worden ist.

(2) <sup>1</sup>Die Einleitungsbehörde bestellt bei oder nach der Einleitung einen Beamten oder Richter zum Untersuchungsführer und teilt dies dem beschuldigten Beamten mit. <sup>2</sup>Beamte können zu Untersuchungsführern nur bestellt werden, wenn sie die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(3) <sup>1</sup>Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Beamtenbeisitzers nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 und Satz 2. <sup>3</sup>Es erlischt ferner, wenn gegen ihn das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. <sup>4</sup>Der Untersuchungsführer kann gegen seinen Willen nur abberufen werden, wenn er dienstunfähig ist und mit der Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten zwei Monate nicht zu rechnen ist.

(4) <sup>1</sup>Für den Untersuchungsführer gelten Art. 45 und § 24 Abs. 1 und 2, §§ 25, 26, 26a Abs. 1, §§ 29, 30 der Strafprozeßordnung entsprechend. <sup>2</sup>Maßgebender Zeitpunkt für die Ablehnung im Sinne des § 25 Abs. 1 Strafprozeßordnung ist das Ende der erstmaligen Vernehmung des Beamten. <sup>3</sup>Über die Ablehnung entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig.

## Art. 51

## Schriftführer

(1) Der Untersuchungsführer hat bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf die gewissenhafte Führung dieses Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) <sup>1</sup>Für den Schriftführer gilt Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 und 2 entsprechend. <sup>2</sup>Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist dem Beamten zuzustellen. <sup>4</sup>Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig, das endgültig entscheidet.

## Art. 52

## Befugnisse des Untersuchungsführers

<sup>1</sup>Der Untersuchungsführer darf Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen, wenn es zur Sicherung des Beweises erforderlich ist. <sup>2</sup>Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen nur auf Anordnung des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts, bei Gefahr

im Verzug auch auf Anordnung des Untersuchungsführers durch die sonst dazu berufenen Behörden durchgeführt werden. <sup>2</sup>Wird die Beschlagnahme oder Durchsuchung vom Untersuchungsführer angeordnet, so kann der hiervon Betroffene binnen zwei Wochen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme beantragen. <sup>4</sup>Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Art. 53

##### Vernehmung des Beamten

<sup>1</sup>Der Beamte ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlung gehört worden ist. <sup>2</sup>Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies unverzüglich mitgeteilt, ist er erneut zu laden.

#### Art. 54

##### Gutachten über den psychischen Zustand

(1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beamten kann das Verwaltungsgericht nach Anhörung eines Sachverständigen auf Antrag des Untersuchungsführers anordnen, daß der Beamte in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus gebracht und dort untergebracht und untersucht wird. <sup>2</sup>Der Untersuchungsführer hat den Beamten von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. <sup>3</sup>Hat der Beamte nicht selbst einen Verteidiger beigezogen, bestellt der Vorsitzende der Kammer von Amts wegen für das Unterbringungsverfahren einen Verteidiger.

(2) Gegen den Beschluß nach Absatz 1 Satz 1 ist Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Unterbringung in dem Krankenhaus darf nicht länger als sechs Wochen dauern.

#### Art. 55

##### Beweiserhebung, Akteneinsicht

(1) <sup>1</sup>Der Beamte ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. <sup>2</sup>Der Untersuchungsführer kann den Beamten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies aus besonderen dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beamte ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebung zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Der Untersuchungsführer hat Beweisanträgen des Beamten oder der Einleitungsbehörde stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags (Art. 71) von Bedeutung sein können. <sup>2</sup>Die Entscheidung über einen Beweisantrag kann nicht angefochten werden.

(3) Dem Beamten ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist.

#### Art. 56

##### Stellung der Einleitungsbehörde

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsbehörde kann sich jederzeit über den Stand des Verfahrens unterrichten. <sup>2</sup>Sie ist zu allen Vernehmungen des Beamten und zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. <sup>3</sup>Auf Verlangen ist ihr Einsicht in die Akten zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Die Einleitungsbehörde kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. <sup>2</sup>Der Untersuchungsführer muß dem Antrag entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf

neue Punkte ausdehnen, wenn die Einleitungsbehörde zustimmt. <sup>3</sup>Der Untersuchungsführer hat dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

#### Art. 57

##### Abschließende Anhörung

(1) <sup>1</sup>Hält der Untersuchungsführer den Zweck der Untersuchung für erreicht, hat er dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. <sup>2</sup>Wird der Beamte abschließend mündlich gehört, ist hierzu die Einleitungsbehörde zu laden.

(2) Nach der abschließenden Anhörung des Beamten legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor.

#### Art. 58

##### Einstellung des Verfahrens

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsbehörde hat das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht beim Verwaltungsgericht anhängig ist, einzustellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
2. der Beamte stirbt,
3. der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, ohne in den Ruhestand zu treten, und das Verfahren nicht nach Art. 19 fortzusetzen ist,
4. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung nach § 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes eintreten,
5. der Ruhestandsbeamte auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet,
6. bei einem Ruhestandsbeamten die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts nicht gerechtfertigt erscheint,
7. nach Art. 4 von einer Disziplinarmaßnahme abzusehen ist.

<sup>2</sup>Durch einen Verzicht nach Satz 1 Nr. 5 erlöschen insbesondere die Ansprüche auf Ruhegehalt und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel und akademischen Würden zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. <sup>3</sup>Der Verzicht schließt auch die Hinterbliebenenversorgung aus.

(2) <sup>1</sup>Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Verfahren, solange es noch nicht beim Verwaltungsgericht anhängig ist, einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. <sup>2</sup>Sie kann in diesem Falle auch eine Disziplinarmaßnahme im Rahmen der ihr nach Art. 30 zustehenden Befugnis verhängen. <sup>3</sup>Die Einstellungsverfügung ist dem Beamten zuzustellen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gelten Art. 28 Abs. 2 und Art. 33 entsprechend.

#### Art. 59

##### Beschleunigung des Verfahrens

(1) <sup>1</sup>Ist innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Einleitungsverfügung weder das Verfahren eingestellt noch die Anschuldigungsschrift dem Beamten zugestellt (Art. 61 Abs. 2), kann der Beamte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beantragen. <sup>2</sup>Dieses hat vor seiner Entscheidung der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats zu dem Antrag zu äußern. <sup>3</sup>Es kann verlangen, daß ihm alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Stellt das Gericht eine unangemessene Verzögerung fest, bestimmt es eine Frist, in der entweder die Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Verfahren einzustellen ist; andernfalls weist es den Antrag endgültig zurück. <sup>2</sup>Der Beschluß ist dem Beamten und der Einleitungsbehörde zuzustellen. <sup>3</sup>Das Gericht kann die nach Satz 1 bestimmte Frist verlängern.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach Art. 17 ausgesetzt ist.

#### Art. 60

##### Anschuldigungsschrift

(1) Die Einleitungsbehörde verfaßt die Anschuldigungsschrift.

(2) Die Anschuldigungsschrift hat die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, aufzuführen und die Beweismittel anzugeben.

### 8. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bis zur mündlichen Verhandlung

#### Art. 61

##### Behandlung der Anschuldigungsschrift

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren beim Verwaltungsgericht anhängig.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende stellt dem Beamten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift zu und bestimmt eine Frist, in der der Beamte sich schriftlich äußern kann. <sup>2</sup>Der Beamte ist zugleich auf sein Antragsrecht nach Art. 62 und die dafür bestimmte Frist hinzuweisen. <sup>3</sup>Ist die Einleitungsbehörde keine staatliche Behörde, stellt der Vorsitzende auch der für den Dienstherrn zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift zu.

(3) <sup>1</sup>Teilt die Einleitungsbehörde dem Gericht mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis die Einleitungsbehörde nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt sinngemäß.

(4) <sup>1</sup>Sind in der Anschuldigungsschrift Tatsachen verwertet worden, zu denen sich der Beamte weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung äußern können, oder leidet das Disziplinarverfahren an anderen wesentlichen Verfahrensmängeln, beschließt der Vorsitzende die Aussetzung des Verfahrens. <sup>2</sup>Er hat die Anschuldigungsschrift an die Einleitungsbehörde zur Beseitigung der Mängel zurückzugeben.

(5) <sup>1</sup>Art. 54 gilt sinngemäß; eines Antrages bedarf es nicht. <sup>2</sup>In den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt ferner Art. 59 entsprechend.

#### Art. 61a\*)

##### Disziplinargerichtsbescheid

(1) Weist ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf, so kann der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch Disziplinargerichtsbescheid

1. eine erforderliche Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn keine höhere Maßnahme als Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung verwirkt ist,

2. das Verfahren einstellen, wenn dies nach Art. 70 Abs. 3 geboten ist.

(2) <sup>1</sup>Der Disziplinargerichtsbescheid ergeht durch Beschluß. <sup>2</sup>Er ist zu begründen und zuzustellen. <sup>3</sup>Er kann nur durch den Antrag auf mündliche Verhandlung angefochten werden.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag des Beamten oder der Einleitungsbehörde ist das Verfahren zur mündlichen Verhandlung zu bringen. <sup>2</sup>Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Disziplinargerichtsbescheids zu stellen. <sup>3</sup>Ist der Antrag verspätet oder sonst unzulässig, verwirft ihn die Kammer durch Beschluß.

(4) <sup>1</sup>Der Beamte ist im Disziplinargerichtsbescheid über sein Antragsrecht zu belehren. <sup>2</sup>§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung findet entsprechende Anwendung.

(5) Ein unanfechtbarer Disziplinargerichtsbescheid steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

#### Art. 62

##### Nochmalige Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

<sup>1</sup>Die Einleitungsbehörde und der Beamte können die nochmalige Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie weitere Beweiserhebungen beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, in der Anschuldigungsschrift oder in der Äußerung des Beamten zur Anschuldigungsschrift (Art. 61 Abs. 2) zu stellen. <sup>3</sup>Ein späterer Antrag gilt als rechtzeitig gestellt, wenn wichtige Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

#### Art. 63

##### Verbindung und Trennung

(1) Das Verwaltungsgericht kann bei ihm anhängige Disziplinarverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.

(2) Der Bayerische Verwaltungsrichtshof kann Disziplinarverfahren, die bei verschiedenen Verwaltungsgerichten anhängig sind, auf Antrag einer Einleitungsbehörde, eines Gerichts oder eines der beschuldigten Beamten in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen und das zuständige Gericht bestimmen.

#### Art. 64

##### Akteneinsicht

Der Beamte kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die dem Gericht vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschriften fertigen.

#### Art. 65

##### Anberaumung der mündlichen Verhandlung

(1) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Frist des Art. 61 Abs. 2 setzt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt hierzu die Einleitungsbehörde, die für den Dienstherrn zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, den Beamten und seinen Verteidiger. <sup>2</sup>Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sind in den Ladungen der Einleitungsbehörde, der Rechtsaufsichtsbehörde, des Beamten und seines Verteidigers anzugeben. <sup>3</sup>Ebenso lädt er andere Beweismittel herbeischaffen, die er für notwendig hält.

\*) Art. 61a tritt am 31. Dezember 1983 außer Kraft (vgl. Art. 138 Abs. 3).

(2) <sup>1</sup>Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beamte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Beamte sich in der mündlichen Verhandlung zur Sache eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei. <sup>2</sup>Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beamten im Ausland, hat der Vorsitzende die Frist angemessen zu verlängern.

## 9. Mündliche Verhandlung

### Art. 66

#### Abwesenheit des Beamten

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Beamte nicht erschienen ist. <sup>2</sup>Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende kann aber, sofern der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz nicht im Ausland hat, das persönliche Erscheinen des Beamten anordnen.

(2) Ist der Beamte vorübergehend verhandlungsunfähig, kann das Verfahren bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, ist ein neuer Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen.

### Art. 67

#### Öffentlichkeit

<sup>1</sup>Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann aus den in § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Gründen ausgeschlossen werden.

### Art. 68

#### Gang der mündlichen Verhandlung

(1) <sup>1</sup>In der mündlichen Verhandlung trägt der Vorsitzende in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. <sup>2</sup>Er kann den Beamtenbeisitzer, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt, mit der Berichterstattung beauftragen. <sup>3</sup>Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren können nur durch Verlesen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden. <sup>4</sup>Soweit die Personalakten des Beamten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen. <sup>5</sup>Ist der Beamte erschienen, wird er gehört.

(2) Nach Anhörung des Beamten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beamte und die Einleitungsbehörde auf die Vernehmung verzichten oder das Gericht durch zu begründenden Beschluß sie für unerheblich erklärt.

(3) <sup>1</sup>Beweisanträgen nach Art. 62 ist zu entsprechen, es sei denn, daß

1. die Erhebung des Beweises unzulässig,
2. die Tatsache, die bewiesen werden soll,
  - a) offenkundig,
  - b) für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist oder
  - c) als wahr unterstellt werden kann oder
3. das Beweismittel unerreichbar ist.

<sup>2</sup>Das Gericht kann weitere Beweiserhebungen vornehmen, die es für erforderlich hält. <sup>3</sup>§ 223 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung und Art. 18 Abs. 1 finden

Anwendung. <sup>4</sup>Das Gericht kann um die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auch eine Behörde ersuchen.

(4) Vor Schluß der Beweisaufnahme ist ein anwesender bevollmächtigter Beamter der für den Dienstherrn zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde auf seinen Antrag zu hören.

(5) <sup>1</sup>Nach Schluß der Beweisaufnahme werden die Einleitungsbehörde, sodann der Beamte und sein Verteidiger gehört. <sup>2</sup>Der Beamte hat das letzte Wort.

### Art. 69

#### Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Anschuldigungspunkte gemacht werden, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beamten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren erhobene Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit sie Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. <sup>2</sup>Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien Überzeugung, soweit sich nicht aus Art. 18 Abs. 1 etwas anderes ergibt.

### Art. 70

#### Urteil

(1) Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist.

(3) <sup>1</sup>Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 1 vorliegen. <sup>2</sup>In den Fällen des Art. 58 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 kann das Verfahren vor der mündlichen Verhandlung durch Beschluß eingestellt werden. <sup>3</sup>Das Gericht kann ferner das Verfahren mit Zustimmung der Einleitungsbehörde durch Beschluß einstellen, wenn es das Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Beamten eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält.

### Art. 71

#### Unterhaltsbeitrag

(1) <sup>1</sup>Das Verwaltungsgericht kann dem Verurteilten in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil einen Unterhaltsbeitrag auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. <sup>2</sup>Auf den Familienstand ist dabei Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, verdient hatte oder verdient hätte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen. <sup>4</sup>Das Verwaltungsgericht muß über die Frage der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages von Amts wegen eine Entscheidung treffen.

(2) Das Verwaltungsgericht kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist; nach Rechtskraft des Urteils kann dies die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(3) Neben dem Unterhaltsbeitrag wird ein Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt.

(4) <sup>1</sup>Auf den Unterhaltsbeitrag sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ohne Kinderzuschuß, die für den gleichen Zeitraum gezahlt werden, anzurechnen. <sup>2</sup>Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die Leistung des Unterhaltsbeitrags kann davon abhängig gemacht werden, daß der Verurteilte im Umfange des gezahlten Unterhaltsbeitrages für den gleichen Zeitraum bestehende Rentenansprüche an den früheren Dienstherrn rechtswirksam abtritt und diesem, soweit Renten bereits gezahlt worden sind, entsprechende Beträge erstattet.

(5) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages beginnt im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(6) <sup>1</sup>Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. <sup>2</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53, 54, 56 bis 59, 62 und 90 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. <sup>3</sup>Bei Anwendung der §§ 53 und 54 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 54 des Beamtenversorgungsgesetzes) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.

(7) <sup>1</sup>Die Regelung des Unterhaltsbeitrages (Absätze 3 bis 6) obliegt dem Dienstherrn, bei Beamten des Staates den nach § 49 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bestimmten Behörden. <sup>2</sup>§ 49 Abs. 4 bis 6 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

#### Art. 72

##### Verkündung des Urteils

(1) <sup>1</sup>Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. <sup>2</sup>Es ist schriftlich abzufassen und zu begründen. <sup>3</sup>Hat das Verwaltungsgericht eine Vernehmung nach Art. 68 Abs. 2 und 3 für unerheblich erklärt, ist dies zu begründen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Bewilligung oder Versagung eines Unterhaltsbeitrages ist ebenfalls zu begründen.

(2) Das Urteil ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(3) Dem Beamten, der Einleitungsbehörde und der für den Dienstherrn zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sind Ausfertigungen des Urteils mit den Gründen zuzustellen; der Einleitungsbehörde sind auf Verlangen weitere Abschriften zu übersenden.

### 10. Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren

#### a) Beschwerde

##### Art. 73

(1) <sup>1</sup>Gegen nicht endgültige Beschlüsse des Verwaltungsgerichts und gegen Entscheidungen des Vorsitzenden dieses Gerichts ist die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zulässig, gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, jedoch nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsichtung, eine Ordnungsstrafe oder eine

dritte Person betreffen. <sup>2</sup>Die Beschwerde steht dem Beamten, der Einleitungsbehörde und den sonst von der Entscheidung Betroffenen zu.

(2) <sup>1</sup>Im übrigen gelten für die Statthaftigkeit, die Form und die Frist der Beschwerde sowie das weitere Verfahren die Vorschriften des § 146 Abs. 3, § 147 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 149 bis 151 der Verwaltungsgerichtsordnung. <sup>2</sup>Art. 54 Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>§ 148 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Abhilfeverfahren vor der Kammer für Disziplinarsachen nur stattfindet, wenn der Vorsitzende die Beschwerde für begründet hält; hält er sie für unbegründet, legt er sie unverzüglich dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vor.

#### b) Berufung

##### Art. 74

##### Einlegung

(1) <sup>1</sup>Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht dem Beamten und der Einleitungsbehörde die Berufung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. <sup>2</sup>Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung einzulegen. <sup>3</sup>Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beamten im Ausland, kann der Vorsitzende die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

(3) Sofern in dem von dem Beamten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, kann die Entscheidung zum Nachteil des Beamten nur geändert werden, wenn die Einleitungsbehörde dies bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung beantragt.

(4) <sup>1</sup>Im übrigen richten sich Form und Frist der Berufung, Zurücknahme der Berufung, Anschlußberufung und Umfang der Nachprüfung nach den Vorschriften der § 124 Abs. 2 und 3, § 125 Abs. 2 Sätze 1 und 2, §§ 126 bis 129 der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Berufungsschrift ist den Beteiligten zuzustellen.

##### Art. 75

##### Entscheidung durch Beschluß

(1) Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß

1. die Berufung nach § 125 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung als unzulässig verwerfen,

2. das Verfahren nach Art. 70 Abs. 3 Satz 2 einstellen,

3. aus den in § 130 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Gründen das angefochtene Urteil aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen; dieses ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentscheidung gebunden.

(2) <sup>1</sup>Vor Beschlußfassung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 kann der Bayerische Verwaltungsgerichtshof auch an ein anderes Verwaltungsgericht oder an eine andere Kammer für Disziplinarsachen zurückverweisen.

(3) Die Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und den beiden Berufsrichtern zu unterschreiben; sie sind schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Beamten, der Einleitungsbehörde und der für den Dienstherrn zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zuzustellen.

## Art. 76

## Entscheidung durch Urteil

(1) Findet eine mündliche Verhandlung statt, entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof über die Berufung durch Urteil. Das Urteil ist vom Vorsitzenden und den beiden Berufsrichtern zu unterschreiben.

(2) Hält der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Berufung für zulässig und für begründet, hat er das Urteil des Verwaltungsgerichts aufzuheben und, wenn er nicht entsprechend Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

## Art. 77

## Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

(1) Im übrigen gelten für das Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend. Von dem Verlesen von Niederschriften (Art. 68 Abs. 1 Satz 3) kann abgesehen werden, wenn der Beamte, sein Verteidiger und die Einleitungsbehörde darauf verzichten. Art. 62 und Art. 68 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 finden keine Anwendung. Der Vorsitzende kann einen der Richter mit der Berichterstattung beauftragen.

(2) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Berufungsfrist vorgebracht werden, braucht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nur zu berücksichtigen, wenn ihr verspätetes Vorbringen nicht auf einem Verschulden dessen beruht, der sie geltend macht.

## c) Rechtskraft

## Art. 78

## Rechtskraft der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

(1) Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Verwaltungsgericht zugeht.

(2) Endgültige Entscheidungen des Verwaltungsgerichts werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

## Art. 79

## Rechtskraft der Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Die Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs werden mit Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

## 11. Vorläufige Dienstenthebung

## Art. 80

## Vorläufige Dienstenthebung

Die Einleitungsbehörde kann einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

## Art. 81

## Einbehaltung von Bezügen

(1) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens die Hälfte, des jeweiligen

Gehalts des Beamten einbehalten wird, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung einzustellen. Für Ehrenbeamte nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte gilt Art. 134 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.

(2) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienst lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, ist dem Beamten mindestens ein dem Betrage des Unterhaltsbeitrages entsprechender Teil des Gehalts zu belassen.

(3) Die Einleitungsbehörde kann bei Ruhestandsbeamten gleichzeitig mit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel, des Ruhegehalts einbehalten wird. Absatz 2 gilt sinngemäß.

## Art. 82

## Mehrere Ämter

(1) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung des Gehalts erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bekleidet. Ist eines der Ämter ein kommunales Ehrenamt und wird das förmliche Disziplinarverfahren nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens eingeleitet, so kann die Maßnahme auf das kommunale Ehrenamt beschränkt werden.

(2) Bekleidet der Beamte mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung des Gehalts nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde befugt.

## Art. 83

## Zustellung, Wirksamwerden

Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die nach Art. 80 und 81 getroffenen Anordnungen ist dem Beamten zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Beamten, die Anordnung der Einbehaltung des Gehalts wird mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstage wirksam.

## Art. 84

## Aufhebung der Anordnung

(1) Staatsministerien, die die Befugnisse der Einleitungsbehörde auf nachgeordnete Behörden übertragen haben (Art. 36 Abs. 1 Satz 2), sowie die für die Rechtsaufsicht zuständigen Staatsministerien (Art. 36 Abs. 2 Satz 1) können die Einleitungsbehörde anweisen, eine Anordnung nach Art. 80 oder nach Art. 81 zu treffen oder eine bereits getroffene Anordnung ganz oder teilweise wieder aufzuheben.

(2) Die Einleitungsbehörde kann die nach Art. 80 und 81 getroffenen Anordnungen jederzeit aufheben, eine auf Weisung nach Absatz 1 ergangene Anordnung jedoch nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium.

(3) Auf Antrag des Beamten entscheidet das Verwaltungsgericht über die Aufrechterhaltung der Anordnungen durch Beschluß. Der Behörde, die die Anordnung erlassen hat, ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

## Art. 85

## Verfall und Nachzahlung einbehaltener Bezüge

(1) Die nach Art. 81 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine Strafe, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, erkannt oder
3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des Art. 58 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 eingestellt worden ist und die Einleitungsbehörde festgestellt hat, daß Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre oder
4. das Disziplinarverfahren aufgrund des Art. 58 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt worden ist und ein innerhalb dreier Monate nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienst geführt hat.

(2) <sup>1</sup>Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf eine andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder eingestellt wird. <sup>2</sup>Die Kosten des Disziplinarverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Auf die nach Absatz 2 nachzuzahlenden Beträge sind Einkünfte aus einer während der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübten Nebentätigkeit (Art. 73 bis 75 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 43 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte) anzurechnen, wenn ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist. <sup>2</sup>Der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben. <sup>3</sup>Über die Anrechnung entscheidet die Einleitungsbehörde.

## Art. 86

## Vorläufige Dienstenthebung bei schuldhaftem Fernbleiben

<sup>1</sup>Wird ein Beamter vorläufig des Dienstes enthoben (Art. 80), während er schuldhaft ohne Genehmigung dem Dienst fernbleibt, so dauert der nach dem Bundesbesoldungsgesetz eingetretene Verlust der Bezüge fort. <sup>2</sup>Er endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Beamte seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt ist von der Einleitungsbehörde festzustellen.

## Abschnitt IV

## Wiederaufnahme des förmlichen Disziplinarverfahrens

## 1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme

## Art. 87

## Zulässigkeit, Wiederaufnahmegründe

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig gegenüber der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, in der auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruches, der Einstellung des Verfahrens oder der Milderung des Urteils, oder in der auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruches oder der Einstellung des Verfahrens, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. ein Richter oder Beamtenbeisitzer, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
5. bei der Entscheidung ein Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch zulässig, wenn ein Gericht rechtskräftig eine Disziplinarmaßnahme verhängt hat, die nach Art und Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

(3) <sup>1</sup>Als erheblich sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen eine andere Entscheidung, die Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens sein kann, zu begründen geeignet sind. <sup>2</sup>Als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Gericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren und die nicht früher hätten geltend gemacht werden können. <sup>3</sup>Ergeht nach rechtskräftigem Abschluß eines Disziplinarverfahrens in einem wegen derselben Tatsachen eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen.

(4) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts, in der nicht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Disziplinarmaßnahmen lautendes Urteil herbeizuführen, wenn der Beamte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das im ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte, oder wenn die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 5 des Absatzes 1 vorliegen.

## Art. 88

## Erfordernis einer rechtskräftigen Verurteilung

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Art. 87 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist, oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

## Art. 89

## Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil

1. ein Urteil im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist, oder

2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder sein Ruhegehalt verloren hat oder es verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

## 2. Das Verfahren

### Art. 90

#### Wiederaufnahmeantrag

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrages. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
2. die Einleitungsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist schriftlich bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. <sup>2</sup>Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers bedienen.

### Art. 91

#### Zuständigkeit

<sup>1</sup>Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird. <sup>2</sup>Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

### Art. 92

#### Verwerfung des Wiederaufnahmeantrages

(1) Das Gericht (Art. 91) verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Absatz 1 ergehenden Beschluß des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde zulässig.

### Art. 93

#### Zulassung der Wiederaufnahme

(1) <sup>1</sup>Verwirft das Gericht den Antrag nicht, beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. <sup>2</sup>Der Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist das Gericht zuständig, das in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat, im Falle des Art. 87 Abs. 1 Nr. 5 das Gericht, dessen Mitglied von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen war.

(3) Hat das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, gelten in den Fällen des Art. 87 Abs. 4 die Art. 80 bis 85 entsprechend.

### Art. 94

#### Zustellung, Ermittlungen

(1) Der Vorsitzende des nach Art. 93 Abs. 2 zuständigen Gerichts hat den Wiederaufnahmeantrag und den nach Art. 93 Abs. 1 ergangenen Beschluß den anderen Antragsberechtigten zuzustellen und dabei eine angemessene Frist zur Erklärung zu bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Richter nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. <sup>2</sup>Dabei gelten die Vorschriften über die Untersuchung entsprechend.

### Art. 95

#### Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

(1) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Frist des Art. 94 Abs. 1 kann das Gericht mit Zustimmung der Einleitungsbehörde ohne neue mündliche Verhandlung die frühere Entscheidung aufheben und auf Freispruch erkennen. <sup>2</sup>Ist die Einleitungsbehörde keine staatliche Behörde, so ist auch die für den Dienstherrn zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu hören. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist endgültig.

(2) <sup>1</sup>Andernfalls bringt es die Sache zur mündlichen Verhandlung. <sup>2</sup>Für diese gelten die Art. 65 bis 69, 72, 76 Abs. 1 und Art. 77 Abs. 1 entsprechend.

### Art. 96

#### Entscheidung bei mündlicher Verhandlung

(1) In der mündlichen Verhandlung kann das Gericht die frühere Entscheidung entweder aufrechterhalten oder aufheben und anders entscheiden; diese Entscheidung kann auch ergehen, wenn das Beamtenverhältnis des Verurteilten nicht mehr besteht.

(2) Gegen eine nach Absatz 1 ergehende Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist Berufung zulässig.

## 3. Ausschluß vom Richteramt

### Art. 97

Im Wiederaufnahmeverfahren darf nicht tätig werden, wer an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung als Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat.

## 4. Entschädigung unschuldig Verurteilter

### Art. 98

#### Rechtsstellung

<sup>1</sup>Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das frühere Urteil durch ein anderes Urteil zugunsten des Verurteilten ersetzt, erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das frühere Urteil dem neuen entsprechen haben würde. <sup>2</sup>Beförderungen, die wegen des Disziplinarurteils unterblieben sind, sind nachzuholen. <sup>3</sup>Lautet das frühere Urteil auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts, gelten Art. 48 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 24 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte entsprechend.

### Art. 99

#### Ersatz des sonstigen Schadens

(1) Der Verurteilte und die Personen, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, können über die Bezüge nach Art. 98 hinaus aufgrund entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl I S. 157) Ersatz des sonstigen Schadens vom Freistaat Bayern verlangen.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Entschädigung kann nur innerhalb dreier Monate nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens bei der obersten Dienstbehörde geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Ihre Entscheidung ist dem Berechtigten zuzustellen. <sup>3</sup>Lehnt sie den Anspruch ab, gelten für die Weiterverfolgung §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, Art. 122 und 123 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 140 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.

## Abschnitt V

## Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages

## Art. 100

(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann das Verwaltungsgericht einen nach Art. 71 bewilligten Unterhaltsbeitrag durch Beschluß herabsetzen oder entziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Verurteilte des Unterhaltsbeitrages unwürdig oder nicht bedürftig war, oder wenn er sich dessen als unwürdig erweist, oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag des Verurteilten kann das Verwaltungsgericht einen nach Art. 71 bewilligten Unterhaltsbeitrag durch Beschluß im gesetzlichen Rahmen erhöhen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten sich wesentlich verschlechtert haben; eine von dem Verurteilten zu vertretende oder nur vorübergehende Verschlechterung bleibt außer Betracht. <sup>2</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Unterhaltsbeitrag neu bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 71 vorliegen.

(3) Unterhaltsbeiträge nach Absatz 2 können von dem Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist, bewilligt werden.

(4) <sup>1</sup>Das Verwaltungsgericht kann, wenn es Beweiserhebungen für erforderlich hält, den Vorsitzenden der Kammer damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. <sup>2</sup>Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das Verwaltungsgericht ist auch zuständig, wenn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof über den Unterhaltsbeitrag entschieden hatte.

(6) Gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde zulässig; Art. 73 gilt entsprechend.

(7) Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 gilt entsprechend.

## Abschnitt VI

## Kosten des Disziplinarverfahrens

## Art. 101

## Kosten

(1) <sup>1</sup>Kosten im Sinn dieses Abschnittes sind die Gebühren und Auslagen. <sup>2</sup>Gebühren werden in Verfahren nach diesem Gesetz nicht erhoben.

(2) Als Auslagen werden erhoben, auch soweit sie in den Vorermittlungen und in der Untersuchung entstehen,

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, nach den im Gerichtskostengesetz maßgebenden Sätzen,
2. Telegramm- und Fernschreibgebühren,
3. die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Aufwendungen,
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Entschädigungen; erhält ein Sachverständiger aufgrund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre,

5. die während der Vorermittlungen und der Untersuchung entstandenen Reisekosten des mit den Vorermittlungen beauftragten Beamten, des Untersuchungsführers, der Einleitungsbehörde, eines ersuchten Richters und ihrer Schriftführer, sowie deren sonstige bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstandenen Aufwendungen,

6. die Aufwendungen für die Unterbringung und Untersuchung des Beamten in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus,

7. die Vergütung des dem Beamten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 3 bestellten Verteidigers,

8. die Auslagen des nach Art. 20 Abs. 2 bestellten Pflegers.

## Art. 102

## Kosten des förmlichen Disziplinarverfahrens

(1) <sup>1</sup>Die Kosten des Verfahrens sind dem Beamten aufzuerlegen, wenn er verurteilt wird; sie sind jedoch dem Dienstherrn teilweise oder ganz aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beamten damit zu belasten. <sup>2</sup>Satz 1 Halbsatz 2 gilt auch, wenn durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Kosten entstanden und diese Untersuchungen zugunsten des Beamten ausgegangen sind.

(2) Entsprechendes gilt, wenn

1. das förmliche Disziplinarverfahren aus den Gründen des Art. 58 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Vorermittlungen oder der Untersuchung ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist,
2. im Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 oder 2 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.

(3) Wird der Beamte freigesprochen oder wird das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, sind ihm nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch schuldhaftes Säumnis verursacht hat.

(4) Kosten des Verfahrens, die nicht nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 3 dem Beamten oder nach Absatz 2 Nr. 2 dem Verurteilten zur Last fallen, sind dem Dienstherrn aufzuerlegen, es sei denn, daß sie ganz oder teilweise von einem Dritten zu tragen sind.

## Art. 103

## Kosten des Rechtsmittelverfahrens

(1) <sup>1</sup>Wird ein von einem Beamten im förmlichen Disziplinarverfahren eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens dem Beamten aufzuerlegen. <sup>2</sup>Wird ein von der Einleitungsbehörde eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, trägt der Dienstherr die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

(2) Hatte ein Rechtsmittel teilweisen Erfolg, hat das Gericht die Kosten teilweise oder ganz dem Dienstherrn aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beamten damit zu belasten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Kosten des Verfahrens, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen der Art. 35, 111 bis 114 oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder durch eine Beschwerde nach Art. 100 Abs. 6 entstanden sind.

## Art. 104

## Notwendige Aufwendungen des Beamten

(1) Die dem Beamten erwachsenen notwendigen Aufwendungen einschließlich der Vergütung seines Verteidigers sind im förmlichen Disziplinarverfahren dem Dienstherrn aufzuerlegen, wenn

1. der Beamte freigesprochen wird,
2. das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in Art. 102 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt wird und ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung nicht erwiesen ist.

Die können ganz oder teilweise dem Dienstherrn auferlegt werden, wenn das dem Beamten zur Last gelegte Dienstvergehen nur zum Teil den Gegenstand einer Disziplinarmaßnahme bildet. § 467 Abs. 2 bis 4 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Für die dem Beamten in einem Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Aufwendungen gilt Art. 103 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(3) Im Antragsverfahren nach den Art. 35, 100, 111 bis 114 gilt Absatz 1 entsprechend.

## Art. 105

## Kostenentscheidung, Kostenfestsetzung

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache im förmlichen Disziplinarverfahren muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Höhe der Kosten sowie der dem Beamten zu erstattenden notwendigen Aufwendungen wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des zuständigen Verwaltungsgerichts, bei Einstellung des Verfahrens durch die Einleitungsbehörde von dieser festgesetzt. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig.

(3) Die im förmlichen Disziplinarverfahren dem Beamten oder einem Dritten auferlegten Kosten fließen dem Freistaat Bayern zu, auch soweit sie in den Vorermittlungen entstanden sind.

## Art. 106

## Kosten bei Disziplinarverfügungen

(1) Der Dienstvorgesetzte kann einem Beamten, gegen den er eine Disziplinarmaßnahme verhängt, die Kosten des Verfahrens insoweit auferlegen, als sie wegen des Dienstvergehens entstanden sind, das den Gegenstand der Disziplinarmaßnahme bildet. Dasselbe gilt, wenn die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einstellt und eine Disziplinarmaßnahme verhängt (Art. 58 Abs. 2 Satz 2). Für die Anfechtung einer selbständigen Kostenentscheidung gilt Art. 32 entsprechend.

(2) Die Kosten werden vom Dienstvorgesetzten festgesetzt; gegen die Festsetzung kann der Beamte binnen zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beantragen, das endgültig durch Beschluß entscheidet. Die Kosten fließen dem Dienstherrn zu, der das Verfahren durchgeführt hat.

(3) Die dem Beamten während der Vorermittlungen entstandenen notwendigen Aufwendungen werden ersetzt, wenn und soweit es nach dem Ausgang des Verfahrens und dem Ergebnis der Ermittlungen der Billigkeit entspricht. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Für das Verfahren nach Art. 32 gelten Art. 103 Abs. 1 und 2 und Art. 104 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Kostenfestsetzung und Kostenzufluß bestimmen sich im Beschwerdeverfahren nach Absatz 2, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach Art. 105 Abs. 2 und 3.

## A b s c h n i t t VII

Vollstreckung, Verwertungsverbot und  
Begnadigung

## Art. 107

Wirksamwerden und Vollstreckung von  
Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Disziplinarmaßnahmen vollstreckt der zuständige Dienstvorgesetzte, soweit sie einer Vollstreckung bedürfen.

(2) Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist.

(3) Die Geldbuße kann von den Leistungen des Dienstherrn einbehalten werden. Die Geldbußen fließen dem Dienstherrn des Beamten zu.

(4) Die Gehaltskürzung beginnt mit dem der Rechtskraft des Urteils folgenden Monat. Tritt der Beamte während der Dauer der Gehaltskürzung in den Ruhestand, wird das Ruhegehalt für die restliche Zeit der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis wie das Gehalt gekürzt. Bei Kürzung des Ruhegehalts gilt Satz 1 entsprechend. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(5) Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Vom Ersten des Monats an, der der Rechtskraft des Urteils folgt, werden die Leistungen des Dienstherrn aus der im Urteil bestimmten Besoldungsgruppe gezahlt.

(6) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Zahlung der Leistungen des Dienstherrn wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem das Urteil rechtskräftig wird.

(7) Tritt der Verurteilte vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, gilt ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil als Urteil auf entsprechende Kürzung des Ruhegehalts; bei Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erhält der Verurteilte Versorgungsbezüge aus der im Urteil bestimmten Besoldungsgruppe.

## Art. 108

## Beitreibung von Geldbeträgen

(1) Die dem Beamten oder Verurteilten auferlegten Kosten können von den Leistungen des Dienstherrn einbehalten werden.

(2) Im übrigen werden Geldbeträge, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vollstreckt werden können, nach dem Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz beigetrieben.

(3) Die Vollstreckungsbehörden des Freistaates Bayern und der Gemeinden haben Vollstreckungsersuchen der Gerichte zu entsprechen.

## Art. 109

## Verwertungsverbot und Entfernung von Vorgängen aus den Personalakten

(1) <sup>1</sup>Verweis und Geldbuße dürfen nach drei Jahren, eine Gehaltskürzung nach fünf Jahren bei Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Art. 9 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der Beamte gilt nach Eintritt des Verwertungsverbotes als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) <sup>1</sup>Die in den Personalakten enthaltenen Eintragungen über die Disziplinarmaßnahmen sind nach Eintritt des Verwertungsverbotes mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Beamten werden die Vorgänge über die dem Verwertungsverbot unterliegenden Disziplinarmaßnahmen aus den Personalakten entfernt und gesondert aufbewahrt. <sup>3</sup>Die entfernten Vorgänge dürfen nur mit Zustimmung des Beamten eingesehen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme rechtskräftig oder unanfechtbar geworden ist. <sup>2</sup>Sie endet nicht, solange gegen den Beamten ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, und für mißbilligende Äußerungen (Art. 7 Abs. 2). <sup>2</sup>Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt drei Jahre.

## Art. 110

## Begnadigung

(1) <sup>1</sup>Der Bayerische Ministerpräsident übt das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz aus. <sup>2</sup>Er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

(2) Wird die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenwege aufgehoben, gelten Art. 49 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 25 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sinngemäß.

(3) Auf Unterhaltsbeiträge, die im Gnadenwege bewilligt werden, ist Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 entsprechend anzuwenden, soweit die Gnadenentscheidung nichts anderes bestimmt.

## Abschnitt VIII

## Verfahren in besonderen Fällen

## Art. 111

## Fernbleiben vom Dienst, Ablehnung einer erneuten Berufung

(1) <sup>1</sup>In den Fällen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 60 des Beamtenversorgungsgesetzes kann der Beamte oder Ruhestandsbeamte gegen den Bescheid die Entscheidung des Verwaltungsgerichts (Kammer für Disziplinarsachen) beantragen. <sup>2</sup>Art. 20 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Behörde einzureichen, die ihn erlassen hat; er ist zu begründen. <sup>2</sup>Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag und die Begründung vor ihrem Ablauf beim Gericht eingehen. <sup>3</sup>Die Behörde legt den Antrag mit den Akten und ihrer Stellungnahme dem Gericht vor; Art. 40 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag hat aufschiebende Wirkung; § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Das Gericht kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben und mündliche Verhandlung anordnen. <sup>2</sup>Der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Das Gericht entscheidet durch Beschluß. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist dem Antragsteller und der Behörde zuzustellen.

(5) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zulässig. <sup>2</sup>Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Verhängt der Dienstvorgesetzte in den Fällen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes eine Disziplinarmaßnahme und beantragt der Beamte hiergegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder ist in den Fällen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes oder § 60 des Beamtenversorgungsgesetzes das förmliche Disziplinarverfahren bei einem Gericht anhängig, ist das Disziplinarverfahren mit dem Verfahren nach Absatz 1 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

## Art. 112

## Auslegung einer Disziplinentatscheidung

(1) Besteht Streit über die Auslegung, die Tragweite oder die Folgen einer Disziplinentatscheidung, ist dem Betroffenen von der zuständigen Behörde ein Bescheid zu erteilen, gegen den er die Entscheidung des Verwaltungsgerichts (Kammer für Disziplinarsachen) oder, wenn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die streitige Entscheidung erlassen hat, die Entscheidung dieses Gerichts beantragen kann.

(2) Wird ein Bescheid nach Absatz 1 ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung nicht erteilt, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch ohne Bescheid zulässig.

(3) Der Antrag auf Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist auch gegen die Feststellungen nach Art. 85 Abs. 1 Nr. 3, Art. 86 Satz 3 sowie gegen Entscheidungen der Einleitungsbehörde nach Art. 85 Abs. 3 Satz 1, Art. 102 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 zulässig.

(4) Für das Verfahren gelten Art. 20, 111 Abs. 2 und 4 entsprechend.

## Art. 113

## Strafe oder Ordnungsmaßnahme nach Disziplinarmaßnahme

(1) Wird gegen einen Beamten oder Ruhestandsbeamten nach Abschluß des Disziplinarverfahrens im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren eine Strafe oder eine Geldbuße verhängt, ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des Art. 4 vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, oder wenn im förmlichen Disziplinarverfahren entschieden wurde, bei dem Gericht einzureichen, gegen dessen Entscheidung er sich richtet. <sup>2</sup>Der Einleitungsbehörde und der für den Dienstherrn zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ist vor der Entscheidung des Gerichts Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist dem Beamten und, wenn sie vom Gericht getroffen wird, auch der zuständigen Einleitungsbehörde und der für den Dienstherrn zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Lehnt der Dienstvorgesetzte die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme ab, kann der Beamte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts (Kammer für Disziplinarsachen) beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem Dienstvorgesetzten einzureichen, der ihn erlassen hat. <sup>3</sup>Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Antrag vor ihrem Ablauf beim Gericht eingeht. <sup>4</sup>Der Dienstvorgesetzte legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Gericht vor. <sup>5</sup>Das Gericht kann mündliche Verhandlung anordnen. <sup>6</sup>Es entscheidet endgültig durch Beschluß. <sup>7</sup>Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Wird die Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme beantragt, die vom Gericht bestätigt oder verworfen worden ist, gilt Absatz 3 Sätze 5 und 6 entsprechend.

#### Art. 114

##### Rechtsmittel gegen schriftliche Mißbilligung

Wird dem Beamten in einer schriftlichen Mißbilligung (Art. 7 Abs. 2) ein Dienstvergehen zur Last gelegt, gilt Art. 32 entsprechend.

### Abschnitt IX

#### Verfahren gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf

#### Art. 115

##### Disziplinarverfahren

<sup>1</sup>Gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf findet wegen eines Dienstvergehens, das eine schwerere Disziplinarmaßnahme als Geldbuße zur Folge hätte, kein Disziplinarverfahren statt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Beamte auf Widerruf im Sinn des Hochschullehrergesetzes.

#### Art. 116

##### Verfahren bei Entlassung, Reinigungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Ein Beamter auf Probe kann nach Art. 42 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes nur entlassen werden, nachdem die nach Art. 36 zuständige Behörde eine Untersuchung durchgeführt hat. <sup>2</sup>Die Einleitung der Untersuchung ist dem Beamten mitzuteilen. <sup>3</sup>Der mit der Untersuchung beauftragte Richter oder Beamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. <sup>4</sup>Art. 50 Abs. 2 Satz 2, Art. 80 bis 85 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Beamte auf Probe kann eine Untersuchung nach Absatz 1 beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. <sup>2</sup>Art. 35 gilt sinngemäß.

(3) Bei einem Beamten auf Widerruf, der wegen eines Dienstvergehens entlassen werden soll, oder sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens reinigen will, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### Abschnitt X

#### Besondere Vorschriften

#### Art. 117

##### Dienstvorgesetzter bei Polizeibeamten

Das Staatsministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Vorgesetzte der Polizeibeamten der staatlichen Polizei Dienstvorgesetzte im Sinn des Art. 30 Abs. 2, Abs. 3 Nrn. 2 und 3 und Abs. 4 Satz 1 sind.

#### Art. 118

##### Kürzung und Wegfall des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen

(1) <sup>1</sup>Wird gegen einen Beamten auf Lebenszeit, für den eine besondere Altersgrenze gilt, auf Gehaltskürzung erkannt und tritt er während der Zeit, für die er gekürztes Gehalt erhält, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, so ist ein Ausgleich (§ 48 des Beamtenversorgungsgesetzes) zu kürzen. <sup>2</sup>Die Kürzung geschieht in der Weise, daß für jeden Monat, für den der Beamte ein gekürztes Ruhegehalt erhält (Art. 107 Abs. 4 Satz 2), ein Sechzigstel des aus den ungekürzten Dienstbezügen errechneten Ausgleichs in demselben Verhältnis gekürzt wird wie das Gehalt. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Beamte über das sechzigste Lebensjahr hinaus Dienst geleistet und der Ausgleich sich dadurch verringert hat (§ 48 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes).

(2) <sup>1</sup>Wird gegen einen Beamten im Ruhestand auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, verliert er auch den Anspruch auf einen noch nicht gezahlten Ausgleich; im Falle der Kürzung des Ruhegehalts ist der Ausgleich nach Absatz 1 zu kürzen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte nach Verkündung, aber vor Rechtskraft des Urteils, das auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Gehaltskürzung lautet, in den Ruhestand tritt.

(3) <sup>1</sup>Wird gegen einen Beamten auf Lebenszeit, für den eine besondere Altersgrenze gilt, auf Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erkannt und tritt er vor Rechtskraft des Urteils wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, so ist der Berechnung des Ausgleichs nach § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes die im Urteil bestimmte Besoldungsgruppe zugrunde zu legen.

#### Art. 119

##### Anhörungspflicht bei Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte nichtstaatlicher Dienstherren

<sup>1</sup>Erläßt die Rechtsaufsichtsbehörde oder eine andere staatliche Behörde nach diesem Gesetz eine Disziplinarverfügung oder eine andere auf disziplinäre Verfolgung gerichtete Maßnahme gegen einen Beamten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, ist dem Dienstherrn Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>In besonders dringenden Fällen kann die Anhörung nachgeholt werden. <sup>3</sup>Zieht das zuständige Staatsministerium die Befugnisse der Einleitungsbehörde nach Art. 36 Abs. 3 an sich, gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

### Abschnitt XI

#### Schlußvorschriften und Änderung anderer Gesetze

#### Art. 120

##### Durchführungsvorschriften

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung den Begriff des Gehalts im Sinn dieses Gesetzes.

## Art. 121

## Übergangsvorschriften

(1) Verfahren, für die nach diesem Gesetz die Verwaltungsgerichte (Kammern für Disziplinarsachen) und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Disziplinarsenat) zuständig sind, gehen in der Lage, in der sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, auf diese Gerichte über.

(2) <sup>1</sup>Form und Frist von Rechtsmitteln gegen disziplinarrechtliche Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, im Zeitpunkt des Inkrafttretens aber noch nicht unanfechtbar sind, richten sich nach bisherigem Recht. <sup>2</sup>Satz 1 gilt sinngemäß für die Abänderung einer Disziplinarverfügung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 3.

(3) <sup>1</sup>Ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf ein Rechtsmittel hin über eine Dienststrafverfügung oder über ein erstinstanzliches Urteil eines Dienststrafgerichts zu entscheiden, finden die Art. 4 und 5 auch dann Anwendung, wenn die angefochtene Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist. <sup>2</sup>Eine angefochtene Entscheidung ist jedoch nicht allein deshalb aufzuheben oder abzuändern, weil dieses Gesetz nach bisherigem Recht mögliche Disziplinarmaßnahmen nicht mehr vorsieht.

(4) Entscheidungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unanfechtbar sind, sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken.

(5) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig entschiedene Disziplinarverfahren können nach den Vorschriften der Art. 87 bis 99 wiederaufgenommen werden.

## Art. 122

## Übergangsregeln für Unterhaltsbeiträge

(1) Ist ein Beamter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Entfernung aus dem Dienst bestraft worden und ist ihm in dem Urteil oder in einem Beschluß ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt worden, sind die Art. 71 und 100 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Hat der Verurteilte das 65. Lebensjahr vollendet oder ist er arbeits- oder berufsunfähig, darf ihm der Unterhaltsbeitrag nicht entzogen werden. Auf Antrag des Verurteilten ist der Unterhaltsbeitrag durch das Verwaltungsgericht angemessen zu erhöhen, falls er offensichtlich hinter dem Betrage zurückbleibt, den der Verurteilte als Rente erhalten würde, wenn er für die Zeiten nachversichert worden wäre, in denen er wegen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag. Der Unterhaltsbeitrag darf das Ruhegehalt nicht übersteigen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils verdient gehabt hätte. War der Unterhaltsbeitrag dem Verurteilten entzogen worden, ist er auf seinen Antrag nach den vorstehenden Vorschriften neu zu bewilligen; dies gilt nicht, wenn eine Nachversicherung durchgeführt worden ist. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wurden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.
2. Nach dem Tode des Verurteilten kann ein Antrag auf Bewilligung des Unterhaltsbeitrages von den Hinterbliebenen gestellt werden. Nummer 1 Sätze 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Im übrigen

gelten die Vorschriften der §§ 53, 54, 56, 57, 61, 62 und 90 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt insoweit als Witwen- oder Waisengeld.

(2) Auf Ruhestandsbeamte, die zur Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt worden sind und nicht nachversichert werden, sowie auf ihre Hinterbliebenen ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Unterhaltsbeitrag auch zu bewilligen ist, wenn dem Verurteilten durch Urteil oder Beschluß ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt worden war.

## Art. 122a

## Übergangsvorschrift für ehemalige Mitglieder des Landtags

Für ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags, auf die das Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz) Anwendung findet, gilt im Falle des Art. 3 Abs. 4 des Rechtsstellungsgesetzes Art. 111 entsprechend.

## Art. 122b

## Übergangsvorschrift für die Abfindung verheirateter Beamtinnen

Art. 81 Abs. 4 in der bisherigen Fassung ist auf die vor dem 1. September 1977 entlassenen verheirateten Beamtinnen weiterhin anzuwenden.

## Art. 123

<sup>1</sup>Für die gegen einen Beamten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängte Disziplinarmaßnahme der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder der Versagung des Aufstiegens im Gehalt, die sich besoldungsrechtlich nicht mehr auswirkt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verwertungsverbot einer Gehaltskürzung (Art. 109) entsprechend. <sup>2</sup>Vorgänge, die der Festsetzung und dem Nachweis der Dienstbezüge dienen, sind hiervon nicht betroffen.

Art. 124 bis 137<sup>1)</sup>Art. 138<sup>2)</sup>

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Die in Art. 15 Abs. 3 Satz 2, Art. 30 Abs. 4, Art. 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Art. 39 Abs. 3 Satz 1, Art. 117 und Art. 120 enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 1970, die übrigen Vorschriften am 1. Mai 1970 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Dienststrafordnung in der Fassung vom 28. September 1955 (BayBS III S. 293), zuletzt geändert durch das Bayerische Richtergesetz vom 26. Februar 1965 (GVBl S. 13), mit Ausnahme des Art. 113, das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafordnung vom 16. August 1955 (BayBS III S. 293) und die Allgemeine Durchführungsverordnung zur Dienststrafordnung vom 28. September 1955 (BayBS III S. 308) außer Kraft.

(2) (gegenstandslos)

(3) Art. 61a tritt am 31. Dezember 1983 außer Kraft.

<sup>1)</sup> Nicht abgedruckt. Durch Art. 124 bis 137 sind andere Gesetze geändert worden.

<sup>2)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 23. März 1970 (GVBl S. 73, ber. S. 128). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

## **Bekanntmachung der Neufassung der Bayerischen Besoldungsordnungen**

**Vom 17. November 1978**

Die Bayerischen Besoldungsordnungen und der Anhang zu den Besoldungsordnungen in der Fassung der §§ 1 und 2 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayAnpG — 2. BesVNG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), der Bekanntmachung vom 21. März 1978 (GVBl S. 88) und des Art. 36 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 28. April 1978 (GVBl S. 165) sind durch § 3 des Sechsten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 11. August 1978 (GVBl S. 528) und durch Art. 46 Abs. 6 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG) vom 24. August 1978 (GVBl S. 571) geändert worden. Die Änderungen sind wie folgt in Kraft getreten:

- Bezüglich der in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 für den kommunalen Schulverwaltungsdienst und der in den Besoldungsgruppen B 3 kw, B 5 kw, B 6 kw und B 9 kw für den Bereich der kommunalen Spitzenverbände und der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung neu aufgenommenen Ämter sowie bezüglich der neu eingefügten Besoldungsgruppen B 10 und B 11 am 1. Januar 1977
- bezüglich der sonstigen durch § 3 des Sechsten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften neu aufgenommenen Ämter am 1. September 1978 und
- bezüglich der durch Art. 46 Abs. 6 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes in den Anhang zu den Besoldungsordnungen (künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen — Besoldungsordnungen A und HS) neu aufgenommenen Ämter am 1. Oktober 1978.

Die danach ab 1. Oktober 1978 gültige Fassung der Bayerischen Besoldungsordnungen und des Anhangs zu den Besoldungsordnungen wird nachstehend gemäß § 7 des Sechsten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften bekanntgemacht. Die ab 1. März 1978 eintretende und bereits vorgriffsweise durchgeführte Erhöhung der Amtszulagen, der Grundgehälter der Besoldungsgruppe HS 1 kw, der Höchstbeträge der Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts durch das zu erwartende Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz ist noch nicht berücksichtigt.

München, den 17. November 1978

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Max Streibl, Staatsminister

## Bayerische Besoldungsordnungen

### Vorbemerkungen

- Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.
- Die in den Bayerischen Besoldungsordnungen ausgebrachten Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge.
- Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen aufgeführt.
- Beamte der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten erhalten eine Stellenzulage nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.
- Lehrkräfte der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen erhalten als Leiter des Instituts eine Stellenzulage von 150,— DM.
- Soweit für die Einstufung der Ämter von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern eine bestimmte Schülerzahl maßgebend ist, rechnen bei Schulen mit Teilzeitunterricht 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum hauptberuflichen Präsidenten oder Vorsitzenden eines Präsidialkollegiums einer Hochschule als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse zum Grundgehalt bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags, die ruhegehaltfähig ist, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.
- Sonderschulen im Sinn der Bayerischen Besoldungsordnungen sind auch die selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Schulen für Behinderte.
- Wissenschaftliche Hochschule im Sinn der Bayerischen Besoldungsordnungen ist auch die Gesamthochschule Bamberg hinsichtlich der wissenschaftlichen Studiengänge; hinsichtlich der Fachhochschulstudiengänge ist sie Fachhochschule im Sinn der Bayerischen Besoldungsordnungen.
- Die Ämter der Präsidenten der Hochschulen, des Präsidenten der Beamtenfachhochschule und des Direktors bei der Beamtenfachhochschule als ständiger Vertreter des Präsidenten bzw. als ständiger Vertreter des Präsidenten in dessen Fachbereich sowie die Ämter der Direktoren bei der Verwaltungsschule als hauptamtliche Vorstandsmitglieder werden nur mit zeitlicher Befristung übertragen (vgl. § 46 BBesG).
- Für nebenamtliche Lehrkräfte, die an den staatlichen Unterrichtseinrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Unterricht erteilen, bemißt sich die Unterrichtsvergütung nach den jeweiligen für Mehrarbeit im Schuldienst geltenden Sätzen der Rechtsverordnung zu § 48 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Ist der nebenamtlichen Lehrkraft kein Lehramt übertragen, tritt für die Bemessung der Vergütung die Laufbahn des Beamten an die Stelle des Lehramts.  
Nebenamtliche Lehrkräfte ohne die Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen oder höheren

Dienstes erhalten eine Vergütung in Höhe von 75 v. H. der Vergütung für Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt nicht den Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 zugeordnet ist.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Vergütung nach den Sätzen der Vergütung für Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes zu bemessen, wenn dies günstiger ist.

### Besoldungsordnung A

#### Besoldungsgruppe A 6

Hebamme an einer Krankenanstalt

#### Besoldungsgruppe A 7

Oberhebamme an einer Krankenanstalt

Restaurator

Zahntechniker an einer Universitätsklinik

#### Besoldungsgruppe A 8

Flußmeister

Haupthebamme an einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9

Oberrestaurator

Straßenmeister

Zahnobertechniker an einer Universitätsklinik

#### Besoldungsgruppe A 9

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)<sup>1)</sup>, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12

Hauptflußmeister<sup>2)</sup>

Haupthebamme an einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8

Hauptrestaurator

Hauptstraßenmeister<sup>3)</sup>

Oberflußmeister

Oberstraßenmeister

Pädagogischer Assistent

Zahnhaupttechniker an einer Universitätsklinik

<sup>1)</sup> Dieses Amt ist Eingangsamt für Fachlehrer mit einer weniger als zwei Jahre Vollzeitunterricht umfassenden Fachausbildung. Die Fachausbildung in Kurzschrift und Maschinenschreiben ohne Vollzeitunterricht wird dabei insgesamt als einjährige Vollzeitausbildung gewertet.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage von 150,— DM. Das Amt kann nur den Leitern der Flußmeistereien in Augsburg, Bayreuth, Deggendorf, Füssen, Lenggries, München, Neu-Ulm, Nürnberg, Oberammergau, Piding, Plattling, Regensburg, Rosenheim, Sonthofen, Traunstein, Würzburg übertragen werden.

<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage von 150,— DM. Das Amt kann nur den Leitern der Autobahnmeistereien in Augsburg, Erlangen, Fischbach, Geiselwind, Greding, Hösbach, Hohenbrunn, Holzkirchen, Ingolstadt, Kist, München-Nord, München-West, Pollenried, Rosenheim und der Straßenmeistereien in Dachau, Gilching, München-Riem, Nürnberg übertragen werden.

#### Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)<sup>1)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9, A 11 oder A 12

Pädagogischer Oberassistent

<sup>1)</sup> Dieses Amt ist Eingangsamt für gewerbliche Fachlehrer sowie für sonstige Fachlehrer, die nicht unter Fußnote 1 zu den Besoldungsgruppen A 9 und A 11 fallen, und Beförderungssamt für Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 9, die eine achtjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.

**Fachlehrer im Beförderungsamts erhalten**

- als Fachberater an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen (und zwar ein Fachberater je Fach und Schulrat bzw. Ministerialbeauftragter),
  - als Fachbetreuer für schreibtechnische Fächer an einer beruflichen Schule, an der mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in schreibtechnischen Fächern erteilt wird
- eine Amtszulage von 100,— DM.

**Besoldungsgruppe A 11****Fachlehrer**

- im Hochschuldienst, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird<sup>1)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 —

**Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9, A 10 oder A 12**

- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —
- an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen<sup>2)</sup> —
- im Hochschuldienst —
- im kommunalen Schulverwaltungsdienst —

<sup>1)</sup> Dieses Amt ist Eingangsamts.

<sup>2)</sup> Dieses Amt ist Beförderungsamts für Fachlehrer mit Eingangsamts in Besoldungsgruppe A 10, die eine achtjährige Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung oder eine vierjährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

**Besoldungsgruppe A 12****Fachlehrer**

- an einer Fachhochschule, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird<sup>1)</sup> —

**Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)**

- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 —
- an einer beruflichen Schule<sup>3)</sup>
  - als Fachbetreuer für Fächer, in denen an einer Schule mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde oder in Fachpraxis erteilt wird,
  - als Mentor für die Ausbildung der Fachlehrer einer beruflichen Fachrichtung,
  - als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule oder Berufsfachschule —
- im Hochschuldienst<sup>4)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 —

**Lehrer<sup>4)</sup>**

- im kommunalen Schulverwaltungsdienst —

<sup>1)</sup> In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die eine achtjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung aufzuweisen oder eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Amt der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

<sup>2)</sup> In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die eine vierjährige Dienstzeit als Fachlehrer am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern oder im Hochschuldienst in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

<sup>3)</sup> In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß ihrer Ausbildung an einer höheren Fachschule oder nach Ablegung einer Meister- oder Technikerprüfung die Anstellungsprüfung für das Lehramt des Fachlehrers an gewerblichen Berufsschulen abgelegt oder auf sonstige Weise die Laufbahnbefähigung für Fachlehrer erworben haben, höchstens aber 25 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten mit dieser Ausbildung in der Laufbahn der gewerblichen Fachlehrer.

<sup>4)</sup> Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.

**Besoldungsgruppe A 13****Akademischer Rat**

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —
- an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —

**Beratungsrektor<sup>1)</sup>**

- als Schulpsychologe an Volksschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 —

**Fachschulrektor**

- als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit bis zu 30 Schülern —

**Hauptlehrer**

- im Justizvollzugsdienst<sup>2)</sup> —
- im kommunalen Schulverwaltungsdienst<sup>3)</sup> —

**Institutsrektor<sup>4)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 oder A 15**

- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —
- am Zentrum für Bildungsforschung —
- an der Akademie für Lehrerfortbildung —
- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —
- an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —
- an einer Landesbildstelle —
- an Museen —

**Musikschulkonrektor**

**Musikschulrektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14**

**Oberlehrer**

- im Justizvollzugsdienst

**Polizeioberlehrer<sup>3)</sup>****Regierungsfachberater<sup>5)</sup>****Seminarrektor**

- als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 —

**Sonderschullehrer****Sonderschuloberlehrer<sup>6)</sup>****Studienrat<sup>7)</sup>**

- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —
- am Zentrum für Bildungsforschung —
- an der Akademie für Lehrerfortbildung —
- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —
- an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —
- an einer Fachakademie —
- im Hochschuldienst —

Verwaltungsrealschullehrer<sup>6)</sup>

Verwaltungsrealschuloberlehrer

— als Fachgruppenleiter<sup>7)</sup> —

<sup>1)</sup> Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens sechs Semestern.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage von 150,— DM.

<sup>3)</sup> Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.

<sup>4)</sup> Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

<sup>5)</sup> Mit der Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrer an Volksschulen.

<sup>6)</sup> Dieses Amt darf frühestens nach einer Dienstzeit von zehn Jahren als planmäßiger Sonderschullehrer verliehen werden; dies gilt nicht für Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen für Blinde und Taubstumme, Sonderschuloberlehrer mit einer abgeschlossenen Ausbildung von mindestens vier Semestern am früheren Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen in München oder an einem erziehungswissenschaftlichen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule oder mit einer gleichwertigen Ausbildung erhalten eine Amtszulage von 100,— DM.

<sup>7)</sup> Mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule oder mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

<sup>8)</sup> Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen am Ausbildungsinstitut für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 BayBPHG durchgeführt werden. Beamte, die am 31. Dezember 1976 als Realschullehrer auf Grund der UV — 2, BesVNG für ihre Person die Amtsbezeichnung Studienrat führen, behalten diese Amtsbezeichnung.

#### Besoldungsgruppe A 14

Akademischer Oberrat

— als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —

— an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —

Beratungsrektor

— als Schulpsychologe an Volksschulen, soweit Koordinator für die Schulberatung<sup>1)</sup> —

— als Schulpsychologe an Sonderschulen<sup>2)</sup> —

Fachschulrektor

— als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit mehr als 30 Schülern<sup>3)</sup> —

Institutsrektor<sup>4)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15

— als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —

— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

— am Zentrum für Bildungsforschung —

— an der Akademie für Lehrerfortbildung —

— an der Landesstelle für den Schulsport —

— an der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit —

— an einer Einrichtung für die Ausbildung pädagogischer Assistenten —

— an einer Landesbildstelle —

— an Museen —

Musikschulrektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

Oberstudienrat<sup>5)</sup>

— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

— am Zentrum für Bildungsforschung —

— an der Akademie für Lehrerfortbildung —

— an einer Einrichtung für die Ausbildung pädagogischer Assistenten —

— an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —

— an einer Fachakademie —

— im Hochschuldienst —

Polizeischulrat

— als der ständige Vertreter des Verwaltungsschuldirektors in seiner Funktion als Polizeischulrat —

Realschuloberlehrer

— als Sachbearbeiter bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen —

Regierungsfachberater<sup>6)</sup>

Rektor<sup>7)</sup>

— im kommunalen Schulverwaltungsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 —

Seminarrektor

— als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen<sup>8)</sup> —

— als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen, soweit Koordinator für die Seminausbildung<sup>9)</sup> —

— als Seminarlehrer an Realschulen<sup>9)</sup> —

Sonderschulkonrektor

— als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern<sup>10)</sup>, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern<sup>10)</sup> —

— als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule<sup>11)</sup> —

— als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit weiterführenden allgemein- oder berufsbildendem Zug<sup>12)</sup> —

— als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit Schülerheim<sup>7)</sup> —

— als weiterer Konrektor neben dem ständigen Vertreter des Schulleiters an einer Sonderschule mit Zügen für verschiedene Behinderungen oder mit besonderen Zügen für Mehrfachbehinderte oder mit weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zügen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Zuges<sup>12)</sup> <sup>13)</sup> —

Sonderschulrektor

— als Leiter einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern<sup>7)</sup>, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 60 Schülern<sup>7)</sup> —

— als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 180 Schülern<sup>11)</sup>, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 120 Schülern<sup>11)</sup> —

Verwaltungsrealschulhauptlehrer

— als der ständige Vertreter des Verwaltungsschuldirektors als Leiter des Ausbildungsinstituts für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur

Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 BayBFHG durchgeführt werden —

#### Zweiter Sonderschulkonrektor

- an einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —
- an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 270 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 180 Schülern —
- an einer Sonderschule mit einem weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zug als schulfachlicher Koordinator, wenn an dem Zug mehr als 180 Lernbehinderte oder mehr als 120 sonstige Sonderschüler vorhanden sind —
- an einer Bezirkssonderschule oder Landesschule mit Schülerheim —

<sup>1)</sup> Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens sechs Semestern. Es ist zulässig, im Bereich eines Staatlichen Schulberaters mehrere Koordinatoren zu bestellen.

<sup>2)</sup> Mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens sechs Semestern.

<sup>3)</sup> Erhält als Leiter einer Schule mit mehr als 80 Schülern eine Amtszulage von 150,— DM.

<sup>4)</sup> Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

<sup>5)</sup> Mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule oder mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

<sup>6)</sup> Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.

<sup>7)</sup> Erhält eine Amtszulage von 150,— DM.

<sup>8)</sup> Es ist zulässig, in einem Schulamtsbezirk mehrere Koordinatoren zu bestellen. Von der Gesamtzahl der Stellen für Seminarrektoren in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 werden 215 Stellen in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht.

<sup>9)</sup> Es werden 150 Stellen für Seminarrektoren als Seminarlehrer an Realschulen in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht.

<sup>10)</sup> Erhält an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern eine Amtszulage von 150,— DM.

<sup>11)</sup> Erhält an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern, für sonstige Sonderschulen mit mehr als 60 Schülern eine Amtszulage von 150,— DM.

<sup>12)</sup> Erhält eine Amtszulage von 150,— DM, wenn an dem weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zug mehr als 90 Lernbehinderte oder mehr als 60 sonstige Sonderschüler vorhanden sind.

<sup>13)</sup> Für jeden Zug kann nur ein Konrektor einschließlich des ständigen Vertreters des Schulleiters und eines wegen der Schülerzahl erforderlichen zweiten Konrektors bestellt werden.

#### Besoldungsgruppe A 15

##### Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —
- an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —

##### Direktor bei der Beamtenfachhochschule

- als der ständige Vertreter des Präsidenten in dessen Fachbereich<sup>1)</sup> —

##### Direktor bei der Verwaltungsschule

- als hauptamtliches Vorstandsmitglied<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —

##### Direktor der Landesschule für Blinde<sup>3)</sup> <sup>4)</sup>

##### Direktor der Landesschule für Gehörlose<sup>5)</sup> <sup>6)</sup>

##### Direktor der Landesschule für Körperbehinderte<sup>7)</sup> <sup>8)</sup>

##### Direktor eines Berufsbildungswerkes für Behinderte<sup>9)</sup>

##### Institutsrektor<sup>10)</sup>

- als Abteilungsleiter am Zentrum für Bildungsforschung —
- als Abteilungsleiter an der Akademie für Lehrerfortbildung —
- als der ständige Vertreter des Leiters der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit —
- als Leiter einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —
- als Leiter einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern —
- als Leiter einer Landesbildstelle —
- an der Landesstelle für den Schulsport —

##### Kurdirektor

- als Leiter der Kurverwaltung Bad Reichenhall —

##### Lotteriedirektor bei der Staatlichen Lotterieverwaltung

- als der stellvertretende Direktor der staatlichen Klassenlotterie in den Süddeutschen Ländern<sup>7)</sup> —

##### Realschulrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule, der Ministerialbeauftragter ist —

##### Rektor<sup>6)</sup>

- im kommunalen Schulverwaltungsdienst als stellvertretender Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung oder als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 —

##### Sonderschulrektor

- als Leiter einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern —
- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —

##### Studiendirektor<sup>6)</sup>

- als der ständige Vertreter des Leiters des Studienkollegs München<sup>4)</sup> —
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich —
- als Fachleiter an den Studienkollegs München und Coburg<sup>5)</sup> —
- als Leiter der Abendrealschule der Landeshauptstadt München mit Förderlehrgang zur Ablegung des Abiturs —
- als Leiter des Studienkollegs Coburg<sup>10)</sup> —
- als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 80 000 bis zu 250 000 Belegungsstunden jährlich —
- als Leiter einer Landesbildstelle —
- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —
- am Zentrum für Bildungsforschung —
- an der Akademie für Lehrerfortbildung —

- an der Landesstelle für den Schulsport —
- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —
- an einer Landesbildstelle —
- im Hochschuldienst —
- im kommunalen Schulverwaltungsdienst als stellvertretender Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung oder als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets, soweit nicht als Oberstudienrat nach Bundesrecht in Besoldungsgruppe A 14 —

#### Verwaltungsschuldirektor

- als Leiter des Ausbildungsinstituts für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 des BayBFHG durchgeführt werden, und Polizeischulrat —

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage von 125,— DM.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage von 200,— DM.

<sup>3)</sup> Mit Schülerheim und weiterführender allgemeinbildender Schule.

<sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage von 150,— DM.

<sup>5)</sup> Erhält als Direktor eines Berufsbildungswerkes für Behinderte mit Schülerheim eine Amtszulage von 150,— DM.

<sup>6)</sup> Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

<sup>7)</sup> Erhält eine Steilenzulage von 175,— DM.

<sup>8)</sup> Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen, mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule, mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

<sup>9)</sup> Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A gilt entsprechend.

<sup>10)</sup> Erhält eine Amtszulage von 150,— DM, wenn die Zahl von 80 Studierenden überschritten wird.

#### Besoldungsgruppe A 16

Direktor bei der Beamtenfachhochschule

- als Fachbereichsleiter<sup>1)</sup> —

Direktor bei der Verwaltungsschule

- als hauptamtliches Vorstandsmitglied<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 —

Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3

- als Gruppenleiter —

Direktor des Landesamts für Maß und Gewicht

Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg

Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg

Direktor eines Bezirkskrankenhauses, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Coburg

Kurdirektor

- als Leiter der Kurverwaltung Bad Kissingen mit Bad Bocklet —

Leitender Akademischer Direktor<sup>3)</sup>

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —

Leitender Oberlandesanwalt

- als Leiter einer Landesadvokatschaft bei einem Verwaltungsgericht —

Oberstudiendirektor<sup>4)</sup>

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist —

- als Leiter der Landesstelle für den Schulsport —

- als Leiter des Studienkollegs München —

- als Leiter des voll ausgebauten Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasiums mit zweizügig ausgebauter Mädchenrealschule der Stadt Schweinfurt —

- als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich —

- als Leiter einer selbständigen Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern —

- als Seminarvorstand eines staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen —

- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

- am Zentrum für Bildungsforschung —

- im Hochschuldienst —

- im kommunalen Schulverwaltungsdienst als Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung, soweit nicht als Stadtdirektor in Besoldungsgruppe B 2 —

Realschulrektor

- als Ministerialbeauftragter für die Realschulen —

Stadtdirektor

- der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 —

- in einer Stadt mit mehr als 50 000 bis zu 500 000 Einwohnern als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar einem Wahlbeamten unterstellt ist, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 —

<sup>1)</sup> Erhält als der ständige Vertreter des Präsidenten eine Amtszulage von 125,— DM.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage von 200,— DM.

<sup>3)</sup> Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

<sup>4)</sup> Mit der Befähigung für das höhere Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule, mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

### Besoldungsordnung B

#### Besoldungsgruppe B 1

Institutsdirektor bei der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft

#### Besoldungsgruppe B 2

Direktor der Akademie für Lehrerfortbildung

Direktor der Staatsbibliothek

Direktor des Hauptstaatsarchivs

Direktor des Planungsverbandes äußerer Wirtschaftsraum München

Direktor des Polizeiverwaltungsamts

Direktor des Staatsinstituts für Bildungsforschung und Bildungsplanung

Direktor des Staatsinstituts für Schulpädagogik

Direktor des Zweckverbandes Bayerischer Land-  
schulheime

Direktor eines Bezirkskrankenhauses mit mindestens  
2000 Betten, soweit nicht in Besoldungsgruppe  
A 16

Geschäftsführender Direktor bei der Arbeitsgemein-  
schaft der Bezirkstagspräsidenten

Kanzler der Universität Augsburg

Oberbaudirektor  
— als Leiter des Landesamts für Brand- und Kata-  
strophenschutz —

Oberstudiendirektor  
— als Ministerialbeauftragter für die Fachoberschu-  
len —  
— als Ministerialbeauftragter für die Gymnasien —

Präsident des Geologischen Landesamts

Präsident einer Bezirksfinanzdirektion, soweit nicht  
in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4

Präsident einer Flurbereinigungsdirektion

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen  
Berufsgenossenschaft Schwaben<sup>1)</sup>

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen  
Berufsgenossenschaft Unterfranken<sup>1)</sup>

Stadtdirektor  
— der Landeshauptstadt München und der Stadt  
Nürnberg als Leiter einer großen und bedeu-  
tenden Organisationseinheit<sup>2)</sup>, soweit nicht in  
Besoldungsgruppe A 16 oder B 3 —  
— der Städte Augsburg, Erlangen, Fürth, Regens-  
burg und Würzburg als Leiter einer großen  
und bedeutenden Organisationseinheit, der un-  
mittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt  
ist<sup>3)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —

Vizepräsident der Bezirksfinanzdirektion München

Vizepräsident der Landesanstalt für Bodenkultur  
und Pflanzenbau

Vizepräsident der Verwaltung der staatlichen Schlös-  
ser, Gärten und Seen

Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz

Vizepräsident des Landesamts für Wasserwirtschaft

Vizepräsident des Landesvermessungsamts

Vizepräsident des Statistischen Landesamts

<sup>1)</sup> Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die  
Tätigkeit für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die  
Landwirtschaftliche Krankenkasse.

<sup>2)</sup> Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Stadt  
Nürnberg in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zu-  
sammen nicht mehr als sechs betragen. Dabei bleiben  
Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

<sup>3)</sup> Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren in den Be-  
soldungsgruppen B 2 und B 3 darf in jeder Stadt zu-  
sammen nicht mehr als drei betragen. Dabei bleiben Äm-  
ter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

### Besoldungsgruppe B 3

Direktor bei der Anstalt für kommunale Datenverar-  
beitung in Bayern  
— als Mitglied der Geschäftsleitung —

Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband  
— als Gruppenleiter, soweit nicht in Besoldungs-  
gruppe A 16 —  
— als der ständige Vertreter des geschäftsführenden  
Vorstandsmitglieds, soweit nicht in Besol-  
dungsgruppe B 4 —

Direktor beim Prüfungsverband öffentlicher Kassen  
— als der ständige Vertreter des geschäftsführenden  
Direktors —

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossen-  
schaft Schwaben<sup>1)</sup>

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossen-  
schaft Unterfranken<sup>1)</sup>

Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte  
Forstpräsident

Generaldirektor der Naturwissenschaftlichen Samm-  
lungen

Generalkonservator des Landesamts für Denkmal-  
pflege

Geschäftsführender Direktor der Landesgewerbean-  
stalt Bayern

Geschäftsleiter des Krankenhauszweckverbandes  
Augsburg

Kanzler der Universität Regensburg

Leitender Ministerialrat  
— als Prüfungsgebietsleiter beim Obersten Rech-  
nungshof —

Oberbranddirektor  
— als Leiter der Berufsfeuerwehr der Landeshaupt-  
stadt München —

Oberlandesanwalt  
— als der ständige Vertreter des Generallandesan-  
walts —

Oberpflegamtsdirektor der Stiftung Juliuspital  
Würzburg

Polizeipräsident  
— als Leiter der Grenzpolizei —  
— als Leiter der Polizeipräsidien Niederbayern/Ober-  
pfalz, Oberfranken, Schwaben, Unterfran-  
ken —

Präsident der Beamtenfachhochschule

Präsident der Fachhochschule Nürnberg

Präsident der Gesamthochschule Bamberg

Präsident einer Bezirksfinanzdirektion, soweit nicht  
in Besoldungsgruppe B 2 oder B 4

Präsident eines Landesuntersuchungsamts für das  
Gesundheitswesen

Stadtdirektor  
— der Landeshauptstadt München und der Stadt  
Nürnberg als Leiter einer großen und bedeu-  
tenden Organisationseinheit, wenn unmittel-  
bar dem Oberbürgermeister oder einem min-  
destens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuftem  
berufsmäßigen Stadtrat unterstellt<sup>2)</sup> <sup>3)</sup>, soweit  
nicht in Besoldungsgruppe B 4 —  
— der Landeshauptstadt München als ständiger Ver-  
treter eines berufsmäßigen Stadtrats, wenn  
dieser mindestens in Besoldungsgruppe B 5  
eingestuft ist<sup>3)</sup>, soweit nicht in Besoldungs-  
gruppe B 4 —

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen  
Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz<sup>1)</sup>

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen  
Berufsgenossenschaft Oberbayern<sup>1)</sup>

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen  
Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittel-  
franken<sup>1)</sup>

**Stellvertretender Direktor des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes<sup>1)</sup>**

- <sup>1)</sup> Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse.
- <sup>2)</sup> Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Stadt Nürnberg in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen nicht mehr als sechs betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.
- <sup>3)</sup> Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München in den Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 5 darf zusammen nicht mehr als 15 betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.
- <sup>4)</sup> Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

**Besoldungsgruppe B 4**

Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband

— als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 —

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz<sup>1)</sup>

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern<sup>1)</sup>

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken<sup>1)</sup>

Direktor des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes<sup>2)</sup>

Generaldirektor der Staatlichen Archive

Generaldirektor der Staatlichen Bibliotheken

Generaldirektor der Staatsgemäldesammlungen

Generaldirektor des Deutschen Museums München

Generaldirektor des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg

Generaldirektor des Nationalmuseums

Kanzler der Technischen Universität München

Kanzler der Universität Erlangen-Nürnberg

Kanzler der Universität München

Kanzler der Universität Würzburg

Polizeipräsident

— als Leiter der Bereitschaftspolizei —

— als Leiter des Landeskriminalamts —

— als Leiter der Polizeipräsidien Mittelfranken, Oberbayern —

Präsident der Bezirksfinanzdirektion München

Präsident der Fachhochschule München

Präsident der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau

Präsident der Lotterieverwaltung<sup>3)</sup>

Präsident der Monumenta Germaniae Historica

Präsident der Staatsschuldenverwaltung

Präsident der Universität Bayreuth

Präsident der Universität Passau

Präsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Präsident des Landesamts für Datenverarbeitung

Präsident des Landesamts für Umweltschutz

Präsident des Landesamts für Wasserwirtschaft

Präsident des Landesentschädigungsamts

Präsident des Landesvermessungsamts

Präsident des Oberbergamts

Präsident des Statistischen Landesamts

Stadtdirektor der Landeshauptstadt München<sup>4)</sup>

— als Leiter einer unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellten großen und bedeutenden Organisationseinheit, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 —

— als ständiger Vertreter eines berufsmäßigen Stadtrats, wenn dieser mindestens in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 —

<sup>1)</sup> Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse.

<sup>2)</sup> Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

<sup>3)</sup> Erhält für seine Tätigkeit als Direktor der Süddeutschen Klassenlotterie eine Nebenvergütung nach näherer Bestimmung durch das Staatsministerium der Finanzen.

<sup>4)</sup> Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München der Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 5 darf zusammen nicht mehr als 15 betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

**Besoldungsgruppe B 5**

Geschäftsführender Direktor der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben

Polizeipräsident

— als Leiter des Polizeipräsidiums München<sup>1)</sup> —

Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz

Präsident der Universität Augsburg

Vizepräsident bei der Versicherungskammer

<sup>1)</sup> Der am 1. Oktober 1975 von der früheren Stadtpolizei München übernommene Polizeipräsident des Polizeipräsidiums München erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6.

**Besoldungsgruppe B 6**

Generallandesanwalt

Geschäftsführender Direktor des Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbandes, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6 oder B 8

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Ministerialdirigent

— als Direktor des Senatsamts —

Präsident der Universität Regensburg

Vizepräsident des Obersten Rechnungshofs

**Besoldungsgruppe B 7**

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbandes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7 oder B 8

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer für Oberbayern

Präsident der Technischen Universität München

Präsident der Universität Erlangen-Nürnberg

Präsident der Universität München  
Präsident der Universität Würzburg

**Besoldungsgruppe B 8**

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbandes, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7

**Besoldungsgruppe B 9<sup>1)</sup>**

Ministerialdirektor  
— als Direktor des Landtagsamts —  
— als leitender Beamter der Staatskanzlei —  
— als leitender Beamter eines Staatsministeriums<sup>2)</sup> —  
— als leitender Beamter beim Staatsminister für Bundesangelegenheiten —

Präsident der Versicherungskammer  
Präsident des Obersten Rechnungshofs

<sup>1)</sup> Beamte, die vor dem 1. April 1969 dieser Besoldungsgruppe angehört haben, erhalten eine Amtszulage von 433,35 DM.  
<sup>2)</sup> In großen Staatsministerien können zwei leitende Beamte bestellt werden.

**Besoldungsgruppe B 10**

.....

**Besoldungsgruppe B 11**

.....

**Besoldungsordnung R**

**Besoldungsgruppe R 3**

Oberstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht  
Richter am Obersten Landesgericht

**Besoldungsgruppe R 5**

Vorsitzender Richter am Obersten Landesgericht

**Besoldungsgruppe R 6**

Generalstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht  
Vizepräsident des Obersten Landesgerichts

**Besoldungsgruppe R 8**

Präsident des Obersten Landesgerichts

**Anhang**

**zu den Besoldungsordnungen**

**Künftig wegfallende Ämter  
und Amtsbezeichnungen**

Vorbemerkungen:

1. Hauptamtliche Lehrpersonen an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Prüfungsgebühren.
2. Die Beamten in den Besoldungsgruppen HS 1 kw, HS 2 kw und HS 3 kw erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Faches in der Lehre nach Maßgabe der Fußnoten zu den entsprechenden Besoldungsgruppen ein Kolleggeld. In Verwaltungsvorschriften ist die Bemessung des Kolleggeldes in Vertretungsfällen und bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit zu regeln. Das Kolleggeld wird in zwölf gleichen Monatsbeträgen gezahlt. § 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

**Besoldungsgruppe A 3 kw**

Straßenhauptaufseher

**Besoldungsgruppe A 5 kw**

Forstwart<sup>1)</sup>  
Kontrollgehilfe  
Städtischer Masseur und Bademeister

<sup>1)</sup> Im staatlichen Forstdienst.

**Besoldungsgruppe A 6 kw**

Friedhofverwalter  
Kontrollmeister  
Oberamtsmeister  
Revierforstwart<sup>1)</sup>  
Städtischer Masseur und Oberbademeister

<sup>1)</sup> Im staatlichen Forstdienst.

**Besoldungsgruppe A 7 kw**

Friedhofoberverwalter  
Oberforstwart<sup>1)</sup>  
Oberkindergärtnerin  
Oberkontrollmeister  
Staatsbankobersekretär  
Städtischer Masseur und Hauptbademeister

<sup>1)</sup> Im staatlichen Forstdienst.

**Besoldungsgruppe A 8 kw**

Friedhofhauptverwalter  
Hauptflußmeister  
Hauptforstwart<sup>1)</sup>  
Hauptkindergärtnerin  
Hauptkontrollmeister  
Oberflußmeister  
Obergerichtsvollzieher  
Oberstraßenmeister  
Staatsbankhauptsekretär

<sup>1)</sup> Im staatlichen Forstdienst.

**Besoldungsgruppe A 9 kw**

Hauptgerichtsvollzieher  
Hauptkindergärtnerin  
Kindergarteninspektorin  
Staatsbankinspektor  
Volksschulfachlehrer

**Besoldungsgruppe A 10 kw**

Betriebsoberinspektor  
Kindergartenoberinspektorin  
Sozialoberinspektor<sup>1)</sup>  
Staatsbankoberinspektor  
Volksschulfachoberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 kw

<sup>1)</sup> Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 90,10 DM.

**Besoldungsgruppe A 11 kw**

Kindergartenamtmann  
 Staatsbankamtmann  
 Volksschulfachoberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 kw

**Besoldungsgruppe A 12 kw**

Fachstudienrat  
 — im Hochschuldienst —  
 Institutslehrer  
 — am Zentrum für Bildungsforschung —  
 Kammermusiker in gehobener Stelle  
 Kammervirtuose<sup>1)</sup>  
 Oberlehrer an einer Volksschule<sup>2)</sup>  
 Religionsoberlehrer an einer beruflichen Schule  
 Staatsbankrat  
 Wirtschaftsoberlehrer

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage von 133,90 DM.

<sup>2)</sup> Beamte, die infolge organisatorischer Maßnahmen nach Abschnitt II des Volksschulgesetzes oder infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Hauptlehrer verwendet und auf ihren Antrag zum Oberlehrer zurückversetzt worden sind, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge eines der Besoldungsgruppe A 13 zugeordneten Hauptlehrers als Leiter einer Volksschule.

**Besoldungsgruppe A 13 kw**

Akademischer Rat<sup>1)</sup>  
 Baurat<sup>1)</sup>  
 Blindenlehrer  
 Blindenoberlehrer<sup>2)</sup>  
 Chemierat<sup>1)</sup>  
 Direktor bei der Staatsbank<sup>3)</sup>  
 Gymnasialoberlehrer  
 Landwirtschaftsrat<sup>1)</sup>  
 Medizinalrat<sup>1)</sup>  
 Oberlehrer  
 — am Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule —  
 Pharmazierat<sup>1)</sup>  
 Regierungsrat<sup>1)</sup>  
 Studienrat<sup>1)</sup>  
 Taubstummenlehrer  
 Taubstummenoberlehrer<sup>2)</sup>  
 Wissenschaftlicher Assistent an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer wissenschaftlichen Anstalt<sup>4)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 1 kw

<sup>1)</sup> Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage von 133,90 DM.

<sup>3)</sup> Erhält nach Maßgabe des Stellenplans eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 162,— DM.

<sup>4)</sup> Erhält bei Ausübung einer selbständigen Unterrichtstätigkeit von mindestens drei Semesterwochenstunden eine Vergütung von jährlich 1200,— DM.

**Besoldungsgruppe A 14 kw**

Akademischer Oberrat<sup>1)</sup>  
 Bezirksoberpfarrer

Direktor bei den Naturwissenschaftlichen Sammlungen<sup>2)</sup>

Direktor bei den Wissenschaftlichen Anstalten<sup>3)</sup>

Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt Weißenstephan

Direktor der Kindergärten und Kinderhorte der Landeshauptstadt München<sup>4)</sup>

Direktor der Kunstsammlungen der Coburger Landesstiftung

Direktor eines Rechnungsprüfungsamts

Hafendirektor

Konzertmeister<sup>3)</sup>

Landstallmeister

Musikschuldirektor der Stadt Schweinfurt

Musikschuldirektor der Stadt Weiden i. d. OPf.

Singschuldirektor der Stadt Würzburg

Oberbaurat<sup>1)</sup>

Oberchemierat<sup>1)</sup>

Oberlandwirtschaftsrat<sup>1)</sup>

Obermedizinalrat<sup>1)</sup>

Oberpharmazierat<sup>1)</sup>

Oberregierungsarchivar

Oberregierungsbaurat

Oberregierungsbergrat

Oberregierungsbibliotheksrat

Oberregierungskemierat

Oberregierungsforstrat

Oberregierungsgewerberat

Oberregierungslandwirtschaftsrat

Oberregierungsmedizinalrat

Oberregierungspharmazierat

Oberregierungsrat<sup>1)</sup>

Oberregierungsvermessungsrat

Oberregierungsveterinärar

Oberschulrat<sup>3)</sup>

— im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit nicht in die Bundesbesoldungsordnung überführt —

Oberstudienrat<sup>1)</sup>

Schulrat

— im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit nicht in die Bundesbesoldungsordnung überführt —

Staatsarchivdirektor

Staatsbankdirektor

<sup>1)</sup> Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

<sup>2)</sup> Erhält als Leiter einer Sammlung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 175,— DM.

<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage von 175,— DM.

<sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage von 150,— DM.

**Besoldungsgruppe A 15 kw**

Akademischer Direktor<sup>1)</sup>  
 Baudirektor<sup>1)</sup>  
 Chemiedirektor<sup>1)</sup>

Landwirtschaftsdirektor<sup>1)</sup>

Medizinaldirektor<sup>1)</sup>

Pharmaziedirektor<sup>1)</sup>

Regierungsdirektor<sup>1)</sup>

Regierungsschuldirektor

— als Leiter einer Landesbildstelle —

Staatsbankdirektor

Studiendirektor<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

#### Besoldungsgruppe A 16 kw

Direktor des Freilichtmuseums des Bezirks Oberbayern

Oberbaudirektor<sup>1)</sup>

Oberchemiedirektor<sup>1)</sup>

Oberlandwirtschaftsdirektor<sup>1)</sup>

Obermedizinaldirektor<sup>1)</sup>

Oberpharmaziedirektor<sup>1)</sup>

Oberregierungsdirektor<sup>1)</sup>

Oberstudiendirektor<sup>1)</sup>

Stadtdirektor

— in einer Stadt mit bis zu 50 000 Einwohnern —

<sup>1)</sup> Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

#### Besoldungsgruppe B 2 kw

Stadtdirektor

— in einer Stadt mit bis zu 100 000 Einwohnern —

Städtischer Museumsdirektor der Stadt Würzburg

#### Besoldungsgruppe B 3 kw

Direktor des Planungsverbandes äußerer Wirtschaftsraum München

Geschäftsleitender Direktor

— bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkstagspräsidenten —

Oberlandesanwalt beim Verwaltungsgerichtshof

Oberverwaltungsdirektor als Geschäftsleiter des Zweckverbandes Bayerischer Landschulheime

Oberverwaltungsdirektor bei der Verwaltungsschule

Stadtdirektor

— in einer Stadt mit bis zu 500 000 Einwohnern —

Vizepräsident des Polizeipräsidiums München

#### Besoldungsgruppe B 5 kw

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz<sup>1)</sup>

Erster Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken<sup>1)</sup>

Stadtdirektor

— als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds des Bayerischen Städteverbandes —

— der Landeshauptstadt München —

<sup>1)</sup> Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse.

#### Besoldungsgruppe B 6 kw

Geschäftsleitender Direktor

— Erster Geschäftsführer der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern —

#### Besoldungsgruppe B 9 kw

Oberstadtdirektor

— als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Städteverbandes —

#### Besoldungsgruppe HS 1 kw

2009,14 — 2116,83 — 2224,52 — 2332,21 —

2439,90 — 2547,59 — 2655,28 — 2762,97 —

2870,66 — 2978,35 — 3086,04 — 3193,73 —

3301,42 — 3409,11<sup>1)</sup>

Ortszuschlag: I b

Wissenschaftlicher Assistent<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Sätze nach dem Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 15. November 1977 (BGBl I S. 2117).

<sup>2)</sup> Dieses Amt kann habilitierten Wissenschaftlichen Assistenten der Besoldungsgruppe A 13 kw auch neu übertragen werden. Das Kolleggeld beträgt 2400,— DM jährlich.

#### Besoldungsgruppe HS 2 kw<sup>1)</sup>

Ortszuschlag: I b

Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

Abteilungsvorsteher und Professor bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

Hochschuldozent<sup>2)</sup>

Oberarzt an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt<sup>2)</sup>

Oberassistent an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt<sup>2)</sup>

Oberingenieur an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt<sup>2)</sup> <sup>3)</sup>

Professor an Fachhochschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

Universitätsdozent<sup>2)</sup>

Wissenschaftlicher Rat an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

Wissenschaftlicher Rat und Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

<sup>1)</sup> Das Grundgehalt bemißt sich nach den für die Besoldungsgruppe A 14 geltenden Sätzen der Anlage IV zum BBesG.

<sup>2)</sup> Das Kolleggeld beträgt 2400,— DM jährlich.

<sup>3)</sup> Erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 175,— DM.

#### Besoldungsgruppe HS 3 kw<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Ortszuschlag: I b

Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film<sup>3)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

Abteilungsvorsteher und Professor bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film<sup>3)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

Professor an Fachhochschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

Wissenschaftlicher Rat an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film<sup>3)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

Wissenschaftlicher Rat und Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film<sup>3)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

<sup>1)</sup> Das Grundgehalt bemißt sich nach den für die Besoldungsgruppe A 15 geltenden Sätzen der Anlage IV zum BBesG.

<sup>2)</sup> Die Besoldungsgruppe ist auch für entpflichtete außerordentliche Professoren maßgebend. Für diese beträgt das Sondergrundgehalt bis 4615,55 DM monatlich, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1384,62 DM monatlich (Sätze nach dem Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 15. November 1977 — BGBl I S. 2117 —), das Ruhegehaltfähige Kolleggeld 3000,— DM jährlich.

<sup>3)</sup> Das Kolleggeld beträgt 2400,— DM jährlich.

#### **Besoldungsgruppe HS 4 kw<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>**

Ortszuschlag: I a

<sup>1)</sup> Das Grundgehalt bemißt sich nach den für die Besoldungsgruppe A 16 geltenden Sätzen der Anlage IV zum BBesG.

<sup>2)</sup> Die Besoldungsgruppe ist nur noch für entpflichtete ordentliche Professoren maßgebend. Für diese beträgt das Sondergrundgehalt bis zu 5538,71 DM monatlich, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1384,62 DM monatlich (Sätze nach dem Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 15. November 1977 — BGBl I S. 2117 —), das Ruhegehaltfähige Kolleggeld 3000,— DM jährlich.

**Verordnung  
zu Art. 120 Abs. 2 der Bayerischen  
Disziplinarordnung  
Vom 17. November 1978**

Auf Grund des Art. 120 Abs. 2 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl S. 73, ber. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 528), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

(1) Gehalt im Sinn der Bayerischen Disziplinarordnung sind das Grundgehalt, der Ortszuschlag der Stufe I, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die sonstigen gesetzlich geregelten Zulagen mit Ausnahme der Erschwerniszulagen, die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst und bei Hochschullehrern die Zuschüsse zum Grundgehalt.

(2) Bei Beamten mit Anwärterbezügen sind Gehalt im Sinn der Bayerischen Disziplinarordnung der Anwärtergrundbetrag und der Anwärtersonderzuschlag.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1978 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zu Art. 120 Abs. 2 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 27. April 1970 (GVBl S. 173) außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Abs. 2 am 16. Dezember 1978 in Kraft.

München, den 17. November 1978

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
Max Streibl, Staatsminister**

## **Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten —,50 DM, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten —,50 DM + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).